

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen; Teilfläche Tübingen
Auswertung der die Teilfläche Tübingen betreffenden eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Regierungspräsidium Tübingen (RPT), 10.08.2017</p>	<p>I. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>B) Gewerbeflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das RPT vermisst für Tübingen (wie auch für die anderen Kommunen außer Reutlingen) ein Gewerbeflächenkonzept. • Dem RPT fällt auf, dass die Gewerbeflächen einzelner Kommunen den nach dem GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) errechneten Wert übersteigt. <p>C) Sonstiges</p> <p>Das RPT verweist auf Vorhaben im Außenbereich, bei denen zu klären ist, ob ggf. eine Bauleitplanung erforderlich ist, da sie nicht in einem beplanten Bereich liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinik Bläsiberg, Gemarkung Tübingen • Biogasanlage neben Großküche Uniklinikum, Gemarkung Tübingen-Weilheim <p>Raumordnung</p> <p>2. Generell geltende Ziele der Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere in Reutlingen, Tübingen und Kusterdingen fällt auf, dass der überwiegende Teil der neuen Wohn- und Mischbauflächen nicht – wie im Regionalplan festgelegt – dem Kernort angegliedert sind, sondern sich überwiegend in den Ortsteilen befinden. • Bitte um Darstellung aller Sonderbauflächen für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel einschließlich einer Erläuterung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten. [In Tübingen ist unter diesen Vorgaben die Darstellung der Sonderbaufläche VB in Weilheim (real) kritisch.] 	<ul style="list-style-type: none"> • Der überarbeitete Baustein Gewerbe (Einarbeitung Vorlage 392/2017) wird als Konzept der Stadt Tübingen Anlage zum Entwurf. • Die Stadt Tübingen bleibt weit unter dem errechneten Wert von 85 ha für Tübingen. <p>Beide Vorhaben wurden nach § 35 BauGB genehmigt; vorerst keine B-Plan-Verfahren angestrebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vorentwurf fehlte noch die Darstellung der Entwicklung im Saiben. Durch die Darstellung der Entwicklung im Saiben kehrt sich das Verhältnis um. • Der großflächige Markt in Weilheim (real) wurde aufgrund eines immer noch gültigen Bebauungsplans genehmigt. Trotz einer möglichen Änderung des Planungsrechts hätte er Bestandsschutz. Im Regionalplan wurde der Standort nicht als Standort für großflächigen Einzelhandel aufgenommen, da er den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung nicht entspricht. So bleibt ein Widerspruch zwischen Regionalplan und

	<p>3. Einzelne Planungsflächen/ 3.2 Tübingen</p> <p><u>Traufwiesen; G</u> Die Fläche liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz [am südwestlichen Ende] (Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung). Die Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung ist nachzuweisen.</p> <p><u>Hirschau, Industriestraße; G</u> Der südliche Teil der Fläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung). Weiterhin liegt die gesamte Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzugs als Vorbehaltsgebiet. Mit der geplanten Fläche wird ein neuer Siedlungsraum östlich der Industriestraße in Anspruch genommen. Eine Berücksichtigung bei der Gesamtabwägung auch mit anderen Gewerbeflächen wird eingefordert.</p> <p><u>Hagelloch, Entringer Straße; W</u> Die Fläche liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft (Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung).</p> <p><u>Rosenau/Ebenhalde; S</u> Die westliche „Ausbuchtung“ der Fläche liegt innerhalb einer Grünzäsur und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Widerspruch zu Zielen der Raumordnung) – beim letzten Ziel</p>	<p>FNP bestehen. Derzeit wird für die Stadt eine Einzelhandelskonzeption erstellt. Daraus könnten sich 2 Lösungsansätze ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lediglich Bestandsschutz für den Markt - ohne Erweiterungsoption. Die Darstellung im FNP bliebe zwar erhalten, jedoch würde der Standort nicht im Einzelhandelskonzept als Entwicklungsstandort enthalten sein. Bei einer etwaigen Geschäftsaufgabe könnte neues Planungsrecht geschaffen werden. 2. Aufnahme des Standorts in den Regionalplan als Grund- und Nahversorgungszentrum und Beibehaltung der Darstellung als Sonderbaufläche. <p>Die Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung.</p> <p>Bzgl. des FFH-Gebiets hat das RPT festgestellt, dass im unmittelbaren Bereich der geplanten Baufläche keine europäisch bedeutenden Arten und Lebensraumtypen gefunden wurden. Somit wäre diese Fläche, vorbehaltlich dem entsprechendem Ausgang einer FFH-Vorprüfung, einer Entwicklung zugänglich. Die Fläche soll im Entwurf enthalten bleiben.</p> <p>Die Fläche liegt am Rand des Vorranggebiets. Die Verwaltung hält an der Darstellung fest. Zwei Lösungsansätze sollen mit RPT und Regionalverband diskutiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielabweichungsverfahren 2. Änderung des Regionalplans <p>Diese in der Begründung als Diskussionsfläche bezeichnete Darstellung ist nicht mehr aktuell.</p>
--	--	---

	<p>auch am östlichen Rand der Fläche.</p> <p><u>Au; G</u> Die Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs als Vorbehaltsgebiet</p> <p><u>Natursteinpark Schindhau; S</u> Die Fläche liegt in einem Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Widerspruch zu Zielen der Raumordnung). Auf die Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. [Von diesen waren folgende mit Bedeutung für den FNP und oben noch nicht erwähnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen • Die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. • Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung und für Erholung • Größerer, nicht vereinbarter Planungsumgriff einerseits durch Einbeziehung des bisherigen Betriebsgeländes mit einem Rundweg von 12 m Breite (steht im Gegensatz zu den Belangen des Forstes, Vorschlag das bisherige Betriebsgelände nicht in den Umgriff des B-Plans einzubeziehen) andererseits durch eine andere Abgrenzung des neuen Betriebsgeländes. 	<p>Im weiterführenden Planungsprozess hat sich der Zuschnitt derart verändert, dass die genannten Vorranggebiete nicht mehr betroffen sind, dafür aber andere (Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege). Eine Änderung des Regionalplans wird angestrebt.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung.</p> <p>Die Verlegung des Natursteinbetriebs Rongen ist realistisch nur dorthin möglich. Nach Rücksprache mit dem RPT ist vom Naturschutz die Verlegung gewünscht, jedoch stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen. Derzeit läuft ein Bebauungsplanverfahren, dessen Fortführung jedoch von der Abwägung der widersprüchlichen Interessen auf den übergeordneten Ebenen selbst abhängt. Bei positivem Ausgang der Abwägung ist ein Zielabweichungsverfahren oder eine Änderung des Regionalplans nötig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwägung des Belangs nach Klärung der raumordnerischen Fragen möglich • Sondernutzung, die nach Betriebskonzept (Natursteinpark) und zu erwartenden Emissionen nicht im Siedlungszusammenhang betrieben werden kann. • Abwägung des Belangs nach Klärung der raumordnerischen Fragen • Der erste Hinweis berührt den FNP nicht, weil im B-Plan Fläche für Wald vorgesehen ist und dies sich mit der Darstellung im FNP deckt. Der zweite Hinweis betrifft eine kleine Fläche, die ein bereits bestehendes Gebäude in das Betriebsgelände einbezieht und als Sonderbaufläche (im B-Plan als Sondergebiet) dargestellt werden soll. Die
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> Waldumwandlungsverfahren (im Falle des FNP Waldumwandlungserklärung) notwendig (allerdings erst nach Klärung der raumordnerischen Fragen möglich)] <p><u>Unterjesingen, Rebstöckle; G</u> Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs als Vorbehaltsgebiet und abgesetzt vom geplanten Gebiet „Beim Enzbach“. Diese räumliche Trennung ist nicht nachvollziehbar und wirft Bedenken bzgl. der raumordnerischen Vorgabe der Ausrichtung am Bestand/ Vermeidung von Splittersiedlungen auf.</p> <p>4. Einzelne Bestandsflächen/ 4.2 Tübingen</p> <p><u>Kreuzberg; S (Gartenhausgebiet)</u> Die beiden als Bestand dargestellten Teilflächen entsprechen nicht den im derzeit gültigen FNP dargestellten Umgriffen und greifen in einen Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ein (Widerspruch zu Zielen der Raumordnung).</p> <p>II. Belange des Forsts 1.1a Bauflächen – Wald</p> <p>Die Waldinanspruchnahmen sind im Zuge der weiteren Überarbeitung der Planunterlagen zwingend flächenmäßig zu bilanzieren und zu bewerten.</p> <p><u>Hechinger Straße, Derendingen</u> Es wird Privatwald und kleinflächig Wald der Stadt Tübingen überplant.</p> <p><u>Au / Tübingen</u> Die Waldinanspruchnahme ist nicht bilanziert; die Schutzwaldfunktionen (5,84 ha Klimaschutzwald, 5,84 ha Immissionsschutzwald, 0,27 strukturreicher Waldbestand (Waldbiotop)) sind nicht bilanziert und bewertet.</p> <p><u>Schindhau / Tübingen</u> Die Waldinanspruchnahme ist nicht bilanziert; die Schutzwaldfunktionen (0,6 ha Klimaschutzwald, 0,6 ha Immissionsschutzwald, Wildtierkorridor (Generalwildwegeplan)) sind nicht bilanziert und bewertet.</p> <p><u>Obere Sarchhalde / Tübingen</u> Die Waldinanspruchnahme ist nicht bilanziert; die Schutzwaldfunktion (Waldbiotop) ist nicht bilan-</p>	<p>geringfügige Vergrößerung erscheint vertretbar, da es sich um eine bereits bebaute Fläche handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Waldumwandlungserklärung wird nach Klärung der raumordnerischen Fragen angestrebt. <p>In der „Fuge“ zwischen dem Gebiet „Beim Enzbach“ und dem Gebiet „Rebstöckle“ soll der renaturierte und verlegte Enzbach verlaufen.</p> <p>Die Darstellung wird für den Entwurf des FNP korrigiert und den Anforderungen der Raumordnung angepasst.</p> <p>Vor dem Hintergrund der dargestellten Abgrenzung von Flächen für Wald wird die tatsächliche Inanspruchnahme von Wald durch einzelne Entwicklungsflächen im weiteren Verfahren geprüft. Dies betrifft konkret die Flächen Hechinger Straße, Schindhau I, Obere Sarchhalde, Steinenberg, Rosenau/Ebenhalde und Jesinger Loch. Bezüglich der Entwicklungsfläche Au ist darauf hinzuweisen, dass diese Fläche aus dem Entwicklungsflächenkonzept gestrichen wurde. Die Flächen Steinenberg und Rosenau/Ebenhalde wurden zwischenzeitlich deutlich verkleinert. Sofern vorhanden, wird im weiteren Verfahren die Waldinanspruchnahme quantifiziert. Die Untere Forstbehörde wird gebeten die Waldeigenschaft zu prüfen.</p>
--	--	--

ziert und bewertet. Im Umweltfachbeitrag sind das Biotop und die Waldeigenschaft dargestellt. Die Waldeigenschaft ist durch die Untere Forstbehörde zu prüfen und ggf. festzustellen.

Steinenberg / Tübingen

Eine mögliche Waldbetroffenheit von kleinflächigem Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Waldbiotop muss überprüft werden.

Rosenau Ebenhalde / Hagelloch

Die Waldinanspruchnahme ist nicht bilanziert; die Schutzwaldfunktionen (Erholungsschutzwald, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald) sind nicht bilanziert und bewertet.

Prüfung: Jesinger Loch / Unterjesingen

Eine vorsorgliche Prüfung zweier Flurstücke im Plangebiet wird angeregt, um ggf. eine Waldeigenschaft begründet auf der Ausbildung eines Waldinnenklimas festzustellen.

1.1b Alternativenprüfung für Bauflächen

Forstliche Belange, insbesondere augenscheinliche dauerhafte Waldinanspruchnahmen, wurden im Umweltfachbeitrag weder bilanziert, noch bei der schutzgutbezogenen Bewertung gewürdigt. Dies ist nachzuarbeiten.

Steinenberger Egert / Neuhalde / Rosenau

Es werden große Waldflächen überplant, die bisher nicht bilanziert wurden. Das großflächig betroffene Waldbiotop ist aufgeführt, jedoch fehlen Hinweis und Bewertung der Inanspruchnahme der nach Waldfunktionen erfassten Flächen. Es handelt sich um Waldbestände mittleren Alters (>150 Jahre). Hinweis auf die Notwendigkeit einer allgemeinen UVP-Vorprüfung. Kartierte Schutzwälder: Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Erholungswald.

Ob der Grafenhalde / Unterer Schnarrenberg

Die Waldeigenschaft des beschriebenen Sukzessionswaldes ist durch die Untere Forstbehörde festzustellen. Ggf. muss die Waldinanspruchnahme bilanziert und bewertet werden.

1.2 Darstellungen im FNP

Umfeld: Golfplatz Kreßbach / Derendingen

Waldflächen sind als Versorgungsfläche [Abfall] dargestellt. Um Korrektur wird gebeten.

Die angesprochene Fläche ist als Erweiterungsfläche der Deponie Rahnsbach des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen – Tübingen vorgesehen und auch schon im bisherigen FNP dargestellt. Die Erweiterungsfläche ist derzeit nicht planfestgestellt und befindet sich in Privatbesitz. Der Landkreis bittet in seiner Stel-

	<p><u>Umfeld: Lichtenberger Tor, Tübingen</u> Waldflächen sind als Grünflächen dargestellt.</p> <p><u>Umfeld: SWR, Gemarkung Tübingen</u> Waldflächen sind als Grünflächen dargestellt. Die Prüfung der Waldeigenschaft ist durch die Untere Forstbehörde vorzunehmen.</p> <p><u>Umfeld: Nordring, Gemarkung Tübingen</u> Mit Waldfunktionen belegte Waldflächen sind als Grünflächen dargestellt.</p> <p><u>Umfeld: Österberg, Tübingen</u> Waldflächen sind als Grünflächen dargestellt.</p> <p><u>Umfeld: Gartenstraße, Tübingen</u> Waldflächen sind als Grünflächen dargestellt. Die aktualisierte Waldflächenabgrenzung kann dem Bebauungsplanverfahren [Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße] entnommen werden.</p> <p>3. Waldabstand</p> <p>Es wird für folgende Flächen vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand von 30 m hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SWR; Tübingen • Hechinger Straße; Derendingen • Traufäcker; Lustnau • Traufwiesen; Lustnau • Technologiepark Obere Viehweide; Tübingen 	<p>lungnahme um Aufrechterhaltung der Darstellung als Versorgungsfläche. Eine Waldumwandlungserklärung wird angestrebt, um die beabsichtigte Entwicklung im FNP darstellen zu können.</p> <p>Das Luftbild zeigt, dass nicht die ganze Fläche bewaldet ist. Die Untere Forstbehörde wird gebeten die Waldeigenschaft zu prüfen und eine genaue Abgrenzung für die Übernahme in den FNP zu übermitteln.</p> <p>Die Prüfung der Waldeigenschaft ist mittlerweile erfolgt und wird den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Die Flächen werden nach Überprüfung der Waldeigenschaft von Grünfläche in Flächen für den Wald geändert.</p> <p>Das Luftbild zeigt, dass nicht alle Flurstücke gänzlich bewaldet sind. Die Untere Forstbehörde wird gebeten die Waldeigenschaft zu prüfen und genaue Abgrenzungen für die Übernahme in den FNP zu übermitteln.</p> <p>Das Luftbild zeigt, dass nicht alle Flurstücke gänzlich bewaldet sind. Die Prüfung der Waldeigenschaft ist mittlerweile erfolgt und wird den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Der Hinweis auf den einzuhaltenden Waldabstand wird aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung erfolgt in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Die Traufwiesen werden nicht mehr weiterverfolgt.</p>
--	---	--

- Schindhau; Tübingen
- Obere Sarchhalde; Tübingen
- Steinenberg; Tübingen
- Rosenau/Ebenhalde; Hagelloch

III. Belange des Naturschutzes

- Landschaftsplan

Zu 6.1 Schutzgebietsvorschläge, hier NSG Steinenberg

Vorschlag grundsätzlich fachlich nachvollziehbar, für eine Konkretisierung hinsichtlich Abgrenzung und des Schutzzwecks weitere vertiefende Untersuchungen erforderlich.

- Flächennutzungsplan Begründung

Zu 5.2.2 Schutzgebietsvorschläge, hier NSG Steinenberg

Klarstellung erbeten, ob das im Landschaftsplan vorgeschlagene NSG erweitert werden oder das bestehende FFH-Gebiet auf den Bereich der geplanten Entwicklungsfläche erweitert werden soll.

- Entwicklungsflächen Tübingen

- Sonderbauflächen Vordere Sarchhalde/Breiter Weg, Obere Sarchhalde, Steinenberg, Rosenau/Ebenhalde

Fazit der gutachterlichen Untersuchung [Umweltfachbeitrag] einzelner Standorte ist aus Natur- und Artenschutzsicht nachvollziehbar begründet und findet fachliche Zustimmung. Beim Steinenberg und in der Rosenau/Ebenhalde gibt es schwerwiegende, nicht lösbare artenschutzrechtliche Konflikte, weshalb der Wegfall der Sonderbaufläche empfohlen wird. Empfohlen wird weiterhin die Weiterverfolgung der als verträglicher eingestuften Flächen aus der Alternativenprüfung – unter Beachtung der Optimierungsmöglichkeiten zur Verminderung des hohen Konfliktpotenzials. Bitte um Einbeziehung der Flächen „Obere Sarchhalde“ und „Vordere Sarchhalde/ Breiter Weg“ und Überprüfung auf Grundlage der Ergebnisse der Alternativenprüfung.

- Entwicklungsbereich „Saiben“ G, M, W in Derendingen

Zustimmung zur gutachterlichen Einschätzung, dass eine gemeinsame Beanspruchung des Ost- und Westteils zu kaum lösbaren, sehr hohen Konflikten mit Natur- und Artenschutz führt. Eine alleinige Beanspruchung des östlichen Teils erscheint trotz hoher Auswirkungen auf den Artenschutz kompensierbar.

Kenntnisnahme und nun nach Beschluss des Gemeinderats weitere Veranlassung. Für die Ausweisung eines NSG ist das Regierungspräsidium zuständig. Der Schutzgebietsvorschlag bezieht sich bis jetzt auf den westlichen Teil der im Vorentwurf dargestellten Entwicklungsfläche. Von der Erweiterung des FFH-Gebiets ist bislang nicht die Rede.

Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung der Oberen Sachhalde, des Bereichs Grafenhalde und eines unmittelbar an das Klinikum anschließenden Bereiches des Steinenbergs als Sonderbaufläche-Universitätsklinikum für den Entwurf des FNP beschlossen - ebenso den vorderen Bereich der Rosenau und des Steinenberger Egerts als Sonderbaufläche-Universität. Für die Flächen „Steinenberg“ und „Rosenau/Ebenhalde“ bedeutet dies eine erhebliche Verkleinerung des ursprünglichen Flächenumfangs zur Vermeidung naturschutzfachlicher und landesplanerischer Konflikte.

Die Gutachten belegen, dass sowohl aus klimatischer Sicht als auch aus Sicht des Artenschutzes im Ostteil des Saibens eine Bebauung verträglich gestaltet werden kann. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Bebauung des Westteils schwieriger zu bewältigen, jedoch nicht unmög-

	<p>IV. Belange des Straßenwesens 2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</p> <p><u>Hirschau</u> Gewerbegebiet „Industriestraße“ Die verkehrliche Erschließung hat über die Gemeindestraße zu erfolgen.</p> <p><u>Lustnau</u> Gewerbegebiet Traufwiesen Die straßenrechtlichen Belange sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße wird nicht zugelassen.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt Süd</u> Gewerbegebiet Au Die Fläche tangiert evtl. die Straßenplanung „B 27 – Schindhaubasistunnel“.</p> <p><u>Unterjesingen</u> Wohngebiet Dörnle Der Fläche kann nicht zugestimmt werden. Sie überlagert die geplante Trasse der „B 28 - OU Unterjesingen“, die im Bedarfsplan 2016 für Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten ist.</p> <p>Gewerbegebiet „Beim Enzbach“ Der Fläche kann nicht zugestimmt werden. Sie überlagert die geplante Trasse der „B 28 - OU Unterjesingen“, die im Bedarfsplan 2016 für Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten ist.</p> <p>Gewerbegebiet Rebstöckle Der Fläche kann nicht zugestimmt werden. Sie überlagert die geplante Trasse der „B 28 - OU Unterjesingen“, die im Bedarfsplan 2016 für Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten ist.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt West</u> Gewerbegebiet „Vor dem Kreuzberg“ Eine direkte Anbindung an die B 28 wird nicht zugelassen.</p> <p><u>Derendingen</u> Wohngebiet „Über der Steinlach“ Einer äußerlichen verkehrlichen Erschließung mit direktem Anschluss zur B 27 kann aus Gründen der</p>	<p>lich.</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung.</p> <p>Kenntnisnahme und Umplanung bzw. Verzicht auf die Fläche, abhängig von einer tatsächlichen Betroffenheit der Fläche durch ein Planfeststellungsverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Umplanung, abhängig von einer tatsächlichen Betroffenheit der Fläche durch ein Planfeststellungsverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Umplanung, abhängig von einer tatsächlichen Betroffenheit der Fläche durch ein Planfeststellungsverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung. Eine direkte Anbindung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme; die Realisierung des Baugebiets ist erst nach Verlagerung der B 27 in den</p>
--	---	--

	<p>Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden.</p> <p>Wohngebiet „Hechinger Straße“ Einer äußerlichen verkehrlichen Erschließung mit direktem Anschluss zur B 27 kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden.</p> <p>SO „2. Bahnbetriebswerk“ Die äußere verkehrliche Erschließung hat über den bestehenden Anschluss an die Bundesstraße zu erfolgen.</p> <p><u>Weilheim</u> Gewerbegebiet „Weingartenweg“ Die im FNP dargestellte Trasse entspricht nicht der planfestgestellten und derzeit in Ausführung befindlichen „B 28a – Rottenburg-Tübingen“. Die gewerbliche Baufläche überlagert diese Straßenbaumaßnahme. Die Fläche ist zurückzunehmen. Auf die Anbauabstände des FStrG wird hingewiesen.</p> <p>V. Belange der Landwirtschaft</p> <p><u>Tübingen-Weilheim – Wohnbaufläche Am Landgraben / Hinter den Gärten</u> In diesem Bereich befindet sich eine Tier- und Pferdehaltung, so dass ggf. immissionsschutzrechtlich keine angrenzende Wohnbebauung bzw. Ausweisung eines reinen Wohngebiets zulässig ist.</p> <p><u>Tübingen-Kilchberg – Gewerbefläche Breitle</u> Die vorgesehene Abgrenzung führt zu einer Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse, da durch die Reduzierung der Schlagflächen eine rationelle und wirtschaftliche Nutzung der Flächen erschwert wird. Bei Aufrechterhaltung der Planung wird empfohlen im angrenzenden Bereich die Bewirtschaftungsrichtung der Schläge zu drehen, was jedoch eine eigentumsrechtliche Neuordnung der Grundstücke erfordern würde.</p> <p><u>Tübingen-Bühl – Wohnbauflächen Obere Kreuzäcker u. Untere Roteschäcker</u> Die vorgesehene Abgrenzung der Wohnbauflächen führt zu einer Zerschneidung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten, so dass eine rationelle Bewirtschaftung erschwert bzw. ein erhöhter Flächenverlust für die Landwirtschaft erwartet wird. Da es sich um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt ist der sparsame Umgang mit diesen Flächen zwingend erforderlich. Die aufgegebene Fläche im Süden der Ortschaft [Grabenäcker] ist im Vergleich weniger bedeutsam. Zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten und höheren Flächenentzügen sollte die Abgrenzung der</p>	<p>Schindhaubasistunnel geplant. Ggf. Neubewertung der Situation möglich</p> <p>Kenntnisnahme; die Realisierung des Baugebiets ist erst nach Verlagerung der B 27 in den Schindhaubasistunnel geplant. Ggf. Neubewertung der Situation möglich/nötig</p> <p>Kenntnisnahme; die Fläche wird nicht weiterverfolgt, sondern nur noch der nördliche Teil ist als Sonderbaufläche „Infrastruktur ÖPNV“ vorgesehen.</p> <p>Die Grenzen des Baugebiets werden dem Verlauf der B 28a angepasst. Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Entwicklung des Gebietes wird die Pferdehaltung an dieser Stelle entfallen.</p> <p>Mit einer Bebauung werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden.</p> <p>Die Anregung zur Änderung der Abgrenzung wurde im Verfahren zum Gebiet „Obere Kreuzäcker“ bereits umgesetzt. Die südliche Abgrenzung des Gebiets „Untere Roteschäcker“ wird entsprechend der Anregung überarbeitet.</p>
--	--	--

	<p>Bauflächen entlang vorhandener landwirtschaftlicher Wege, Flurstücksgrenzen bzw. Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. Eine Reduzierung des Gebiets Untere Roteschäcker im südlichen Bereich bei gleichzeitiger Ausdehnung nach Westen bis zum nächsten Feldweg würde agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.</p> <p><u>Tübingen-Hirschau – Wohnbauflächen Burgäcker und Grabenäcker</u> Die vorgesehene Abgrenzung bewirkt bzgl. der Landwirtschaft Missformen und unwirtschaftliche Restflächen, was zu einem höheren Flächenverlust für die Landwirtschaft führt. Die Situation wird durch die südlich davon geplante Entwicklung von Gewerbeflächen (Rittweg-Nord) noch weiter verschlechtert.</p> <p><u>Tübingen-Hirschau – Gewerbefläche Rittweg-Nord</u> Die vorgesehene Abgrenzung verschlechtert vor allem im westlichen Bereich die agrarstrukturellen Verhältnisse, da Schlaglängen verkürzt werden, wodurch eine rationelle Bewirtschaftung erschwert wird. Es wird angeregt bei der Abgrenzung landwirtschaftliche Wege bzw. Schlaggrenzen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Tübingen-Hirschau – Gewerbefläche Industriestraße</u> Die vorgesehene Abgrenzung verändert in Teilen vorhandene Bewirtschaftungseinheiten. Es wird angeregt zu prüfen, ob die geplante Nutzung dort auch an den Rittweg verlagert werden könnte, um so zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche erhalten zu können.</p> <p><u>Tübingen-Unterjesingen – Gewerbeflächen Rebstöckle und Beim Enzbach</u> Die Abgrenzung beider Flächen lässt am Schluss landwirtschaftliche Restflächen entstehen, die nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können und wenig hochwertig sind (Grenzflur). Sollte eine andere Abgrenzung nicht möglich sein, könnten auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ggf. naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p><u>Tübingen-Hagelloch – Sonderbauflächen Rosenau / Ebenhalde</u> In der Begründung fehlt ein Hinweis auf die vorhandene Tierhaltung und daraus resultierenden Konflikten bei der Ausweisung als Sonderbaufläche. Die immissionsrechtliche Zulässigkeit ist zu prüfen.</p> <p><u>Tübingen-Pfrondorf – Sportflächen an der Schönbuchhalle</u> Die überplanten Flächen sind für den nördlich liegenden Pferdehof von hoher Bedeutung (hofnahe Weideflächen). Es droht durch den Entzug der Flächen der Verlust der Existenzgrundlagen des Hofes, da er besonders auf hofnahe Flächen angewiesen ist.</p>	<p>Bei der Realisierung der Planungen muss die zwischen Wohnnutzung und Gewerbenutzung verbleibende Fläche neu geordnet werden, damit sie auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>Bei der Realisierung der Planungen muss die zwischen Wohnnutzung und Gewerbenutzung verbleibende Fläche neu geordnet werden, damit sie auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>Die Fläche soll im Entwurf enthalten bleiben.</p> <p>Dieser Bereich muss aufgrund der konkurrierenden Straßenplanung dort (OU Unterjesingen) neu überplant werden. Dabei können die genannten Überlegungen einfließen.</p> <p>Hinweis auf die Tierhaltung und den Immissionsschutz wird ergänzt.</p> <p>Die Darstellung von Sportflächen an dieser Stelle wird mit dem Bevölkerungswachstum Pfrondorfs und dem Bedarf durch die Verlagerung der bisherigen Sportflächen am Hühberg hierher abgeglichen. Ggf. können die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe damit berücksichtigt werden.</p>
--	---	---

	<p><u>Tübingen-Saiben</u> Bei den Flächen im Saiben handelt es sich um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Vorrangflur I), so dass grundsätzliche Bedenken bestehen und eine äußerst flächensparende Ausweisung gefordert wird.</p> <p>VI. Belange des Hochwasserschutzes Hinweis darauf, dass alle von einem hundertjährigen Hochwasser betroffenen Bereiche Überschwemmungsgebiete sind und dort die Ausweisung neuer Baugebiete unzulässig ist. Ausnahmen sind nur unter den kumulativ erfüllten Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG möglich. In Gebieten, die von extremen Hochwasserereignissen betroffen sind, sollten Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung Beachtung finden.</p> <p>Bei einem HQ₁₀₀ betroffene Flächen in Tübingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportplatzweiterung Unterjesingen-Nord - Freizeitanlage Oberes Neckartal (Weilheimer Wiesen) - Sindelfinger Straße – Süd - Schwärzlocher Täle - Schleifmühleweg / Westbahnhof - Lustnauer Mühle - Über der Steinlach - Raunswesen - Erweiterung Gewerbegebiet Rittweg-Süd nach Westen [Rittweg-West] - Unter dem Kusterdinger Weg <p>VII. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</p> <p>Gebiet Au Das geplante Gewerbegebiet liegt innerhalb des Fassungsgebietes und der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Au. Das steht der Ausweisung eines Gewerbegebiets entgegen. Eine Ausweisung kann erst erfolgen, wenn das Wasserschutzgebiet aufgehoben wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Inanspruchnahme der Fläche sollen keine Gebäude errichtet werden. - Bei einer Inanspruchnahme der Fläche sollen keine Gebäude errichtet werden. - Die Fläche soll entfallen. - Innenbereich und deswegen einer Abwägung zugänglich - Innenbereich und deswegen einer Abwägung zugänglich - Innenbereich und deswegen einer Abwägung zugänglich - Es ist nur ein kleiner Teil betroffen, der in der verbindlichen Bauleitplanung dementsprechend berücksichtigt wird. - Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG angestrebt - Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG (verlängerte Werkbank) angestrebt - Die Fläche soll entfallen. <p>Die Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung.</p>
--	--	---

	<p>Folgende Gewerbegebiete liegen in der Wasserschutzzone IIIA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hirschau „Rittweg-Süd“ (WSG Gernfeld) - Kilchberg „Beim Bahnhof“ (WSG Steinwiesen) (in der Begründung nicht erwähnt) - Kilchberg „Breitle“ (WSG Steinwiesen) (in der Begründung nicht erwähnt) - Lustnau „Traufäcker“ (WSG Unteres Neckartal) (in der Begründung nicht erwähnt) - Lustnau „Traufwiesen“ (WSG Unteres Neckartal) - Lustnau „Unter dem Kusterdinger Weg“ (WSG Unteres Neckartal) <p>Die Ansiedlung von Gewerbe ist in der Zone IIIA zwar grundsätzlich zulässig, unterliegt aber deutlichen Einschränkungen. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - schon im FNP enthalten und für die Erweiterung benachbarter Betriebe vorgehalten - Begründung wird korrigiert - Begründung wird korrigiert - Begründung wird korrigiert, B-Plan-Verfahren läuft - Fläche entfällt - Fläche entfällt <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p>
<p>Landratsamt Tübingen (LRAT), 08.08.2017</p>	<p>Das Landratsamt legt in seiner Stellungnahme den Fokus besonders auf die Problematik Außenentwicklung. Für die Universitätsstadt Tübingen beträgt die Außenentwicklung 56,5 ha, wobei die Diskussionsflächen Saiben/ Lange Wiesen noch nicht enthalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass rd. 10 ha Sonderbauflächen im Bereich „Steinenberg“ und „Oberer Schnarrenberg/ Zwehrenbühl“ aus städtebaulichen und naturschutzfachlichen Gründen aus dem FNP herausgenommen und dauerhaft als Grünflächen erhalten werden sollten.</p> <p>A. Naturschutz/ IV. Tübingen</p> <p><u>Diskussionsflächen</u> Feststellung, dass Teile der Diskussionsflächen mit wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Restriktionen behaftet bzw. agrar-strukturell wertvolle Nutzflächen sind. Bitte, die Diskussionsebenen zusammenzuführen und dann in das Verfahren einzubringen bzw. problematische Bauflächen nochmals zu überprüfen.</p> <p><u>Fragwürdig sind folgende Bauflächen:</u></p> <p>1. Sonderbauflächen im Bereich Steinenberg, Oberer Schnarrenberg / Zwehrenbühl, Sarchhalde und Rosenau Die Steckbriefe im Umweltbericht und die Untersuchungen des Büro Menz belegen die Betroffenheit streng geschützter Arten, von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen. Teilweise sind Natura 2000 – Gebiet betroffen. Diese Gebiete sind nicht nur ökologisch wertvoll, sondern sind auch als Naherholungsgebiet besonders wertvoll. Die Gewanne Steinenberg und Oberer Schnarrenberg / Zwehrenbühl sind weitgehend mit Kompensationsverpflichtungen belegt (Pflanzung Obsthochstämme, Verwirklichung Schafbeweidung, Ausrichtung der Nutzung an Naturschutzbelangen). Da die Maßnahmen erfolgreich realisiert wurden, ist eine Eingliederung in das angrenzende FFH-Gebiet Schönbuch zu prüfen. In ab-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stadt beantragt beim Regierungspräsidium für den Teil des Steinenbergs, der nicht als Sonderbaufläche dargestellt werden soll, die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (Vorlage 530a/2017) - evtl. auch darüber hinaus.</p> <p>Kenntnisnahme geschieht nun im Entwurf</p> <p>Kenntnisnahme Über eine Erweiterung des FFH-Gebiets wird bei einer turnusgemäßen Fortschreibung des Managementplanes, der ja erst vor kurzem erlassen wurde, zu diskutieren sein. Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung der Oberen Sachhalde, des Bereichs Grafenhalde und eines unmittelbar an das Klinikum an-</p>

<p>ergänzende Stellungnahme vom 10.10.2017 eingearbeitet</p>	<p>sehbarer Zeit werden die FFH-Gebiete einen rechtlichen Schutz durch Rechtsverordnungen der Regierungspräsidien erhalten. Das LRAT bittet zu prüfen, ob die Gebiete für eine Erweiterung des UKT beansprucht werden sollen. Aus Sicht des Naturschutzes wäre weitgehende Erhaltung anzustreben. Andernfalls müssten nicht nur vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten verwirklicht, sondern auch zerstörte Kompensationsmaßnahmen zuzüglich deren Wertentwicklung ausgeglichen werden. Verweis auf den Vorschlag der Einbeziehung von rd. 7,4 ha Sanierungs- und Grünflächen südlich des Klinikums (Ob der Grafenhalde, Rosenauer Weg)</p> <p>2. Gewerbegebiet Au Die Ausweisung kollidiert mit den Belangen des Trinkwasserschutzes. Der größte Teil ist bewaldet und stadtklimatisch wertvoll. Ein Teil des Baumbestandes könnte artenschutzrelevant sein. Das LRAT bittet um Prüfung, ob die Fläche aufgeteilt und lediglich der ackerbaulich genutzte Teil in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt wird. Die ökologische Ausgleichsfunktion würde weiterhin erfüllt werden und die Belange des Trinkwasserschutzes würden größtenteils gewahrt.</p> <p>3. Gewerbliche Baufläche Unterjesingen [Rebstöckle] Die städtebauliche Platzierung des im Enzbachtal 40 m zum nächsten Gewerbegebiet gelegene Gebiet Rebstöckle sollte aus Sicht des Naturschutzes überprüft werden, zu mal noch Flächenreserven direkt am westlichen Ortsrand bestehen [Beim Enzbach]. Der Landwirtschaftsweg Flst. 7138 sollte nicht überschritten werden.</p> <p>4. Gewerbliche Bauflächen Hirschau Das Gewerbegebiet Rittweg-Nord könnte entlang des Rittwegs bis zur Zäsur der Verlängerung des Gernfeldwegs verlängert werden, da bestritten wird, dass ein weiteres Fußballfeld benötigt wird. Dafür könnte auf die Ausweisung der Gebiete Rittweg-West und Rittweg-Süd verzichtet werden.</p> <p>5. Gewerbliche Baufläche Kilchberg [Breitle] Die Ausweisung überplant rd. 2 ha beste Ackerböden und zerschneidet Bewirtschaftungseinheiten und sollte in punkto Bedarf und räumlicher Anordnung überprüft werden. Das LRAT bittet um Klärung, ob ein Flächenrecycling im Gewerbegebiet Bonlanden möglich ist.</p>	<p>schließenden Bereiches des Steinenbergs als Sonderbaufläche-Universitätsklinikum für den Entwurf des FNP beschlossen - ebenso den vorderen Bereich der Rosenau und des Steinenberger Egerts als Sonderbaufläche-Universität, der zwar schon bebaut ist, aber bei Abriss und Verdichtung noch Potenziale birgt.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung.</p> <p>In der „Fuge“ zwischen dem Gebiet „Beim Enzbach“ und dem Gebiet „Rebstöckle“ soll der renaturierte und verlegte Enzbach verlaufen. Der Landwirtschaftsweg wird dann zusammen mit dem Enzbach nach Westen verlegt.</p> <p>Die Fläche Rittweg-West wird vorerst weiterverfolgt. Das Gebiet Rittweg-Süd ist schon im FNP enthalten und wird für die Erweiterung benachbarter Betriebe vorgehalten.</p> <p>Mit einer Bebauung werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden.</p>
<p>Nachlieferung 18.12.2017</p>	<p>6. Gartenhausgebiet „Östlicher Kreuzberg“ Die Darstellung eines Gartenhausgebietes im Bereich östlicher Kreuzberg verleitet die Eigentümer aus spekulativen Gründen zu überhöhten Pachtpreisen und es besteht die Gefahr, dass das bestehende Vogelschutzgebiet konterkariert wird. Der Status Quo ist noch wertgebend für das Vogelschutzgebiet, würde aber durch eine „Möblierung“ der Landschaft durch eine Gartenhausgebiet verloren gehen.</p>	<p>Die auch schon bisher dargestellte Darstellung geschieht zur Sicherung des Bereichs als Sonderbaufläche „Gartenhausgebiet“ und stellt keine Neuplanung dar.</p>

	<p><u>Erklärungsbedürftig sind folgende Flächen:</u></p> <p>1. Sonderbaufläche Neuhalde Die Baufläche überschneidet sich mit dem flächenhaften Naturdenkmal „Schwarzer Streifenfarn“ und erscheint nicht plausibel, da die momentane Flächennutzung vermutlich nicht geändert werden soll. Außerdem werden Kompensationsflächen überlagert.</p> <p>2. Sonderbauflächen Kreuzberg Die Ausdehnung des Gartenhausgebiets bis an den Waldrand ist fragwürdig. Es besteht geringe Distanz zum LSG Schönbuch und zum FFH-Gebiet Schönbuch.</p> <p>3. Wohnbauflächen Burgholzweg, Engelfriedshalde, Im Schönblick Hier werden in zweiter Reihe Baumöglichkeiten eröffnet, die in die Grünstreife [Mittelhangzone] hineinreichen. Fragen der Erschließung, der Hanglage, realisierbarer Baumasse bzw. bebaubarer Fläche werfen sich auf.</p> <p>4. Wohnbaufläche Unteres Burgholz Hier wird eine ca. 0,7 ha große Bewirtschaftungseinheit überplant. Das LRAT bitte um Überprüfung.</p> <p>5. Sonderbaufläche Galgenberg Die Sonderbaufläche erstreckt sich teilweise auf Wald, teilweise auf Wiesengelände mit lockerem Baumbestand.</p> <p>6. Sonderbaufläche Natursteinpark [Schindhau] Hinweis auf streng geschützte Arten (Reptilien, Fledermäuse), ansonsten Verständnis für die Planung</p> <p>7. Sonderbaufläche Waldhausen Kritik am Umfang der Ausweisung als Sonderbaufläche und Hinterfragen der Sinnhaftigkeit der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Landwirtschaft, da Bauvorhaben für die Landwirtschaft im Außenbereich eh privilegiert sind.</p> <p>8. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen in Hagelloch [Schaibleshalde, Entringer Straße] Die Bauflächen beanspruchen günstig zu bewirtschaftende Flächen bzw. Streuobstbau. Es sollte überprüft werden, ob angesichts etlicher Baulücken im Ort der Bedarf von insg. 3,5 ha gegeben ist.</p> <p>9. Wohnbauflächen Unterjesingen Das nördliche Gebiet [Jesinger Loch] grenzt unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet Schön-</p>	<p>Das Gebiet wurde im westlichen Bereich auf die tatsächliche relevante Nutzung verkleinert und die südliche Abgrenzung auf den Regionalen Grünzug angepasst.</p> <p>wird korrigiert (siehe auch Stellungnahme zur Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb)</p> <p>wird korrigiert und zurückgenommen</p> <p>Im Zukunftsplan Weststadt ist nun eine überwiegend gärtnerische Nutzung vorgesehen. Es wird in diesem Bereich Grünfläche dargestellt werden.</p> <p>Übernahme der Darstellung aus rechtsgültigem FNP, evtl. Korrektur bzgl. der Waldflächen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene Darstellung ist eine Übernahme aus rechtsgültigem FNP, die wiederum auf die Festsetzung des Bebauungsplanes dort fußt (Baumöglichkeiten für landw. Betriebsgebäude und Altenteil).</p> <p>Die Schaibleshalde ist eine Entwicklungsfläche aus dem Rahmenplan. Der Bereich Entringer Straße ist u. a. als Alternative für ein Altenwohnprojekt vorgesehen.</p> <p>Alle angeführten Bedenken zum Jesinger Loch werden im B-Plan-Verfahren abgearbeitet. Der</p>
--	---	--

	<p>buch. Das südliche Gebiet [Dörnle] beansprucht große Bewirtschaftungseinheiten günstig zu bewirtschaftender Flächen. Es sollte überprüft werden, ob angesichts etlicher Baulücken im Ort der Bedarf von insg. 3,67 ha gegeben ist.</p> <p>10. Wohnbauflächen Hirschau [Grabenäcker, Burgäcker] Hier werden 4,6 ha zusammenhängende Fläche überplant, davon rd. 1 ha strukturreiches Grünland und rd. 3,6 ha beste Ackerböden. Es sollte überprüft werden, ob angesichts etlicher Baulücken im Ort der Bedarf von insg. 4,6 ha gegeben ist.</p> <p>11. Wohnbauflächen Bühl [Obere Kreuzäcker, Untere Roteschäcker] Hier werden 4 ha zusammenhängende, ackerbaulich genutzte Fläche überplant. Es sollte überprüft werden, ob angesichts etlicher Baulücken im Ort der Bedarf von insg. 4 ha gegeben ist.</p> <p>12. Wohnbauflächen Kilchberg [Mittleres Gewand] Hier werden 1,68 ha ackerbaulich genutzte Fläche überplant und Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten.</p> <p>13. Gemischte Baufläche Weilheim Hier wird mit einer 0,1 ha großen Baufläche eine Zäsur übersprungen, die das vorhandene Gebäudeensemble der landwirtschaftlichen Hofstelle bildet. Dabei wird ein Streuobstzipfel überplant, der die langgestreckten Hallen zur freien Landschaft hin abschirmt.</p> <p>14. Sondergebiet Lustnau Das vorhandene Gartenhausgebiet wird ohne erkennbaren Grund in zwei Segmente mit zusammen 0,25 ha bis an den Waldrand hin und nahe an die Grenze des VSG Schönbuch erweitert.</p> <p>15. Wohnbaufläche Lustnau Berghof Hier werden 0,25 ha Wohnbauflächen oberhalb einer Zäsur ausgewiesen, die extensiv bewirtschaftetes und mit Streuobst durchsetztes Grünland im Umfeld des Berghofs vom Wohnbaugebiet Neuhalten trennt. Vorhandene Kleinbauten sollten überprüft und ggf. beseitigt werden.</p> <p>16. Wohnbauflächen Pfrondorf Halde Hier werden in zweiter Reihe Bauflächen mit zusammen 0,75 ha ausgewiesen, die jenseits der bishe-</p>	<p>Bereich Dörnle muss aufgrund der konkurrierenden Straßenplanung dort (OU Unterjesingen) ggf. neu überplant werden.</p> <p>Diese Flächen sind Teil des Rahmenplans. Bei der Realisierung der Planungen muss die zwischen Wohnnutzung und Gewerbenutzung verbleibende Fläche neu geordnet werden, damit sie auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>Mit einer Bebauung werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden.</p> <p>Derzeit wird das Gebiet Hinterwiese entwickelt. siehe auch Erläuterungen zu Flächen in Bühl</p> <p>Es handelt sich um Innenentwicklung bzw. eine kleine Arrondierung am Ortsrand, bei der eine größere Baulücke geschlossen wird.</p> <p>Das Sondergebiet wurde im Vergleich zum bestehenden FNP deutlich verkleinert. Die nördliche Gebietsgrenze hat sich nur unwesentlich verändert.</p> <p>Es handelt sich lediglich um die Darstellung des Bestandes.</p> <p>wird korrigiert</p>
--	--	---

<p>Schreiben vom 10.10.2017</p>	<p>rigen Grünzäsur liegen, die die Bebauung am Hang begrenzt.</p> <p>17. Wohnbauflächen Pfrondorf Weiher Hier werden 5,18 ha zusammenhängende Fläche überplant, davon 2,25 ha strukturreiches Grünland und rd. 2,9 ha fruchtbares Ackerland. Es sollte überprüft werden, ob angesichts etlicher Baulücken im Ort der Bedarf von insg. 5,18 ha gegeben ist.</p> <p>18. Gewerbliche Bauflächen Pfrondorf Hofstrütle [Strütle] Hier werden 3,87 ha fruchtbares Ackerland überplant. Angesichts der geplanten städtebaulichen Entwicklung zwischen Blaihofstraße und Weiherstraße stellt sich dem LRAT die Frage, warum das Gewerbegebiet Gansäcker beschlossen wurde, und somit fruchtbare und gut zu bewirtschaftende Ackererschläge in Anspruch genommen wurden. Seinerzeit hatte die Untere Landwirtschaftsbehörde agrarstrukturelle Bedenken erhoben und diese im Wesentlichen mit der Betroffenheit von zwei Haupterwerbsbetrieben, des nördlich angrenzenden Pferdehofs und der Einstufung der Flächen als Vorrangfläche Stufe I begründet. Angesichts der Flächenreserven in den Gewerbegebieten Hofstrütle und Gansäcker sollte der Bedarf für weitere Gewerbegebiete überprüft werden.</p> <p>Kiesäcker Die Schutzgüter Klima (Kaltluftabflussbahn), Landschaftsbild und Biotope/Arten, Boden und Wasser sowie landwirtschaftliche Belange sind betroffen wie im Steckbrief der Stadtplanung zutreffend ausgeführt wird. Im Zusammenhang mit anderen Baugebieten des FNP 2030 wachsen die Siedlungsflächen auf Gemarkung Derendingen und Weilheim zusammen. Das Neckartal wird durch diese Baugebiete und den Bau der B 28a mit den Anschlüssen an vorhandene Straßen eingeengt und zerschnitten. Im Zuge der weiteren Planungsschritte sollten Wildtierkorridore berücksichtigt werden, auch wenn der Generalwildwegeplan die wichtigste Achse zwischen Weilheim und Kilchberg verortet. Des Weiteren ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im nordöstlichen Bereich, zwischen Weg und Rangiergleis, befinden sich Maßnahmenflächen für Zauneidechsen (Reptilienzaun und geeignete Strukturen). Sind diese auf der Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB oder als Ökokontomaßnahme der Stadt Tübingen entstanden? • Im südwestlichen Bereich der Sonderbaufläche erstreckt sich rd. 3,6 ha Grünland, das Kennarten des FFH-LRT 6510 (artenreiche Flachlandmähwiese) aufweist. <p>Einem neuen Anschluss an die B 28a kann nicht zugestimmt werden. Es gibt zwei Varianten der Erschließung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über die vorhandene Zufahrt zum Bahnbetriebswerk • Erschließung in südwestliche Richtung über vorhandene Wirtschaftswege und über die Zufahrt der Dienstleistungsorganisation des Universitätsklinikums in Tübingen-Weilheim 	<p>Diese Flächen sind Teil des Rahmenplans. Im Entwicklungskonzept dient diese Fläche mit zur Deckung des Wohnflächenbedarfs der Gesamtstadt. Sie soll deswegen trotz der Baulücken vor Ort entwickelt werden.</p> <p>Das Gebiet Strütle ist aus einer Weiterentwicklung des Rahmenplans entstanden, um einen Puffer zwischen der emissionsreichen gewerblichen Nutzung im angrenzenden Gebiet Hofstrütle und der Wohnnutzung im Weiher zu haben. In diesem Bereich soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt werden. Die jetzt in den Gansäckern angesiedelten Betriebe erfüllen diese Anforderungen nicht in jedem Fall. Außerdem werden dadurch weitere benötigte Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die seither im FNP dargestellte und während der Diskussion zur Gewerbeflächenentwicklung ins Gespräch gebrachte gewerbliche Baufläche Kiesäcker wird nicht weiterverfolgt.</p>
-------------------------------------	---	---

B. Umwelt und Gewerbe

2. Bedenken und Anregungen

Planungsflächen Wohnen

- Kilchberg, Hinterwiese

Die Fläche liegt in der Zone III A des WSG Steinwiesen. Bei einer Entwicklung dieser Fläche sind die entsprechenden Verbote der WSG-VO zu beachten.

- Hirschau Grabenäcker/ Brünnelesäcker und Burgäcker

Bei Realisierung dieser Flächen entsteht ein immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Durch die heranrückende Wohnbebauung sind Einschränkungen für die im südlich gelegenen Gewerbegebiet ansässigen Betriebe nicht auszuschließen.

- Tübingen, Beim Kupferhammer

Die Fläche liegt teilweise im Bereich eines HQ_{extrem} .

- Lustnau, Queck-Areal

Die Fläche liegt im Bereich eines HQ_{extrem} .

Planungsflächen Gewerbe

- Hirschau, Rittweg-Süd

Die Fläche liegt in der Zone III a des WSG „Gernfeld“. Bereits in der Vergangenheit wurde auf das hohe Gefährdungspotenzial für das Grundwasser und den Konflikt mit Verboten in der WSG-VO hingewiesen. Soweit die Ausweisung weiterverfolgt wird, ist zunächst ein standortbezogenes hydrogeologisches Gutachten erforderlich, um die Gefährdung des Brunnens Gernfeld konkret abschätzen zu können.

- Hirschau, Rittweg-West

Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Arbachs. Die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 78 Abs. 2 WHG) zugelassen werden.

- Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung
- Im Verfahren zum Gewerbegebiet Rittweg-Nord wurden Lärmkontingente berechnet, auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung der heranrückenden Wohnbebauung die weitere Ansiedlung von Gewerbe im Bereich Rittweg gesteuert wird. Außerdem ist bei der weiteren Planung der Wohngebiete zu verhindern, dass Nutzungseinschränkungen für die ansässigen Betriebe entstehen.
- Kenntnisnahme. HQ_{extrem} bedeutet kein Bauverbot.
- Kenntnisnahme. HQ_{extrem} bedeutet kein Bauverbot.
- Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung. Das Gebiet Rittweg-Süd ist schon im FNP enthalten und wird für die Erweiterung benachbarter Betriebe vorgehalten.
- Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG (verlängerte Werkbank) angestrebt

	<ul style="list-style-type: none"> • Kilchberg, Beim Bahnhof und Breitle Die Fläche liegt in der Zone III A des WSG Steinwiesen. Bei einer Entwicklung dieser Fläche sind die entsprechenden Verbote der WSG-VO zu beachten. • Tübingen, Au Die Fläche liegt in der Zone i und II des WSG Au. Nach der geltenden WSG-VO ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art verboten. Die WSG-VO steht damit einer Überplanung/ Überbauung entgegen. • Lustnau, Traufweisen und Unter dem Kusterdinger Weg Beide Flächen liegen in der Zone III a des WSG Unteres Neckartal. Es gelten folgende Verbote: <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. - Verbot des Errichtens von Siedlungen und Gebäuden, wenn keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist. Wie im Gewerbepark Neckaraue ist auch bei diesen Flächen von nicht ausreichenden Deckschichten über dem Grundwasser auszugehen. Mit der Aufsiedlung dieser Bereiche wird die Grundwasserneubildung im WSG „Unteres Neckartal“ erheblich beeinträchtigt. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme dieser Flächen (Grundwasserschutz). Die Fläche Unter dem Kusterdinger Weg liegt teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 78 Abs. 2 WHG) zugelassen werden. <p>Planungsflächen Sondernutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuppengebiete in Bühl (Kohlrain) und Kilchberg Beide Flächen liegen in der Zone III A des WSG Steinwiesen. Bei einer Entwicklung dieser Flächen sind die entsprechenden Verbote der WSG-VO zu beachten. <p>3. Hinweise Das WSG „Steinwiesen“ wurde am 14.01.2016 neu festgesetzt und seit 10.02.2016 in Kraft. Es erstreckt sich auf die Gemarkungen Tübingen-Bühl, -Kilchberg, und -Hirschau. Im zeichnerischen Teil des FNP ist die vergrößerte Fläche des WSG noch nicht berücksichtigt.</p> <p>D. Landwirtschaft Bedenken und Anregungen Tübingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im geplanten Gewerbegebiet Au liegt eine Quelfassung. Die Brunnennutzung sollte bei evtl. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung • Die Darstellung des Gebiets Au als Gewerbefläche wird nicht mehr weiterverfolgt. <p>Mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 werden die Traufwiesen als Gewerbeflächen nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>Wird nicht mehr weiterverfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung <p>wird korrigiert (NBV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung des Gebiets Au als Gewer-
--	--	---

	<p>Überplanung vor dem Hintergrund der extremen Wetterverhältnisse der letzten Jahre gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gewerbegebiet Traufwiesen umfasst 5 ha landwirtschaftliche Fläche auf Vorrangfläche I. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Planung. • Sarchhalde: Es wird auf den Aktenvermerk der Stadt Tübingen vom 17.05.2017 verwiesen. Eine Absprache mit Familie Weimar bzgl. der Bebauung der Sarchhalde wurde getroffen. <ul style="list-style-type: none"> • Von der geplanten Universitätserweiterung „Rosenau/Ebenhalde“ wären drei Betriebe betroffen. Ein Pferdebetrieb ist komplett überplant; die immissionsrechtliche Zulässigkeit ist zu prüfen. Darüber hinaus wäre die Umsetzung der Planung eine Existenzgefährdung, da dem Betrieb ca. 30 % seiner Betriebsfläche (hofnah) verloren gehen würden. Hinsichtlich der beiden anderen Betriebe sind die immissionsrechtlichen Abstände zu prüfen. • Bei der Sonderbaufläche Waldhausen sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände zu den umliegenden Betrieben auf Flst.-Nr. 9001ff zu prüfen und ggf. einzuhalten. 	<p>befläche wird nicht mehr weiterverfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 werden die Traufwiesen als Gewerbeflächen nicht mehr weiterverfolgt. • Im angesprochenen Aktenvermerk ist mitnichten eine Absprache mit Fam. Weimar bzgl. der Bebauung der Sarchhalde getroffen worden, sondern es wurden lediglich die Anregungen und Bedenken der Fam. Weimar protokolliert. Diese sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Existenzbedrohung ihres landwirtschaftlichen Betriebs durch Überplanung bzw. durch Einschränkungen wegen Immissionsschutzauflagen ○ Verschattung ihrer Gebäude im Tal und Leistungsminderung der Photovoltaikanlagen darauf ○ Vorschlag die Sarchhalde so zu bebauen, dass die Immissionen in Griff zu bekommen sind, und die Gebäude der Fam. Weimar nicht verschattet werden. Dies wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu klären sein. • Diese in der Begründung als Diskussionsfläche bezeichnete Darstellung ist nicht mehr aktuell. Im weiterführenden Planungsprozess hat sich der Zuschnitt derart verändert, dass die genannten Betriebe so gut wie gar nicht mehr betroffen sind. • Die angesprochene Darstellung ist eine Übernahme aus rechtsgültigem FNP, die wiederum auf die Festsetzung des Bebauungsplanes dort fußt (Baumöglichkeiten für landw. Betriebsgebäude und Altenteil). Da es sich nur um landwirtschaftliche Betriebe handelt, ist eine Überprüfung nicht notwendig.
--	--	---

	<p>Hagelloch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Nähe des geplanten Wohngebiets Schaibleshalde liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Immissionsschutzrechtliche Abstände sind zu prüfen und ggf. einzuhalten. <p>Derendingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Planung im Saiben ist eine Abwägung agrarstruktureller Belange nötig. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. <p>Bühl/ Kilchberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gewerbefläche Breitle sollte aus agrarstruktureller Sicht nochmals überprüft werden, da landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten werden und verkleinert werden und dies zu einer agrarstrukturellen Verschlechterung führt. Gegen die Überplanung bestehen erhebliche Bedenken. • Die Wohnbebauung in Bühl „Untere Roteschäcker“ ist auf Vorrangfläche I geplant. Ein Pferdebetrieb liegt in der Nähe. Aus agrarstruktureller Sicht ist die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen bzw. wäre ein Alternativstandort evtl. auf der aufgegebenen Wohnbaufläche im Südsten zu begrüßen. • Die geplante Wohnbaufläche „Mittleres Gewand“ zerschneidet eine große landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit auf Vorrangfläche I. Die Abrundung wird befürwortet, aber die neue Ausbuchtung ist zu streichen, um keine Bewirtschaftungsschwernis zu erhalten. <p>Weilheim</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem südlichen Teil der geplanten Wohnbaufläche „Am Landgraben/ Hinter den Gärten“ befindet sich eine Pferdehaltung, so dass die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Wohnbebauung geprüft werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung • Mit einer Bebauung des Saiben werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden. • Mit einer Bebauung werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden. • Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung. Die Fläche Grabenacker soll laut Beschlusslage nicht mehr dargestellt werden. • Der genaue Umgriff der zu entwickelnden Fläche wird im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. • Durch die Entwicklung des Gebietes wird die Pferdehaltung an dieser Stelle entfallen.
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Planung weiterverfolgt wird, sollte das Gebiet „Lange Wiesen“ Bestandteil des Entwurfs des FNP des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen sein. <p>Hirschau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gewerbegebiet „Industriestraße“ ist aus Sicht der Agrarstruktur nicht schlüssig, gegen eine Entwicklung über die Straße (Vorrangfläche I) bestehen erhebliche Bedenken, da genügend Entwicklungspotenzial entlang des Rittwegs nach Norden in Richtung Ort gegeben ist. • Die Erweiterung des Gewerbegebiets „Rittweg-West“ wird aus agrarstruktureller Sicht kritisch gesehen, da eine Entwicklungsachse nach Westen eröffnet wird und dies zu agrarstrukturellen Nachteilen führen würde. Es wäre besser den Rittweg-Nord Richtung Ort auszuweiten und den Ort mit dem Gewerbegebiet zu verbinden. • Die geplanten Sportanlagen dürfen keine landwirtschaftlichen Wege beeinträchtigen. • Bei der Planung sollte keine Insellage für die landwirtschaftliche Fläche geschaffen werden. <p>Pfrondorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • In unmittelbarer Nähe des geplanten Gewerbegebiets Gansäcker und den geplanten Sportanlagen liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe. Ein Pferdebetrieb grenzt an, wichtige Weiden würden durch die Planung verloren gehen. Alle Flächen sind Vorrangfläche I. Der Betriebsstandort des zweiten Betriebs ist ein Entwicklungsstandort, da der Betrieb am jetzigen Standort keine Weiterentwicklung mehr zulässt. • Bei den geplanten Sportanlagen Pfrondorf und Lustnau ist zu prüfen, ob eine gemeinsame Nutzung möglich wäre. Die Planung der Sportanlage Pfrondorf ist mit dem Erhalt des Pferdebetriebs abzuwägen. <p>Unterjesingen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das abgesetzte Gewerbegebiet Rebstöckle ist aus agrarstruktureller Sicht nicht schlüssig, die Planung sollte überprüft werden, da durch die jetzige Lage Flurstücke zerschnitten werden, die [dann] in Zukunft nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. • Das geplante Wohngebiet Dörnle ist aus agrarstruktureller Sicht kritisch, da auf Vorrangfläche I und da eine komplette Bewirtschaftungseinheit, die für die Gemarkung eine große Schlaggröße aufweist, zerstört wird. Es ist zu prüfen, ob zu Gunsten der Landwirtschaft auf die Fläche verzichtet werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche wird Bestandteil des Entwurfs des FNP. • Die Fläche soll im Entwurf enthalten bleiben. • Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG (verlängerte Werkbank) angestrebt <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung von Sportflächen an dieser Stelle wird mit dem Bevölkerungswachstum Pfrondorfs und dem Bedarf durch die Verlagerung der bisherigen Sportflächen am Höhberg hierher abgeglichen. Ggf. können die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe damit berücksichtigt werden. • Bei der geplanten Sportfläche in Lustnau handelt es sich um eine Reitanlage. Deshalb ist eine Zusammenlegung nicht machbar. • Die Fuge zwischen den geplanten Gebieten Enzbach und Rebstöckle soll in Zukunft den renaturierten und verlegten Enzbach aufnehmen. Die konkrete Ausformung der Bauflächen in diesem Bereich wird erst nach Planfeststellung der Ortsumfahrung Unterjesingen festgelegt. Deshalb wird an der Darstellung der Fläche vorerst festgehalten. • Die konkrete Ausformung des Gebiets Dörnle ergibt sich aufgrund der konkurrierenden Straßenplanung dort (OU Unterjesingen) erst bei Vorliegen der Planfeststellung. Des-
--	---	--

	<p>G. Abfallwirtschaft Bedenken und Anregungen</p> <p>Im Vorentwurf ist der auf der Gemarkung Tübingen liegende Teil der Deponie Rahnsbachtal richtigerweise als Versorgungsfläche Abfall gekennzeichnet. Hierauf wird von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes darauf Wert gelegt, dass dies so bleibt.</p> <p>Im Landschaftsplan Bestandsplan ist die Deponie Schinderklinge nicht eingetragen. Dies sollte geändert werden.</p> <p>Anlage 1 I. Stellungnahme zum Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Ausführungen zum möglichst schonenden Umgang mit Natur und Landschaft bei der Auswahl von Baugebieten • Hinweis darauf potenzielle Ausgleichsflächen nicht zu knapp auszuweisen, damit dann bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen auch genügend Flächen für die jeweiligen Maßnahmen zur Verfügung stehen. • Fehlende Betrachtung von Summationswirkungen und Variantenprüfung in Teilgebieten und für den gesamten Plan • Bitte um frühzeitige Einbindung bei der Umsetzung der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen • Ökologische Priorisierung der Maßnahmen • Monitoring sollte im regelmäßigen, mittelfristigen Turnus (bspw. 3 Jahre) durch die Kommunen erfolgen. 	<p>halb wird an der Darstellung der Fläche vorerst festgehalten.</p> <p>Die angesprochene Fläche ist als Erweiterungsfläche der Deponie Rahnsbach des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen – Tübingen vorgesehen und auch schon im bisherigen FNP dargestellt. Die Erweiterungsfläche ist derzeit nicht planfestgestellt und befindet sich in Privatbesitz. Das Regierungspräsidium Tübingen bittet in seiner Stellungnahme um Änderung der Darstellung in Fläche für Wald. Rein rechtlich gesehen hat das RPT Recht mit seiner Forderung Wald darzustellen, da die Voraussetzung für eine andere Darstellung im FNP (Waldumwandlungserklärung) nicht vorliegt. Deshalb wird eine Waldumwandlungserklärung angestrebt, um die beabsichtigte Entwicklung im FNP darstellen zu können.</p> <p>Soweit sich Teil der Deponie auf Tübinger Markung befinden, wird dies korrigiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme und Zusage der Beachtung • Kenntnisnahme und Diskussion im Nachbarschaftsverband • Kenntnisnahme und Diskussion im Nachbarschaftsverband • Kenntnisnahme und Zusage der Beachtung • Kenntnisnahme und Zusage der Beachtung • Kenntnisnahme und Diskussion im Nachbarschaftsverband
--	---	---

	<p>II. Naturschutzfachliche Hinweise zu einzelnen Baugebieten</p> <p><u>Tübingen-Hirschau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die gewerbliche Baufläche im Gewann „Kirchlesländer“ [Industriestraße] überplant Ackerflächen, die im regionalen Grünzug FFH-Gebiet „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“ liegen und von landesweiter Bedeutung sind. Die 0,4 ha große Wohnbaufläche Hirschhalde/ Schnittling grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet Schönbuch und an geschützte Biotop an. Das NSG „Hirschauer Berg liegt in weniger als 100 m Entfernung. <p><u>Tübingen-Unterjesingen</u></p> <p>Die gewerbliche Baufläche im Enzbachtal [Rebstöckle] befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Standorten der streng geschützten FFH-Anhang IV Art <i>Bromus grossus</i> (Dicke Trespe).</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt</u></p> <p>Die 0,2 ha große Wohnbaufläche am Burgholzweg [nicht das Untere Burgholz] liegt komplett im geschützten Biotop. Hier sollten die Abgrenzungen des rechtskräftigen FNP beibehalten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bzgl. des FFH-Gebiets hat das RPT festgestellt, dass im unmittelbaren Bereich der geplanten Baufläche keine europäisch bedeutenden Arten und Lebensraumtypen gefunden wurden. Somit wäre diese Fläche, vorbehaltlich dem entsprechendem Ausgang einer FFH-Vorprüfung, einer Entwicklung zugänglich. Die Fläche soll im Entwurf enthalten bleiben. Die Darstellung soll den Bestand darstellen. Ein evtl. zu weites Ausgreifen der Darstellung über den Bestand hinaus wird zurückgenommen. <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Die Darstellung soll den Bestand darstellen. Ein evtl. zu weites Ausgreifen der Darstellung über den Bestand hinaus wird zurückgenommen.</p>
<p>Regionalverband Neckar-Alb (RVNA), 13.07.2017</p>	<p>A Zum Text und Planteil des FNP-Vorentwurfs</p> <p>1. Einleitende Hinweise, Grundsätzliches</p> <p><u>Berechnung des Wohnflächenbedarfs [im gesamten Nachbarschaftsverband]</u></p> <p>Der RVNA vermisst die begründete Darstellung der Ergebnisse der Abstimmung von 2012 mit dem Regierungspräsidium zum Wohnbauflächenbedarf, auch hinsichtlich der im Regionalplan 2013 festgelegten Siedlungsdichtewerte (PS 2.1.1 Z (9)). Um dementsprechende ergänzende Aussagen in der Begründung wird gebeten. Der RVNA geht davon aus, dass die Berechnung plausibel ist, wie auch die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung zeigt. Unabhängig von den Festlegungen im Flächennutzungsplan gilt das Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“. Dem RVNA ist aufgefallen, dass die Summe der Entwicklungsflächen größer ist als die Bedarfsberechnung. Um Erläuterung wird gebeten.</p>	<p>Wird vom NBV erledigt.</p> <p>„Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ wird in Tübingen seit über 20 Jahren praktiziert. In Tübingen werden die zugestanden 62 ha nicht überschritten.</p>

	<p>2. Raumordnerische Belange</p> <p><u>Großflächiger Einzelhandel/ Zentrale Versorgungsbereiche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis, darauf, dass die Grund- und Nahversorgungszentren und die Vorbehaltsgebiete als Ergänzungstandorte für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel des Regionalplans im FNP gekennzeichnet werden sollen. • Hinweis darauf, dass die Sondergebieten für den Einzelhandel entsprechend der Sortimentsgruppen im Regionalplan in „zentrenrelevant“, „nahversorgungsrelevant“ und „nicht zentrenrelevant“ untergliedert werden sollen. <p>3. Flächendarstellungen im FNP-Vorentwurf, die sich mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Raumnutzungskarte überschneiden</p> <p>a. Flächenausweisungen im FNP als „Planung“ dargestellt</p> <p><u>Tübingen-Hagelloch: Entringer Straße Nord (W)</u> Die Entwicklungsfläche für das geplante Wohngebiet liegt im Randbereich eines Gebiets für Landwirtschaft (VRG), das bis an die Straße reicht. Somit steht der geplanten Bebauung ein Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p><u>Tübingen-Hagelloch: Rosenau/Ebenhalde (S)</u> Der Großteil des geplanten Sondergebiets ist aus regionalplanerischer Sicht möglich, allerdings sind der Freiraumschutz, die Bodenerhaltung und die Erholung (jeweils Vorbehaltsgebiet) in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Bereich des westlichen Streifens (Ebenhalde) stehen dem geplanten Sondergebiet regionalplanerische Ziele der Raumordnung entgegen (Grünzäsur (VRG) für Gewährleistung des Abstands zwischen Hagelloch und Universitätsbebauung, Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wegen FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope). Nördlich der Rosenau reicht ebenfalls ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in die geplanten Flächen hinein. Inwiefern die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege in diesem Bereich (FFH, VGS) betroffen sind, ist mit der höheren Naturschutzbehörde zu klären. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Bei Vorliegen fachlicher Nachweise der Vereinbarkeit der Bebauung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können diese Bedenken ausgeräumt werden – jedoch nicht für den Eingriff in die Regionale Grünzäsur.</p> <p><u>Tübingen-Lustnau: Traufwiesen (G)</u> Bei einem Großteil des geplanten Gewerbegebiets sind keine Ziele der Raumordnung betroffen. Lediglich im Westen der geplanten Fläche kommt es randlich zu einer Überschneidung mit einem Gebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird vom NBV erledigt. Ggf. werden noch Änderungen, die sich durch das derzeit in Tübingen zu erarbeitende Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept ergeben, eingearbeitet. • Wird vom NBV nach Rücksprache mit den Mitgliedskommunen erledigt. <p>Die Fläche liegt am Rand des Vorranggebiets. Die Verwaltung hält an der Darstellung fest. Zwei Lösungsansätze sollen mit RPT und Regionalverband diskutiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielabweichungsverfahren 2. Änderung des Regionalplans <p>Kenntnisnahme Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung des vorderen Bereichs der Rosenau und des Steinenberger Egerts als Sonderbaufläche-Universität für den Entwurf des FNP beschlossen.</p> <p>Mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 werden die Traufwiesen als Gewerbeflächen</p>
--	---	--

	<p>für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG), das durch ein HQ_{extrem} der Hochwassergefahrenkarte begründet ist. Eine HQ₁₀₀-Fläche ist nicht betroffen. Sofern von Seiten der Wasserwirtschaft bestätigt wird, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets mit den belangen des Hochwassers vereinbar ist, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. In der Abwägung sind die Belange des Freiraumschutzes, der Bodenerhaltung und der Erholung (jeweils VBG) zu berücksichtigen.</p> <p><u>Tübingen: Natursteinpark Schindhau (S)</u> Die gesamte Fläche des geplanten Sondergebiets ist mit Zielen der Raumordnung belegt (Regionaler Grünzug (VRG) auf der gesamten Fläche zum Zwecke des Freiraumschutzes, Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im nördlich gelegenen Waldstreifen (Biotopverbundfunktion)).</p> <p>b. Flächenausweisungen im FNP als „Bestand“ dargestellt <u>Tübingen: Gartenhausgebiet am Kreuzberg (S)</u> Gegenüber den dem regionalplan zugrundeliegenden Daten zum FNP ergeben sich Erweiterungen nach Westen und Norden hin. Somit kollidiert die Darstellung dieser Bereiche als Bestand mit der Festlegung im Regionalplan als Außenbereich. Hin zu kommt, dass dort noch ein Bebauungsplan „Gartenhausgebiet Westlicher Kreuzberg“ existiert, der mit seiner nördlichen Grenze über die Grenze des FNP-Vorentwurfs hinausreicht. Die Erweiterung liegt im Randbereich eines Regionalen Grünzugs (VRG: Freiraumschutz) und eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG: VSG Schönbuch, gesetzl. gesch. Biotope). Ausgehend vom Bebauungsplan wird von einer Vereinbarkeit der Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege mit der geplanten Darstellung im FNP ausgegangen. Bzgl. des Regionalen Grünzugs wird von einer planerischen Unschärfe ausgegangen. Der RVNA weist darauf hin, dass der Bebauungsplan den FNP und die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.</p> <p>c. Sonderfall Tübingen-Derendingen Saiben Im Bereich zwischen der Bahnlinie Tübingen-Rottenburg und dem Ortsteil Derendingen bzw. der K 6900 zeigt der Regionalplan folgende Darstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsfläche Gewerbe (Planung) [aus dem alten FNP] im Anschluss an die Bahnstrecke - Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (Planung) [aus dem alten FNP] in etwa mittig gelegen 	<p>nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>Die Verlegung des Natursteinbetriebs Rongen ist realistischerweise nur dorthin möglich. Nach Rücksprache mit dem RPT ist vom Naturschutz aus die Verlegung gewünscht, jedoch stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen. Derzeit läuft ein Bebauungsplanverfahren, dessen Fortführung jedoch von der Abwägung der widersprüchlichen Interessen auf den übergeordneten Ebenen selbst abhängt. Bei positivem Ausgang der Abwägung ist ein Zielabweichungsverfahren oder eine Änderung des Regionalplans nötig.</p> <p>Die Darstellung wird für den Entwurf des FNP korrigiert und den Anforderungen der Raumordnung angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Im Entwurf wird eine gemischte Baufläche dargestellt, die sich – durch eine grüne Fuge vom Nordrand der Ortslage von Derendingen getrennt – parallel zum Ortsrand von der Bahnlinie im Osten bis auf Höhe
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug (VBG) zwischen der Siedlungsfläche Gewerbe (Planung) und der Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (Planung). Dieser reicht weiter bis zur K 6900 im Bereich der Gärtnerei Stephan. - Grünzäsur (VRG) westlich im Anschluss an die geplante Gewerbefläche und den Regionalen Grünzug (VBG) bis zur K 6900. - Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) westlich der geplanten Siedlungsflächen bis an den Ortsrand von Weilheim sowie zwischen den geplanten Siedlungsflächen - Gebiet für Erholung (VBG) westlich der geplanten Siedlungsflächen bis an den Ortsrand von Weilheim - keine Darstellungen im Bereich der in der Raumnutzungskarte nicht dargestellten Sondergebiete <p>Der RVNA hat Kenntnis über die Absicht der Stadt das Gewerbegebiet nordöstlich von Weilheim nach Osten zu erweitern. Diese geplante Erweiterung reicht in die Grünzäsur hinein und widerspricht somit einem Ziel der Raumordnung.</p> <p>4. Flächendarstellungen im FNP-Vorentwurf, die sich nur mit Grundsätzen der Raumordnung (VBG) in der Raumnutzungskarte überschneiden</p> <p>Folgende Flächen sind in Tübingen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bühl, Obere Kreuzäcker (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Bühl, Untere Roteschäcker (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Hagelloch, Schaibleshalde (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Hirschau, Grabenäcker/Brünnelesäcker (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Hirschau, Burgäcker (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Hirschau, Industriestraße (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Hirschau, Rittweg-Nord (Bodenerhaltung) - Hirschau, Rittweg-West (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Hirschau, Sportplatzenerweiterung (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) 	<p>des westlichen Ortsrands von Derendingen erstreckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grünzug kann größtenteils erhalten bleiben. - siehe unten - Mit einer Bebauung des Saiben werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden. - Die Stadt plant für diesen Bereich im Rahmen verschiedener Projekte eine Aufwertung der Freiflächen zu Erholungszwecken. - Kenntnisnahme <p>Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats v. 18.12.17 wird über die Ausräumung der raumordnerischen Hindernisse mit RVNA und RPT zu sprechen sein. Die Universitätsstadt Tübingen bietet an, über zweckerhaltende Verlegungen von VRGs (insbesondere der Grünzäsur) zu sprechen.</p> <p>Kenntnisnahme und Bearbeitung durch den NBV</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Kilchberg, Mittleres Gewand (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Kilchberg, Hinterwiese (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Kilchberg, Breitle (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Lustnau, Unter dem Kusterdinger Weg (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Pfrondorf, Weiher (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Pfrondorf, Strütle (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Pfrondorf, Gansäcker (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Pfrondorf, Sportfläche Schönbuchhalle (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung) - Tübingen, Unteres Burgholz, (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Tübingen, Au (Regionaler Grünzug) - Unterjesingen, Jesinger Loch (Bodenerhaltung, Erholung) - Unterjesingen, Dörnle (Regionaler Grünzug, Bodenerhaltung, Erholung) - Unterjesingen, Rebstöckle (Regionaler Grünzug, Erholung) - Unterjesingen, Sportplatzenerweiterung Nord (Bodenerhaltung, Erholung) <p>Die Grundsätze sind gemäß Raumordnungsgesetz in der Abwägung und ggf. bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>B Hinweise zum Umweltbericht</p> <p>Die Steckbriefe der Stadt Tübingen beziehen sich noch auf den Regionalplan 1993 und den Regionalplan-Entwurf. Um Aktualisierung wird gebeten.</p>	<p>Berücksichtigung in der Abwägung</p> <p>Falls die Steckbriefe noch Teil der Begründung bleiben, werden sie aktualisiert.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege LDA, 10.07.2017</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise und Empfehlungen: <p><u>Tübingen-Kernstadt, Entwicklungsflächen Wohnen SWR</u> Das SWR hat nicht die Eigenschaften eines Kulturdenkmals. Dennoch besitzt das Gebäude eine heimatgeschichtliche Bedeutung, somit also auch erhaltenswerten Charakter und ist zur Erhaltung bzw. zur Integration in das Wohngebiet zu empfehlen.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt, Entwicklungsflächen Sonderbauflächen Uni (insb. Steinenberg)</u> Empfehlung des ungestörten Erhalts der noch zahlreichen Spuren und Relikte des hier teilweise früher betriebenen Weinbaus als historische Sondernutzung (ehem. Weinbergsmauern, typische Nachfolgenutzungen, topografisch ablesbares Parzellengefüge), wie es das BNatSchG nahelegt.</p> <p><u>Tübingen-Hagelloch, Entwicklungsflächen Sonderbauflächen Rosenau/Ebenhalde</u> Insbesondere westlich der Rosenau werden die zahlreiche Relikte des ehem. Weinbaus bis hin zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächeninanspruchnahme durch Sonderbauflächen wurde reduziert. In den verbliebenen Sonderbauflächen wird eine Berücksichtigung der angeführten Belange nicht möglich sein – womöglich aber in den nicht beanspruchten Bereichen.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich ist nicht mehr</p>

	<p>Weinbergshäuschen augenscheinlich. Im Sinne der Tradierung einer historischen Kulturlandschaft nach BNatSchG wird deren ungestörter Erhalt empfohlen.</p> <p><u>Tübingen-Hirschau, Gewerbegebiet Industriestraße</u> Das Plangebiet befindet sich in der geschützten Umgebung der noch freistehenden Friedhofskapelle Unserer Lieben Frauen beim Holderbusch und St. Urban. Es ist darauf zu achten, dass die gewerblichen Bauten keine Beeinträchtigung der Umgebung der Kapelle darstellen. Ggf. müssen in der verbindlichen Bauleitplanung die Baufenster in Richtung Kapelle einen zu definierenden Abstand einhalten. Auch hinsichtlich der Kubaturen und Höhen können zum Erhalt der Umgebung einschränkende Festsetzungen verlangt werden.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt, Gemischte Bauflächen Schleifmühlweg/Westbahnhof, Beim Kupferhammer und Schwärzlocher Täle</u> Im Umfeld befindet sich die Ammertalbahn (Kulturdenkmal § 2 DSchG mit sämtlichen Kunstbauten) Inwieweit das Kulturdenkmal von den Planungen tangiert wird, dürfte sich erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung herausstellen.</p> <p><u>Tübingen-Lustnau, Gemischte Baufläche Lustnauer Mühle</u> Es handelt sich bei der Scheune der ehem. Mühle Aeulestr. 4/1 um ein Kulturdenkmal (§ 2 DSchG). Ebenso ist eine Inschriftentafel an der ehem. Mühle Aeulestr. 4 unter Schutz; das Gebäude selbst hat ortsbildprägenden und damit erhaltenswerten Charakter. In der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalfachlichen Belange zu berücksichtigen.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt, Sonderbaufläche Technologiepark Obere Viehweide</u> Innerhalb des Plangebiets befindet sich die sog. „Ochsenmauer“, eine freistehende Betonwand mit Reliefbild einer Rinderherde von Bildhauer Emil Jo Homolka (Kulturdenkmal § 2 DSchG). In der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalfachlichen Belange zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag von Bedenken bzw. erheblichen Bedenken: <p><u>Tübingen-Weilheim, Entwicklungsflächen Wohnen Am Landgraben/Hinter den Gärten</u> Weilheim besitzt die Qualität einer Gesamtanlage, zu der auch der strukturell komplett und substanzial in großen Teilen erhaltene Etterweg gehört. Der Etterweg stellt zudem für sich genommen auch ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG dar. Charakteristisch für einen Etterweg und damit konstituierenden Charakter hat dabei die Tatsache, dass er eine scharfe Grenze zur offen Flur hin ausprägt. Da durch das geplante Wohngebiet diese markante Eigenschaft verloren ginge, bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Flächenausweisung, Unabhängig davon wäre es auch nicht möglich, diesen Weg in irgendeiner Form auszubauen.</p>	<p>Bestandteil der geplanten Sonderbauflächen.</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Prüfung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme. Im bereits beschlossenen Bebauungsplan wurde der Schutz der sog. Ochsenmauer festgesetzt.</p> <p>Die Fläche ist seit 1979 im FNP dargestellt und stellt die letzte ortsnaher Entwicklungsfläche dar, an der festgehalten wird. Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Prüfung in der verbindlichen Bauleitplanung, in der das Thema aufgenommen und bearbeitet werden soll.</p>
--	---	--

<p>Nachlieferung 11.08.2017</p>	<p><u>Tübingen-Kilchberg, Entwicklungsflächen Wohnen Hinterwiese</u> Kilchberg besitzt mit seinem Schloss und dem alten Dorfkern die Qualität einer Gesamtanlage. Das Schloss selbst (Kulturdenkmal besonderer Bedeutung) wurde zudem von der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft. Das Plangebiet befindet sich in der unmittelbaren nach §b 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebung des Schlosses und würde die dort noch freie Blickachse auf das Schlossareal versperren. Somit bestehen erhebliche Bedenken gehen das geplante Wohngebiet.</p> <p><u>Tübingen-Weilheim, Projekt Hist. Friedhof (Alte Landstraße Flst.-Nr. 3)</u> Informell ist bekannt geworden, dass diese Fläche mit einem Altenwohnheim überbaut werden soll. Vorsorglich werden hiergegen erhebliche Bedenken vorgetragen, da es sich bei dem ehem. Friedhof um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG handelt.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt, Entwicklungsfläche Gewerbe Au</u> Der mutmaßlich älteste noch aktive Brunnen der Stadt Tübingen war 1905 in Betrieb gegangen, jedoch seit den 1960er Jahren (Anschluss Tübingens an die Bodenseewasserleitung) auf eine Förderleistung von 40 l/s zurückgefahren worden. Er gilt als Reservebrunnen und dürfte deswegen seit den 1960er Jahren wohl nicht mehr baulich und konstruktiv verändert worden sein. Die Historie ist als Anhaltspunkt zu werten, dass die Anlage die gesetzlichen Anforderungen für den Schutz als Kulturdenkmal erfüllen könnte. Es muss daher im Vorfeld anstehender Überplanungen durch das Referat Denkmalpflege auf seine mögliche Denkmaleigenschaft geprüft werden. Vorsorglich werden gehen die Planung erhebliche Bedenken vorgetragen. Das LDA bitte um Vereinbarung eines Besichtigungstermins zusammen mit den Stadtwerken.</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt, Schindhau</u> Die neuzeitlichen Schießstände im Schindhau aus dem 19./20. Jahrhundert lassen unterschiedliche Bauformen vom einfachen Schießstand mit Erdwall bis zur mehrteiligen Anlage erkennen. Sie stehen exemplarisch für die unterschiedlichen Entwicklungsphasen des Garnisonsstandortes Tübingen von den Truppen des Königreichs Württemberg über die Wehrmacht bis zur französischen Garnison. Die Schießstände stellen daher ein Kulturdenkmal aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen dar.</p>	<p>Die Thematik ist bekannt, trotzdem wird an der Darstellung der Baufläche festgehalten. Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Prüfung in der verbindlichen Bauleitplanung, um ggf. mit geeigneten Festsetzungen die Auswirkungen zu minimieren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung und mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 wird die Darstellung des Gebiets Au als Gewerbefläche nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Prüfung in der verbindlichen Bauleitplanung Die Verlegung des Natursteinbetriebs Rongen ist realistischweise nur dorthin möglich. Nach Rücksprache mit dem RPT ist vom Naturschutz aus die Verlegung gewünscht, jedoch stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen. Derzeit läuft ein Bebauungsplanverfahren, dessen Fortführung jedoch von der Abwägung der widersprüchlichen Interessen auf den übergeordneten Ebenen selbst abhängt. Bei positivem Ausgang der Abwägung ist ein Zielabweichungsverfahren oder eine Änderung des Regionalplans nötig.</p>
-------------------------------------	--	---

	<p>2. Archäologische Denkmalpflege</p> <p>2.1. Mittelalterarchäologie</p> <p><u>Tübingen-Bühl, Untere Roteschäcker (evtl. auch Obere Kreuzäcker)</u> Im Planbereich befindet sich ein Prüffallgebiet, im Luftbild erkennbare Siedlungsstrukturen oder Grabgruben; Sondagen und ggf. Rettungsgrabung erforderlich. Dazu wurde bereits am 21.11.2015 vorgetragen (Roteschstraße: alamannischer Bestattungsplatz der Merowingerzeit, Flur Kohl: evtl. verflachter vorgeschichtlicher Grabhügel, Obere Kreuzäcker: evtl. Siedlungsspuren, Römerstraße: Hinweis auf den Verlauf einer römischen Straße. Auf die Zeitdauer für Rettungsgrabungen (mehrere Wochen bis Monate) und die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hingewiesen.)</p> <p><u>Tübingen-Kernstadt Süd, Entwicklungsflächen Sonderbauflächen, Natursteinpark Schindhau</u> Mit dieser Planung wird ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (neuzeitliche Schießanlage) überplant. Die geplante Nutzung bedeutete die Zerstörung des Kulturdenkmals. Erhebliche Bedenken</p> <p><u>Tübingen-Lustnau, Entwicklungsfläche Gemischte Baufläche, Lustnauer Mühle</u> Innerhalb des Plangebiets befindet sich mit dem Mühlkanal ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung: Für Erdbauarbeiten im Bereich der kartierten Denkmalfläche ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p><u>Tübingen-Weilheim, Entwicklungsfläche Wohnen, Am Landgraben/ Hinter den Gärten</u> Hinweis: Die Fläche liegt zwischen dem Landgraben und dem historischen Ortskern bzw. grenzt im Westen an das Prüffallgebiet „Historischer Ortskern Weilheim“ an. Bisher sind hier keine Kulturdenkmale der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie bekannt.</p> <p>2.2. Vor- und Frühgeschichte Von folgenden Planungsbereichen oder ihren unmittelbarem Umfeld sind archäologische Kulturdenkmale oder entsprechende Hinweise gegeben: 5. Tübingen; SWR: Auf dem Österberg wird eine vorgeschichtliche Höhensiedlung vermutet. 6. Tübingen-Bühl, „Obere Kreuzäcker“: im unmittelbaren Nahbereich alamannische Grabfunde, ferner Luftbildbeobachtungen, die auf Siedlungsreste und Grabhügel hinweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit wird im Vorlauf zum Bebauungsplanverfahren eine Prospektierung durchgeführt.</p> <p>Die Verlegung des Natursteinbetriebs Rongen ist realistischer Weise nur dorthin möglich. Nach Rücksprache mit dem RPT ist vom Naturschutz aus die Verlegung gewünscht, jedoch stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen. Derzeit läuft ein Bebauungsplanverfahren, dessen Fortführung jedoch von der Abwägung der widersprüchlichen Interessen im RPT selbst abhängt. Bei positivem Ausgang der Abwägung ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme und weitere dementsprechende Veranlassung in der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme etc. Kenntnisnahme etc., siehe auch 2.1. Mittelalterarchäologie</p>
--	--	---

	<p>7. Tübingen-Bühl, „Untere Roteschäcker“: unmittelbar nördlich angrenzend jungsteinzeitliche Siedlungsreste. Ausdehnung in das Plangebiet wahrscheinlich</p> <p>8. Tübingen-Derendingen, „Südlich Hechinger Eck“: Verlauf Altstraße, möglicherweise römisch</p> <p>9. Tübingen-Kilchberg, „Beim Bahnhof“: Siedlung der Jungsteinzeit</p> <p>10. Tübingen-Kilchberg, „Breitle“: Siedlung der Jungsteinzeit</p> <p>11. Tübingen-Kilchberg, „Schuppegebiet“: Siedlung der Jungsteinzeit</p> <p>12. Tübingen-Unterjesingen, „Rebstöckle“: Römische Siedlungsreste, wohl Gutshof. Zu rechnen ist ferner mit vorgeschichtlichen Siedlungsresten</p> <p>13. Tübingen-Unterjesingen, „Beim Enzbach“: im Nahbereich vorgeschichtliche und römische Siedlungsreste</p> <p>14. Tübingen, „Natursteinpark Schindhau“: laut altem Flurkarteneintrag vorgeschichtlicher Grabhügel, bei Anlage der Schießanlage überschüttet oder abgetragen.</p> <p>Auf die Zeitdauer für Rettungsgrabungen und die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme etc., siehe auch 2.1. Mittelalterarchäologie</p> <p>Kenntnisnahme etc.</p> <p>Kenntnisnahme etc.</p> <p>Kenntnisnahme etc.</p> <p>Kenntnisnahme etc.</p> <p>Kenntnisnahme etc.</p> <p>Kenntnisnahme etc.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweise für die verbindlichen Bauleitplanung</p>
<p>Stadt Rottenburg, 15.08.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dank für die Beteiligung und Wunsch nach weiterer Beteiligung im Verfahren • Kein Vorbringen von Anregungen 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Vermögen und Bau Baden- Württemberg, Amt Tübingen, 19.07.2017</p>	<p>2. Planungsbereiche innerhalb des Stadtgebietes Tübingen</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>Vorentwurf weist den geltend gemachten Flächenbedarf für die Universität und das Universitätsklinikum aus. Die Festsetzungen des Vorentwurfs des FNP werden vom Land grundsätzlich weiterhin akzeptiert. Lediglich der Flächenumfang an der Oberen Sarchhalde ist zu gering.</p> <p>Die Stadt hat jedoch erklärt, dass sie die Festsetzungen des Vorentwurfs aus Gründen des Flächenverbrauchs und der ökologischen Nachhaltigkeit nicht mehr mitträgt. Aus diesem Grund wurde von Stadt und Land ein Verfahren zur Entwicklungsplanung der Universität und des Universitätsklinikums in Gang gesetzt. Die Stadt hat insbesondere die bestehenden [Darstellungen] am Steinenberg und an der Neuhalde zur Disposition gestellt. Der neue Planungsprozess ist noch nicht abgeschlossen, es wird aber voraussichtlich bis zum Jahresende ein Vorschlag erarbeitet sein. Sollten danach noch Bedenken gegen Festsetzungen bestehen, werden diese dann im Zuge der weiteren Beteiligung zum Entwurf vorgetragen.</p> <p>2.2 Anmerkungen zu den Festsetzungen</p> <p>2.2.1 Allgemeine Anmerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung, dass in den textlichen Darstellungen oftmals Bereiche und Teilflächen, die in Abhängigkeit des Standortes stehen, anhand von Richtungsangaben abgegrenzt werden. Dies erschwere die klare Verständlichkeit und die Abgrenzung der Flächen. Dadurch werde ein Ermessensspielraum (Größe, Lage) geschaffen, die bis zum Entwurf des FNP definiert werden sollte. • Kritik an der Bewertung der Sonderbauflächen für Hochschule und Klinikum unter dem verkehrlichen Aspekt der Erreichbarkeit von Wohngebieten. Die Nähe von Sonderbauflächen zu Wohnge- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile ist der gemeinsame Planungsprozess abgeschlossen und der Kompromiss in der Flächenabgrenzung für den Entwurf des FNP vom Gemeinderat beschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von Richtungsangaben dient zur Orientierung der Leser. Letztendlich verbindlich ist die Darstellung im Plan. • Rücksprache mit NBV wegen Einheitlichkeit der Bewertung

	<p>bieten sei grundsätzlich nicht erforderlich. Vorschlag die Anbindung an den ÖPNV zu bewerten.</p> <p>2.2.2 Regionalstadtbahnvorhaben Hinweis darauf, dass die Auswirkungen der Regionalstadtbahn nicht abschließend geprüft sind. Es besteht derzeit keine Gewissheit über das tatsächliche Ausmaß der von ihr ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf die vorhandenen und künftigen Forschungseinrichtungen. Der Verlauf der Regionalstadtbahn, insbesondere entlang der Schnarrenbergstraße, ggf. nicht oder nur eingeschränkt möglich, v.a. wegen hoher Zusatzkosten.</p> <p>2.2.3 Sonderbaufläche Obere Sarchhalde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sonderbaufläche wird im Vorentwurf zu schmal dargestellt und in der Begründung lediglich mit einer Fläche von 1,4 ha ausgewiesen. In den Gesprächen mit der Stadt Tübingen steht eine größere Fläche zur Disposition. • Die verkehrliche Erreichbarkeit wird mit kaum gegeben aufgefasst. [Hinweis auf Einlassungen unter 2.2.1] Außerdem ist eine nahegelegene Wohnbebauung sogar mit Realisierung der geplanten Wohnbebauung westlich des Breiten Wegs gegeben. <p>2.2.4 Sonderbaufläche im Bereich Frauenklinik Im Bereich der Calwerstraße stimmt die Bezeichnung der Sonderbauflächen im Vorentwurf des FNP „Tübingen-Nordteil“ nicht mit der Tatsächlichen Nutzung überein. Das Kürzel „HS“ sollte durch „HS/K“ ersetzt werden.</p> <p>2.2.5 Sonderbaufläche ehemaliges Talklinikum Im Bereich der Rümelin-/ Schleich-/ Liebermeisterstraße stimmt die Bezeichnung der Sonderbauflächen im Vorentwurf des FNP „Tübingen-Nordteil“ nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Das Kürzel „K“ sollte durch „HS“ ersetzt werden.</p> <p>2.2.6 Sonderbaufläche Breiter Weg/ Vordere Sarchhalde In der Begründung des Vorentwurfs wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen als hoch eingeschätzt. Das Umweltgutachten von Menz-Umweltplanung stellt jedoch nur für eine Teilfläche hohe Umweltauswirkungen fest. Die Begründung sollte entsprechend des Gutachtens von Menz-Umweltplanung geändert werden.</p> <p>2.2.7 Sonderbaufläche Steinenberg Die Verwendung des Begriffs historische Kulturlandschaft sowie die Typisierung als schwieriger Baugrund werden als nicht zutreffend erachtet. Es liegt lediglich eine flache Geländeneigung vor. Zudem wird als Ergebnis der Umweltprüfung der Verzicht auf diese Fläche empfohlen. Aus Sicht des Landes sollte die Aussage relativiert und eine Abwägung zwischen bebaubaren und naturbelassenen Flächen angestrebt werden. Zum Thema Erreichbarkeit wird auf 2.2.1 verwiesen.</p>	<p>Die Darstellung der geplanten Trasse der Regionalstadtbahn geschieht als Vermerk einer in Aussicht genommenen Planung (§ 5 (4) Satz 2 BauGB). Diese Darstellung stellt keine Planfeststellung oder andere verbindliche Planung dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Entwurf wird die Fläche Sarchhalde mit 3,5 ha, wie vom Gemeinderat beschlossen, dargestellt werden. • Rücksprache mit NBV wegen Einheitlichkeit der Bewertung. Die Fläche wird nur von der Schnarrenbergstraße her erschlossen. <p>Wird vom NBV erledigt.</p> <p>Wird vom NBV erledigt.</p> <p>Rücksprache mit NBV wegen Einheitlichkeit bzw. Art der Bewertung</p> <p>Rücksprache mit NBV wegen Einheitlichkeit bzw. Art der Bewertung Im Entwurf soll die Fläche Steinenberg mit 3,4 ha, wie vom Gemeinderat beschlossen, dargestellt werden.</p>
--	---	--

	<p>2.2.8 Sonderbaufläche Rosenau/ Ebenhalde In der Begründung des Vorentwurfs wird die Erreichbarkeit unter verkehrlichen Aspekten als kaum gegeben bewertet (Hinweis auf 2.2.1). Die Begründung sollte auch angesichts des nordöstlich der Morgenstelle gelegenen Wohngebiets in „gut gegeben“ geändert werden.</p> <p>2.2.9 Sonderbauflächen Behördenzentrum Mühlbachäcker Die Flst.-Nr. 256/1 und 250/1 (Gemarkung Derendingen) sollten nicht als Wohnbauflächen sondern als Sonderbauflächen Behördenzentrum dargestellt werden, da für das bereits existierende Behördenzentrum dringend Flächen für die Erweiterung und Neuansiedlung vorzuhalten sind.</p> <p>2.2.10 Vereinzelt landeseigene Grundstücke Die Flst.-Nr. 916 (Doblerstr. 14 [Land- und Amtsgericht]) und 5627/2 Schellingstr. 9-11) auf der Gemarkung Tübingen sollten nicht als Gemeinbedarfs- bzw. als Wohnbaufläche sondern als Sonderbaufläche für Behörden dargestellt werden. Diese Grundstücke sollen langfristig von Landesbehörden genutzt werden.</p> <p>Das Land erwartet zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf die Festlegung der Sonderbauflächen für Universität und Universitätsklinikum.</p>	<p>Rücksprache mit NBV wegen Einheitlichkeit der Bewertung</p> <p>Dem Wunsch kann entsprochen werden.</p> <p>Das Land- und Amtsgerichts als Gebäude wird als Sonderbaufläche Behörden dargestellt werden. Der Standort des Verwaltungsgebäudes auf Flst.-Nr. 5627/2 wird mit dem Symbol Verwaltung versehen. Eine flächige Darstellung dieser kleinen Liegenschaft ist in diesem Maßstab nicht sinnvoll.</p> <p>Das Land bzw. das VBA wird im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des FNP wieder angehört.</p>
<p>Deutsche Bahn AG, 07.07.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich keine Bedenken • Verschiedene Flächen, die Bahnzwecken gewidmet sind, sind nicht als solche erkennbar. In der Regel sind diese Flächen der Planungshoheit der Kommune entzogen; eine Überlagerung von Fachplanung und gemeindlicher Bauleitplanung ist jedoch möglich, wenn hierdurch keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen der durch Fachplanungsrecht gesicherten Anlagen entsteht. <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bereich der geplanten Gewerbefläche Weingartenweg, Weilheim ist es das Flst.-Nr. 1351, das direkt neben der Bahnlinie nach Horb liegt. ○ Im Bereich 2. Bahnbetriebswerk [so noch im Vorentwurf dargestellt] sind es die Flst.-Nr. 5402, 5676/17, 5676/19, 5676/15, 5676/16, 5676/20 (Gemarkung Tübingen) und 306 (Gemarkung Derendingen). 	<p>Kenntnisnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flst.-Nr.: 1351: Diese kleine Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei der Entwicklung des Gewerbegebiets ist zu klären, ob die Fläche noch für Bahnzwecke benötigt wird. ○ Flst.-Nr. 5402: Diese Fläche wird nach dem Beschluss zur Gewerbeflächenentwicklung mit dem Verzicht auf die Fläche Kiesäcker nicht mehr benötigt. Sie wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Flst.-Nr. 5676/xx: Diese Flächen sind teilweise bereits schon als Bahnflächen dargestellt oder liegen ansonsten in der geplanten Sonderbaufläche Infrastruktur ÖPNV. Die Zweckbestimmung der Sonderbauflä-

	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung des Vorbehalts zu Bebauungsplänen unabhängig von dieser Stellungnahme, weitere Stellungnahmen abzugeben 	<p>che lässt grundsätzlich keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen für die Bahn- nutzung erwarten. Flst.-Nr. 306: Diese kleine Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt jenseits der einstmalig geplanten FIBA. Es ist zu klären, ob die Fläche noch für Bahnzwecke benötigt wird. Sie wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>terrane BW GmbH, 17.05.2017</p>	<p>Hinweis auf die Betroffenheit der Gashochdruckleitung Weier – Tachenhausen [in Tübingen im Bereich Reitplatz und Reitanlage Weiherwasen]. Im Schutzstreifen der Leitung (3 m beidseitig zur Leitungssachse) dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigenden bzw. gefährdenden Einwirkungen vorgenommen werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan Weiherwasen sind die aufgeworfenen Fragen abgehandelt worden.</p>
<p>Stadtwerke Tübingen, 12.02.2018 (wurden nicht vom NBV beteiligt)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserbehälter oberhalb/ südlich von Derendingen (Flur Schrofen und Teich) Für die künftige Versorgung der Südstadt und Derendingens ist ein Wasserbehälter in diesem Bereich notwendig. (Verortung liegt vor, erste Kontakte mit dem Forst) 2. Umspannwerk Nord Die Stadtwerke melden Flächenbedarf für ein neues Umspannwerk im Bereich Kliniken/ Universität im Bereich der Rosenau an. Im Bereich Rosenau verläuft die für den Anschluss notwendige 110 kV – Leitung. Ein Standort möglichst nah an der Leitung wird bevorzugt. 	<p>Wasserbehälter sind nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB im Außenbereich genehmigungsfähig. Im FNP wird an dieser Stelle ein Zeichen für Wasserversorgungsanlage dargestellt.</p> <p>Mit Vorlage 407/2017 wurde beschlossen das Umspannwerk im Steinenberger Egert südwestlich des geplanten Parkhauses zu platzieren, um eine optimale Auffindbarkeit (Sichtbarkeit) und Erschließung des geplanten Parkhauses zu erreichen. Es erscheint machbar durch geeignete Leitungstrassen das geplante Umspannwerk anzuschließen.</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
<p>BUND RV Neckar-Alb, 03.08.2017/ 16.08.2017 auch für BUND LV Baden-Württemberg und LNV AK Tübingen</p>	<p>1. Landschaftsplan – Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Betrachtung der Summationswirkung von verschiedenen Eingriffen, sowohl im engeren Bereich als auch für das gesamte Nachbarschaftsverbandsgebiet • Hinweise auf Fehler in der Begründung des Landschaftsplans (veraltete Daten, fehlende sachgerechte und kompetente Vertiefung, Auflistung schon erloschener Arten, fehlerhafte Zitate, grob fehlerhafte Zuordnungen vorrangiger Zielarten) <p>2. Geplante Wohn-, Gewerbe- und Sondernutzungsgebiete</p> <p>2.1 Schaffung neuen Wohnraums – Innenentwicklung vor Außenentwicklung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenentwicklung vor Außenentwicklung • restriktive Anwendung des neuen § 13b BauGB gewünscht • verdichtetes Bauen (>70 E/ha) Erhalt und Entwicklung von der Allgemeinheit zugänglichen, innerstädtischen bzw. an den Siedlungen angrenzende Grünflächen aus Gründen des Klimaschutzes, der Naherholung, des Naturerlebnisses und des Artenschutzes • Ablehnung neuer Siedlungsabschnitte im Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterjesingen: nördlicher Teil grenzt an FFH- und Vogelschutzgebiet an, südlicher Teil beansprucht große landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten ○ Hirschau: Beanspruchung strukturreichen Grünlands bzw. bester Ackerböden; Bedarf von insg. 4,6 ha gegeben? 	<p>Die Stellungnahme des BUND berührt Fragestellungen, die über die Flächennutzungsplanung hinausgehen und für den FNP erst einmal keine Relevanz haben. Zumeist sind es allgemeine Stellungnahmen zur Stadtentwicklung oder Stellungnahmen, die dem FNP nachgelagerte Verfahren betreffen. Um eine Einheitlichkeit der Beantwortung der Fragen im Nachbarschaftsverband zu gewährleisten, werden dementsprechende Stellungnahmen mit „keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung“ beantwortet. Bei Stellungnahmen mit Relevanz für die FNP-Neuaufstellung werden die Antworten an entsprechender Stelle gegeben.</p> <p>Weitergabe an NBV bzw. KC</p> <p>„Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird in Tübingen seit über 20 Jahren praktiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung • Verdichtetes Bauen auch in den Ortschaften und ein Dichtewert >70 E/ha werden angestrebt. ○ Die Themen werden im B-Plan-Verfahren bewältigt. Die Fläche ist im Rahmenplan-Prozess festgelegt worden. ○ Der Bedarf an Wohnbauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen wurde durch die Plausibilitätsprüfung bzw. das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Vorlagen 127/2014, 15/2016, 329/2017) für ganz

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hagelloch: Beanspruchung von günstig zu bewirtschafteten Flächen ○ Bühl: Beanspruchung von zusammenhängenden, ackerbaulich genutzten Flächen; zuerst Baulücken schließen! • Ablehnung von Arrondierungen • Anmerkung: Gemeinderat hat der Baulandentwicklung zugestimmt, bevor der FNP beschlossen wurde (Bezug auf Tagblatt-Artikel v. 31.07.17). • Sanierung oder Ausbau von innerörtlichen Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden als Alternative zur Ausweisung weiterer Neubaugebiete (Flächenmanagement + Innenentwicklung anstatt Außenentwicklung); Forderung nach differenzierter Analyse und Einbeziehung innerörtlicher Flächenpotenziale) <p>2.2 Sonderbauflächen insbesondere für Universität, Uniklinikum und weitere Forschungseinrichtungen – kein Masterplan Flächenfraß!</p> <ul style="list-style-type: none"> • dezentrale medizinische Versorgung auch im Klinikbereich anstatt weiterer Ausbau des UKT • freiwerdende Klinikgebäude auf ihre Eignung für kliniknahe Forschung überprüfen, als Alternative zu Planungen auf dem Steinenberg, Rosenau oder Sarchhalde • Nutzung leerstehender Gewerbeeinheiten in der Region für die Unterbringung von Forschungseinrichtungen • FNP nur genehmigungsfähig, wenn in seiner Gesamtheit gewährleistet ist, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht tangiert werden und B-Pläne durchführbar sind. • Für die Gebiete Rosenau/ Ebenhalde, Steinenberg und Saiben besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein solch unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis. • Forderung nach einem Schutzstatus für den Steinenberg • Vermeidung von Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen • Prüfung der Beeinträchtigung angrenzender Schutzgebiete (z.B. SO Gartenhausgebiet Kreuzberg hat nur geringe Distanz zum FFH-Gebiet Schönbuch) <p>2.3 Gewerbe und Industrie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach Unterstützung von Firmen die ebenerdige Parkplätze in mehrstöckige Parkhäuser 	<p>Tübingen nachgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kenntnisnahme ○ Kenntnisnahme • Kenntnisnahme • Es handelt sich um keinen Planungsbeschluss und hat deswegen keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung. • Die Stadt Tübingen unternimmt bereits seit vielen Jahren durchaus mit Erfolg große Anstrengungen zur Mobilisierung von Baulücken, Brachen etc. • keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung • keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung/ Hinweis auf den Rahmenplan Schnarrenberg des UKT • keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung • Kenntnisnahme • Artenschutzrechtlich unüberwindbare Hindernisse werden aufgrund der reduzierten Darstellung nicht erwartet. • Die Stadt beantragt für den Teil des Steinenbergs, der nicht als Sonderbaufläche dargestellt werden soll, und evtl. darüber hinaus, die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (Vorlage 530a/2017). • Durch verdichtete Bauweisen wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen stark reduziert. • Prüfung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. • Kenntnisnahme
--	---	--

	<p>umwandeln, wie auch solche, die umweltfreundliche Mobilitätskonzepte umsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Gewerbeflächenkatasters für nichtgenutzte Gewerbeflächen, um diese einer sinnvollen Nutzung zugänglich zu machen. • Forderung nach Einsatz der Stadt dafür, dass Firmen sich in bereits erschlossenen Flächen in anderen Kommunen in der Region ansiedeln. Engagement der Stadt bei regionalen Instrumenten (Regionaler Gewerbeflächenpool, Gewerbeflächenbörse) • Hinweis darauf, dass über den derzeit diskutierten 10 ha neues Gewerbegebiet im FNP-Vorentwurf weiter rund 30 ha neue Gewerbeflächen geplant sind. • Betrachtung besonders kritischer Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> ○ Saiben (Gesamtraum) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Defizite bei möglichen Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche aufgrund zu großer Eingriffsintensität (Summationswirkung) durch eine Bebauung sowohl im Westen [Erweiterung Schelmen] als auch im Osten ▪ Forderung weiterer Untersuchungen auf weitere besonders geschützte Arten Mehlschwalbe, Rotmilan – auch im Zusammenhang mit weiteren Planungen in der Umgebung ○ WSG Aubrunnen BUND schließt sich der Stellungnahme der BI Aubrunnen an. Anmerkung zum Gutachten Menz: Der Wald auf dem Gebiet ist kein Sukzessionswald sondern um gepflanzte Laubbäume einer Altersklasse, die aufgrund ihres Alters (>70 Jahre) evtl. Sommerquartiere für Fledermäuse und Lebensraum für Käfer sein könnten. ○ Rittweg-Süd Forderung zum Verzicht auf dieses Gebiet, da zu große Lebensraumzäsur im Neckartal und daraus Beeinträchtigung hochgradig gefährdeter Feldvögel (Kulissenmeidung 150 m). <p>3. Eingriff – Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach Darlegung, wo welche Ausgleichsmaßnahmen realisierbar sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Stehen die im Landschaftsplan angedachten Flächen überhaupt zur Verfügung? b) Sind Umfang und Qualität der dort eingezeichneten, möglichen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend, um den jeweiligen Eingriff oder eine mögliche Summationswirkung mehrerer Eingriffe in gleichartiger und gleichwertiger Weise auszugleichen? c) Sind die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen und Führung eines Kompensationsverzeichnisses durch entsprechend geschultes Personal garantiert? 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung • keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung • Bestätigung (Vorlage 329/2017) <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Gutachten belegen, dass aus Sicht des Artenschutzes im Ostteil des Saibens eine Bebauung verträglich gestaltet werden kann. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Behauung des Westteils schwieriger zu bewältigen, jedoch grundsätzlich nicht unmöglich. Deswegen steht einer Darstellung als Bauflächen nichts entgegen. ○ Aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung und mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 wird die Darstellung des Gebiets Au als Gewerbefläche nicht mehr weiterverfolgt. ○ Das Gebiet Rittweg-Süd ist schon im FNP enthalten und wird nur für die Erweiterung benachbarter Betriebe vorgehalten. <p>Weitergabe an NBV bzw. KC</p> <p>Es handelt sich bei den potenziellen Ausgleichs- oder Ökokontoflächen um fachliche Vorschläge im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. Auf Ebene des Landschaftsplanes erfolgt diese Betrachtung unabhängig von der Flächenverfügbarkeit. Da der quantitative und qualitative Umfang künftiger Maßnahmen erst im Rahmen der konkreten Eingriffsplanung ermittelbar ist, kann diese Betrachtung nicht auf Ebene des Landschaftsplanes erfolgen. Für alle Vorhaben erfolgen eine den gesetzlichen Anforderungen</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach Wiederaktivierung des Ökokontos der Stadt <p>Fachbeitrag der IAN [Initiative Artenschutz im Neckartal]: Maßnahmenempfehlungen zum Biotopverbund</p> <p>1. Offenland Empfehlungen zur Neupflanzung weiterer Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze sind ungeeignet, weil es zu Zielkonflikten mit gefährdeten Feldvogelarten (insb. Feldlerche) kommen kann (Kulissenflucht). Vernetzungsmaßnahmen im Offenland sollten mit Offenlandelementen (Ackerrandstreifen, mehrjährige Blühbrachen, Förderung von Altgrasbeständen) erfolgen. Dies gilt auch für die Entwicklung der Korridore des Generalwildplanes. Die Förderung von Kiebitz und Rebhuhn sollte vorrangig im Neckar- und Ammertal erfolgen, bei Pfrondorf bestehen aktuell keine Vorkommen mehr. Der Kiebitz benötigt in erster Linie Vernässungsstellen in Äckern.</p> <p>2. Streuobstwiesen Der Empfehlung zur Nachverdichtung der Streuobstwiesen bis zu einer Baumdichte von 70 Bäumen/ha kann nicht gefolgt werden. Dies führt zu einer starken Verschattung und nachfolgenden Verarmung der Wiesenbestände. Limitierender Faktor für die Besiedlung durch wertgebende Arten ist nicht die Anzahl der Bäume sondern die unzureichende Qualität der Krautschicht. -> Empfehlung eine Baumdichte von 25 Bäumen/ha nicht zu überschreiten.</p> <p>4. Bezug zu weiteren Stellungnahmen [nachfolgend behandelt]</p> <p>4.1 Verweis auf die Untersuchung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Martin Hofmann, BUND)</p> <p>4.2 Unterstützung der Stellungnahme der BI Aubrunnen</p> <p>4.3 Unterstützung der Stellungnahme der AGF (Ingrid Kaipf)</p> <p>4.4 Bitte um Berücksichtigung der faunistischen Erhebungen zur Sarchhalde (Breitenberger u.a.)</p>	<p>entsprechende Behandlung von Eingriff und Ausgleich und die daraus resultierende Umsetzung von Maßnahmen. Die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen und Führung eines Kompensationsverzeichnisses sind Aufgaben, die mit der verbindlichen Bauleitplanung zusammenhängen und deswegen für den FNP nicht von Relevanz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ökokonto der Stadt Tübingen wird seit Einführung kontinuierlich geführt. <p>Die Hinweise im Fachbeitrag der IAN werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen insbesondere bezüglich des Offenlands in großen Teilen dem aktuellen Ansatz der Stadt Tübingen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>BUND RV Neckar-Alb, 03.08.2017/ 16.08.2017</p>	<p>Analyse der Umweltauswirkungen der im Rahmen des neuen Flächennutzungsplans Tübingen geplanten Gewerbegebiete. Einfluss auf das Schutzgut Boden</p> <p>Die Analyse kommt zu folgender Auswertung, wobei der Auslöser des kritischen Falls sowohl in der Einzelbetrachtung als auch in der Gesamtbewertung das Erreichen bzw. Überschreiten des Wertes 3,0 ist.</p>	<p>Die Bewertung der Bodenfunktionen wurde durch die Verwaltung nochmals überprüft. Die zugrundeliegenden Daten (Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie,</p>

	Gebiet	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Filter und Puffer	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Gesamtbewertung	
	Erweiterung „Vor dem Kreuzberg“	1,76	3,57	1,36	2,23	<p>Rohstoffe und Bergbau) führen zu einer zu der Ausarbeitung abweichenden Einstufung. Demnach liegt die Gesamtbewertung bei den Gebieten Rittweg-Süd, Strütle, Rittweg-Nord, Traufäcker, Raunswiesen, Rebstöckle und Industriestraße unterhalb des Wertes ,3'. Woraus sich diese Abweichung ergibt, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen in den Steckbriefen wird nicht verändert.</p> <p>Beim Gebiet Weingartenweg kann die Verwaltung aufgrund weiterer, dazukommender Umstände den Bewertungen nicht folgen. Nach dem Bau der B 28a sind die zwischen neuer Bundesstraße und Eisenbahnlinie verbleibenden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar.</p>
	Gansäcker	2,5	2,5	2,5	2,5	
	Beim Enzbach	2,37	3,87	2,24	2,83	
	Rittweg-West	2,89	2,95	3,11	2,98	
	Rittweg-Süd	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Strütle	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Rittweg-Nord	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Traufäcker	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Unter dem Kusterdinger Weg	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Traufwiesen	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Weingartenweg	3,0	3,0	3,0	3,0	
	Raunswiesen	2,0	3,0	4,0	3,0	
	Rebstöckle	2,5	4,0	2,5	3,0	
	Industriestraße	3,0	3,0	3,6	3,2	
	Breitle	3,5	4,0	3,0	3,5	
	<p>Gesamtbeurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedenklich: Erweiterung „Vor dem Kreuzberg“, Gansäcker, Beim Enzbach • Unbedenklich mit Einschränkungen: Rittweg-West • Andere Gebiete nicht vertretbar (insbesondere: Breitle, Industriestraße, Rebstöckle) 					
<p>Schwäbischer Albverein, OG Tübingen-Derendingen, 3.07.2017</p>	<p>Forderungen danach, dass die verfolgten Konzepte auch den naturschutzrechtlichen Überprüfungen standhalten – sowohl auf dem Steinenberg als einzigartigem Naherholungsgebiet als auch für die Sarchhalde. Das Universitätsklinikum braucht aber auch Raum für Forschung und Therapie. Die Bevölkerung Derendingens hat nichts gegen eine Bebauung des Saibens für Wohnbebauung evtl. auch Kleingewerbe, kann aber wegen der Luftreinhaltung für Tübingen einer Bebauung für Großindustrie nicht zustimmen.</p>					<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Private Stellungnahme, ohne Datum</p>	<p>1. Es liegt keine nachvollziehbare Begründung für die Ausweisung von zusätzlich 10 ha Gewerbefläche über die bereits beschlossenen 35,8 ha hinaus vor (Verweis auf die Vorlagen 127/2014 und 15/2016). Deswegen sind weder eine Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche Schelmen noch des Wasserschutzgebietes Au zwingend erforderlich. Sie sollten beide im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen nicht ausgewiesen werden.</p>					<p>Der Gemeinderat hat mit der Vorlage 329/2017 beschlossen im FNP zusätzlich 10 ha gewerbliche Baufläche darzustellen, nachdem in dieser Vorlage aufgezeigt wurde, dass zusätzlich zu den bereits beschlossenen Flächen weitere Flächen zur Bedarfsdeckung notwendig sind. Mit der Vorlage 427/2017 hat der Gemeinderat beschlossen, die Darstellung des Gebiets Au als Gewerbefläche nicht mehr weiterzuverfolgen. Jedoch ist dafür eine Weiterentwicklung des</p>

	<p>2. Für eine Bebauung des Saibens wird der Rückgriff auf die ECOCITY-Planung empfohlen. Der alte Vorschlag im bisherigen FNP wurde im Rahmen des ECOCITY-Prozesses abgelehnt. Die Vorschläge Saiben-Quartier als Mischgebiet und Saiben-Dorf als Wohngebiet könnten sowohl den dörflichen Charakter von Derendingen als auch den größten Teil des Saibens als Landschaftsraum erhalten, und trotzdem ausreichend Wohnraum sowie Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich schaffen. Auch wäre die Anbindung an die Regionalstadtbahn besser. Gefordert wird eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Masterplan ECOCITY.</p>	<p>Gebiets Schelmen vorgesehen.</p> <p>Mit Vorlage 110/2017 und 428/2017 hat sich die Verwaltung intensiv mit der Bebauung des Saibens beschäftigt und durch Vorlage 428/2017 eine Bebauung beschlossen, die sowohl klimatische, lärmtechnische und Hochwasser-Belange versucht zu verbinden. Keinem Belang konnte man zu 100 % gerecht werden. Dieser Kompromiss erwies sich als der tragfähigste, vor allem nachdem in Derendingen eine Ortserweiterung nicht konsensfähig ist (siehe auch Stellungnahme zur Einwohnerversammlung). Die qualitativen Ziele des ECOCITY-Konzepts werden in die weiteren Planungen (Bebauungsplan) einfließen.</p>
<p>Verschiedene Initiativen, 09.07.2017</p> <p>(LNV, Umweltzentrum, BI Käsenbachtal, Netzwerk Blühende Landschaften, NABU, BI Weststadt, IG Steinenberg, IG Unteres Burgholz, VEbTiL, Nachbarschaftsnetz Äußere Weststadt, SHB, attac, SAV)</p>	<p>Stellungnahme zum Flächenverbrauch in und um Tübingen als Problem bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Reutlingen-Tübingen</p> <p>Wachstum auf Kosten wertvoller Naturflächen ist nicht mehr zeitgemäß und nicht vereinbar mit dem Ziel von nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstrategien. Es wird gefordert, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen dem notwendigen Nachhaltigkeitsprinzip („negativer Flächenverbrauch“) gerecht wird.</p> <p>A-Grundsätzliches</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umweltbelange Boden, Wasser, Artenvielfalt, Klima/ Luft und Landschaft weisen durch ständige Beeinträchtigungen eine hohe Empfindlichkeit auf und sind nicht fortwährend kompensierbar. 2. Das fortgesetzte Steigern der Wirtschaftskraft darf nicht das Maß aller Dinge sein. 	<p>Die Stellungnahme berührt Fragestellungen, die über die Flächennutzungsplanung hinausgehen und für den FNP erst einmal keine Relevanz haben. Zumeist sind es allgemeine Stellungnahmen zur Stadtentwicklung oder Stellungnahmen, die dem FNP nachgelagerte Verfahren betreffen. Um eine Einheitlichkeit der Beantwortung der Fragen im Nachbarschaftsverband zu gewährleisten, werden dementsprechende Stellungnahmen mit „keine Relevanz für die FNP-Neuaufstellung“ beantwortet. Bei Stellungnahmen mit Relevanz für die FNP-Neuaufstellung werden die Antworten an entsprechender Stelle gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>3. Mit der Ausweisung weiterer Flächen für Gewerbe, Sonderbauten, Wohnraum, Verkehr und Verdichtung nimmt die Lebensqualität in Tübingen ab. Gleichzeitig werden durch Zentralisierung strukturschwache Gebiete in der Umgebung weiter geschwächt.</p> <p>4. Auch mit wenig Eingriff in die Natur und wenig Anspruch auf Ressourcen ist ein Leben voller Qualität möglich.</p> <p>5. Auch in anderen Landkreisen und darüber hinaus regt sich Widerstand gegen den Trend des Wachstums / „Gedeihens“ (wie OB Palmer es am 23.5.2017 formulierte).</p> <p>6. Die schleichende Summation der Inanspruchnahme von wertvollen Naturräumen und landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Vergangenheit bis heute nimmt besorgniserregende Ausmaße an und entzieht Menschen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen die Lebensgrundlage.</p> <p>B-Konkrete Anliegen</p> <p>1. Für alle Planungsvorhaben muss eine nachweisbare Begründung geliefert werden bzw. es müssen alternative Überlegungen zum Flächenverbrauch zwingend offen gelegt werden und zwar ohne Konkurrenz-Druck zwischen den Kommunen des Nachbarschaftsverbands.</p> <p>2. Die Stadt - und auch der Nachbarschaftsverband - sollen sich bei Planungsvorhaben bewusst von den bislang angewendeten Berechnungsschlüsseln lösen und sich den Prinzipien von Nachhaltigkeit anpassen.</p> <p>3. Vor der Freigabe von Bauflächen für Wohnen, Gewerbe, UKT/Uni und andere Sonderbauflächen im FNP muss dem Wachstumswunsch eine transparente Bedarfsanalyse gegenübergestellt und diese in verschiedenen unabhängigen Gremien abgewogen werden.</p> <p>Das bedeutet im Einzelnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> Neubau reduziert und unternutzte/nicht genutzte Gewerbeflächen/Gebäude der Uni/Uni-Klinik von der Stadt recherchiert werden. Großflächige Parkplätze aufgelistet und Anreize bzw. Auflagen zur Umwandlung geschaffen werden. der ÖPNV und der Ausbau von Berufsfahrradwegen Priorität vor weiterem Ausbau von Autostraßen bekommen. 	<p>Diese Gedanken spiegeln die Vorgaben in den §§ 1 und 1a BauGB wieder, indem die verschiedenen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Es besteht zwischen den Kommunen des NBV kein Konkurrenzdruck, vielmehr ist es Ziel gemeinsam zu handeln, wie es auch bei der Festlegung des Bedarfs an Wohnflächen geschah.</p> <p>Berechnungsschlüssel sind oftmals Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Plänen. Sie sind Landesvorgaben, in denen das Land bereits schon Nachhaltigkeitsprinzipien vorsieht.</p> <p>Der Bedarf an Wohnbauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen wurde durch die Plausibilitätsprüfung bzw. das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Vorlagen 127/2014, 15/2016, 329/2017) für ganz Tübingen nachgewiesen. Es gibt schon seit über 10 Jahren ein Baulückenkataster. Der Bedarf und die noch vorhandenen Potenziale für Uni und UKT wurden in einer Kommission dargestellt und bewertet. Insofern es in die Zuständigkeit der Stadt fällt, wurde und wird alles versucht, möglichst flächenschonend/ -sparend zu planen.</p>
--	--	---

<p>AG Fledermaus-schutz (AGF) Baden-Württemberg, 20.07.2017</p>	<p>Stellungnahme wurde für die Flächen in den Bereichen Steinenberg, Obere Sarchhalde und Rosenau/ Ebenhalde abgegeben. Für die anderen Flächen im FNP Tübingen werden keine schwerwiegenden artenschutzrechtlichen/ Fledermausschutz relevanten Konflikte gesehen.</p> <p>Der Steinenberg, die Obere Sarchhalde sowie das Gebiet Rosenau/ Ebenhalde sind reichstrukturierte Gebiete und stellen für die lokalen Fledermauspopulationen essentielle Jagdhabitats dar, deren Verlust auf der Fläche von Tübingen schwer oder gar nicht gleichwertig auszugleichen wäre. In allen drei Flächen ist nicht nur der direkte Verlust von Jagdhabitats und Quartieren für Fledermäuse zu betrachten, sondern auch die durch Lichtemissionen eintretende Entwertung der Flächen durch die spätere Beleuchtung der Forschungsgebäude. Gerade Myotis-Arten (Mausohrfledermäuse) reagieren mit dem Fernbleiben aus früheren Jagdgebieten bei schon geringen Lichtmengen. Auswirkungen auf lokale Populationen können bei einer Verkleinerung der Jagdhabitats durch direkte Überbauung und mit einhergehender „Lichtverschmutzung“ der Umgebung nicht ausgeschlossen werden. In der Sarchhalde wurde durch den betrieb der neuen Uni-Gewächshäuser und deren fehlender Lichtabschattung schon eine massive Lichtverschmutzung der direkten Umgebung bis hin ins Käsenbachtal erzeugt. Die AGF spricht sich gegen eine Nutzung dieser Gebiete als Sonderbaufläche aus. Die AGF fordert diese Teilbereiche langfristig für den Natur- und Artenschutz sowie für die Bevölkerung als Naherholungsraum zu sichern. Der Flächenbedarf sollte neu überprüft werden und mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Auslagerungen von Funktionseinheiten auf naturschutzrechtlich unproblematischere Flächen ihre Pläne zu verwirklichen.</p> <p>Fledermauserfassungen: Bioakustische Untersuchungen in den Zeiträumen Mai bis August 2015 und Mai 2016 an 15 Standorten ergaben für den Steinenberg elf sicher nachgewiesene Fledermausarten – alle nach Anhang IV FFH-RL streng geschützt, darunter zwei Arten, die im Anhang II gelistet sind (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr). Die meisten dieser Arten nutzen den Steinenberg als Jagdgebiet. Für die Fransenfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Rauhaut- und Mückenfledermaus werden Quartiere als wahrscheinlich angesehen. Für den Kleinen Abendsegler wird ein Quartierbaum als sicher angenommen.</p> <p>Anmerkungen zu den Fledermauserfassungen im Bereich Obere Sarchhalde: Zusätzlich zu den vom Büro Menz nachgewiesenen Fledermausarten konnten folgende Fledermausarten nachgewiesen werden: Mückenfledermaus, (kleine) Bartfledermaus. Die Mückenfledermaus könnte Quartiere in den Gartenhäuschen nutzen.</p> <p>Es kommen mehr als die Hälfte aller in Baden-Württemberg heimischen Fledermausarten auf dem Steinenberg und im Gebiet Rosenau/ Ebenhalde vor. Immerhin sieben Fledermausarten konnten in der Oberen Sarchhalde nachgewiesen werden, wobei hier die Langohren aufgrund ihrer leisen Rufe</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit Vorlage 407/2017 hat der Gemeinderat beschlossen eine unmittelbar an das UKT Berg anschließende Fläche auf dem Steinenberg (3,4 ha) und die Obere Sachhalde (3,5 ha) als Erweiterungsflächen für das UKT im Entwurf des FNP darzustellen. Die im Vorentwurf dargestellte Fläche auf dem Steinenberg konnte damit mehr als halbiert werden. Für die Erweiterung der Uni wird nur der vordere Bereich der Rosenau im Entwurf dargestellt werden. Damit wurde auf mehr als die Hälfte der im Vorentwurf dargestellten Fläche verzichtet. Probleme mit „Lichtverschmutzung“ sind im B-Plan-Verfahren zu bewältigen. Die UKT wird sich, bevor sie die geplanten Flächen in Anspruch nimmt, auf dem Schnarrenberg neu organisieren und durch Umstrukturierungen und Verdichtungen alle vorhandenen Potenziale im Bestand ausschöpfen.</p> <p>Dank für die Informationen</p>
---	---	---

	nicht nachgewiesen wurden, aber als sicherer Nutzer des Gebiets anzusehen sind.	
BI Obere Kreuzäcker, 16.05.2017	<p>Anregungen zum Flächennutzungsplan „Obere Kreuzäcker“ Tübingen-Bühl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderung einer Erweiterung des Baugebiets „Obere Kreuzäcker“ nach Westen, um ausreichend Wohnbebauung – auch für Älterer, zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des demographischen Wandels wird auch in Bühl spezieller Wohnraum für Ältere benötigt. 2. Die im Baugebiet Fronländer vorgesehenen Wohneinheiten für Betreutes Wohnen wurden nicht geschaffen. 3. Die bisher vorgesehene Fläche in den Oberen Kreuzäckern ist zu klein. 4. Es besteht auch Bedarf für Familien, Fach- und Führungskräfte (laut IHK). 5. Beim bisher vorgeschlagenen Gebiet wird ein Feuchtgebiet in den Roteschäckern miteinbezogen, das aufgrund hohen Grundwasserstandes nur schwer zu bebauen sein wird. Vorschlag anstatt dessen mehr nach Westen auszugreifen. 6. OB Palmer hat in einer Wahlveranstaltung geäußert, dass er für Bühl ein Wohngebiet bis zu ca. 3 ha Größe ausweisen will. Die bislang vorgeschlagenen 1,7 ha sind zu wenig. Übersendung eines Planungsvorschlags mit einer Erweiterung der jetzigen Planung in Richtung Kiebingen 	<p>Die Bestimmung des Umgriffs des Gebiets „Obere Kreuzäcker“ geschah zusammen mit dem Ortschaftsrat. Dabei wurden verschiedenen Belange (u.a. auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Integrationspotenzial des Ortes für neue Einwohner) abgewogen. Dies wurde durch den Gemeinderat mehrfach bestätigt (Beschluss Baustein Wohnen FNP, Baulandbeschluss, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan).</p> <p>Im Gebiet Fronländer wurden mit flexiblen Grundrissen sowohl für Familien als auch für Senioren geeigneten Wohnraum geschaffen. Betreutes Wohnen wurde nie explizit zugesagt.</p> <p>Der Umgriff des Gebiets „Untere Roteschäcker“ wird leicht verändert, um den Belangen der Landwirtschaft entgegenzukommen.</p> <p>Im FNP wird ein weiteres Gebiet „Untere Roteschäcker“ (2,4 ha) für Bühl dargestellt.</p>
Private Stellungnahme, 26.01.2017	<p>Schreiben im Namen verschiedener Grundstückseigentümer in Bühl, die Flächen in den Oberen Kreuzäckern haben – aber außerhalb der geplanten Wohnbaufläche dort. Sie bitten um Einbeziehung ihrer Grundstücke in das Plangebiet. Sie hinterfragen die Entscheidung des Ortschaftsrats diese Baufläche nicht weiter nach Westen zu erweitern und weisen auf die Weichenstellung für die nächsten 20 Jahre hin. Sie haben ihre Argumente auch bereits bis zum Oberbürgermeister hin vorgebracht.</p> <p>Tübingen-Bühl hat viel Bedarf an Baufläche; seit mehr als drei Jahrzehnten wurde dort kein Bebauungsplan mehr aufgestellt. Viele junge Familien müssen und mussten wegziehen, da keine bezahlbaren Bauplätze und kein ausreichender sozialer Wohnraum vorhanden sind. Außerdem gibt es bislang noch keine seniorengerechte Quartierflächen. Das Gewann Obere Kreuzäcker würde sich für ein solches Bauvorhaben anbieten (ideale Wohnumgebung mit Blick zur Wurmlinger Kapelle, ins Bühler Tal, zum Rammert). Dies kann durch die Ausweisung von mehr als nur 1,7 ha Baufläche realisiert werden.</p>	<p>Verweis auf Antwort auf Stellungnahme BI Obere Kreuzäcker (siehe oben)</p> <p>Der letzte Bebauungsplan (Fronländer) ist 2010 in Kraft getreten. Es ist geplant im neuen Wohngebiet auch sozialen Wohnraum zu schaffen. Seniorengerechtes Wohnen ist ebenso im neuen Baugebiet realisierbar.</p>
Private Stellungnahme, Oktober	Herr Reuter schlägt vor in das Baugebiet Schaibleshalde, Hagelloch das Flst.-Nr. 1319 mit aufzunehmen.	Die Bestimmung des Umgriffs des Gebiets Schaibleshalde geschah zusammen mit dem

2016		Ortschaftsrat. Der Vorschlag von Herrn Reuter würde das Baugebiet um die Kurve der K 6914 in Richtung Rosenbach/ Weilersbach verlängern. Es entstünde eine neue städtebauliche Situation, die mehr als nur eine Erweiterung des Ortsrandes bedeuten würde.
Private Stellungnahme, 03.07.2017	<p>1. Beantragung der Umwandlung des Gebietes Aischbach II von einem Gewerbegebiet in ein Wohngebiet Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeiten bei der Erschließung für Schwerlastverkehr mit mehr Belastung der Weststadt - es gibt schon genug Gewerbe in der Weststadt - Reduzierung Flächenverbrauch - Besser wäre die Ausweisung als Wohngebiet, da die verkehrliche Erreichbarkeit hervorragend ist und das Ammertal als Erholungsgebiet in der Nähe ist. <p>2. keine Darstellung der Sarchhalde als Sonderbaufläche oder Wohn- bzw. Gewerbegebiet entsprechend den „Leitlinien für nachhaltige Stadtentwicklung“</p>	<p>Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss des Bausteins Gewerbe entschieden die Darstellung des Gebiets Aischbach II als gewerbliche Baufläche beizubehalten. Die verkehrliche Erschließung soll direkt von der B 28 aus erfolgen, um die Weststadt soweit wie möglich zu schonen. Mit dem jüngsten Beschluss zum Zukunftsplan Weststadt hat der Gemeinderat dies nochmals bestätigt.</p> <p>Mit Vorlage 407/2017 wurde die Darstellung eines Teilbereichs der Sarchhalde als Sonderbaufläche Universitätsklinikum beschlossen.</p>
Anwohnerinitiative „Österberg SWR Gelände“, 05.07.2017 135 Unterzeichner (17 nicht vom Österberg)	Die Anwohnerinitiative erhebt gegen eine Bebauung des SWR-Geländes auf dem Österberg für bis zu 120 Menschen (40-50 Wohnungen) Bedenken. Vor dem Hintergrund des erst 1999 erstellten Bebauungsplans und daraus resultierenden Rechtssicherheit für die Anwohner seien die neuen Pläne nicht nachvollziehbar. Noch 1999 wurde ein Teil des Geländes als Stadtbiotop begutachtet. Die Mittelhangzonen sollten freigehalten werden, nur eine behutsame Nachverdichtung mit Erhalt der Gebietseigenart sei zulässig. In Gutachten wird eine Kaltluftschneise durch den Wilhelm-Schussen-Weg beschrieben, die durch die neuen Pläne unterbrochen würde. Ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen werde die angespannte Verkehrssituation in der Doblerstraße weiter verschärfen. Nur eine aufgelockerte, der Gebietsstruktur angepasste Bebauung des Geländes mit Erhalt der Biotop- und Grünflächen solle möglich sein.	<p>Die Werte in den Steckbriefen sind pauschal ermittelte Wert, die einheitlich für alle Flächen, für die noch keine konkreten Planungen vorliegen, ermittelt werden. Sie stellen weder Höchst- noch Mindestwerte dar, sondern dienen einer ersten Abschätzung.</p> <p>Der Bebauungsplan „Österberg-Mitte II“ soll den baulichen Bestand absichern und nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten zulassen, um den Gebietscharakter zu wahren. Für den Bereich des SWR wurde der Bestand als Funkhaus festgesetzt.</p> <p>Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden für das Plangebiet auf Grundlage des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Österberg-Mitte, Planabschnitt 1“ eine Grünfläche und eine Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Vorentwurfes verfolgte der SWR das Ziel, ein neues Studi-</p>

		<p>ogebäude in der Innenstadt zu bauen. Nach erfolgloser Suche an anderen Standorten hat sich der SWR Anfang 2018 entschieden, das neue Studiogebäude am bestehenden Standort zu bauen. Aufgrund der neuen Technik soll der Studioneubau kompakter und weniger flächenintensiv werden. Neben dem Studioneubau beabsichtigt der SWR seine Grundstücksfläche zu Wohnbaufläche zu entwickeln. Aufgrund dessen soll im Entwurf zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes das gesamte SWR-Areal als geplante Wohnbaufläche bzw. als Sonderbaufläche Funkhaus dargestellt werden.</p>
Unteres Burgholz		
IG Burgholz, 144 Unterzeichner	<p>Die IG Burgholz wendet sich gegen eine Bebauung der Fläche „Unteres Burgholz“. In einer weiter mehr verdichteten Weststadt hat die Schneise zwischen Burgholzweg und Schwärzlocher Straße wichtige Funktion bzgl. Klima/ Frischluft und Artenschutz. Die Ausweisung eines Neubaugebiets an der vorgesehenen Stelle könnte sowohl stadtauswärts wie auch stadteinwärts neue Bauvorhaben und Spekulationsobjekte nach sich ziehen und in einem schleichenden Prozess das Tor zum Naherholungsgebiet Ammertal und Spitzberg sowie den grünen Mittelhang zersiedeln.</p>	<p>Im Zukunftsplan Weststadt ist nun eine überwiegend gärtnerische Nutzung vorgesehen. Es wird in diesem Bereich Grünfläche dargestellt werden.</p>
61 Einwendungen auf einem Vordruck, Juni 2017	<p>Die Einwendungen wenden sich gegen eine Änderung des FNP mit der Darstellung als Wohnbaufläche. Sie begründen es, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Untere Burgholz ist Habitat für viele Tiere (z. B. Fledermäuse, Erdkröten, Maulwürfe, Rehe, Habichte und den durch das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Feuersalamander etc.). • Ein natürlicher Erholungsraum für Erwachsene und eine freie Spielwiese für Weststadtkinder würde überbaut. • Die definierten Siedlungsränder würden aufgegeben, damit besteht die Gefahr eines Dominoeffektes der Bebauung in Richtung Ammertal und Schlossberg. • Die bisherige Freihaltung der Mittelhangzonen (wichtig auch als Fischluftschneise „grüner Finger“) würden aufgegeben; ... • Im Nahumfeld (Areal Westbahnhof, städtischer Bauhof, Zoo-Areal, Kast & Schlecht, Kupferkammer etc.) kommt es zu einer sehr hohen baulichen Verdichtung, deswegen werden zum Ausgleich grüne Spielflächen und Naherholungsgebiete dringend benötigt. • Das Untere Burgholz ist eine natürliche, intakte Grünfläche, die im Zuge des Rahmenplans überbaut würde, während in anderen Gebieten der Weststadt reichlich Brachflächen vorhanden sind, deren Bebauung wünschenswerte Aufwertung des Gebiets bedeuten würde. • Die Weststadt bietet einige schön angelegte Spielplätze. Aber Kinder, die bedingt durch G8 und 	<p>Im Zukunftsplan Weststadt ist nun eine überwiegend gärtnerische Nutzung vorgesehen. Es wird in diesem Bereich Grünfläche dargestellt werden.</p>

	Ganztagsschule bereits von Erwachsenen durchorganisiert werden, brauchen vor allem natürliche Freiräume; und die gibt es in für Kinder selbstständig erreichbarer Entfernung in Tübingens Westen nur im Unteren Burgholz.	
Private Stellungnahme, Juni 2017 zusätzlich zum Vordruck	Die Einwenderin verweist darauf, dass ihr im Jahre 2008 die Errichtung eines Stellplatzes auf einem über der im Vorentwurf dargestellten Wohnbaufläche gelegenen Grundstückes mit dem Hinweis verwehrt wurde, dass es sich in diesem Bereich um ein Biotop handele.	Keine Relevanz für die Neuaufstellung des FNP
Private Stellungnahme, 08.07.2017 zusätzlich zum Vordruck	Der Einwender weist auf die zu erwartende Verkehrszunahme hin, die die vorhandenen Straßen (Schwärzlocher Straße) noch mehr belasten werden. Außerdem weist er darauf hin, dass auf der Fläche „Unteres Burgholz“ verschiedene Familien Kleingärten vorbildlich bewirtschaften, und deren Beseitigung unmenschlich, unökologisch und unverschämt wäre	Im Zukunftsplan Weststadt ist nun eine überwiegend gärtnerische Nutzung vorgesehen. Es wird in diesem Bereich Grünfläche dargestellt werden.
Private Stellungnahme, 09.07.2017 zusätzlich zum Vordruck	Die Einwenderin weist darauf hin, dass es sich bei der Fläche um eine klassische Salbei-Glatthaferwiese handele, die nach ihrer Beseitigung nicht mehr wiederherstellbar ist.	Im Zukunftsplan Weststadt ist nun eine überwiegend gärtnerische Nutzung vorgesehen. Es wird in diesem Bereich Grünfläche dargestellt werden.
Au-Brunnen		
Bl Aubrunnen, 31.07.2017	<p>1. Trinkwasserschutz</p> <p>Wasser ist ein öffentliches Gut und neben der Luft zum Atmen das wichtigste Lebensmittel. Da die Versorgung mit hygienisch unbedenklichem Trinkwasser ... lebensnotwendig ist, muss der Trinkwasserschutz grundsätzlich Priorität haben gegenüber gewerblichen Bedarfen Auch wenn gegenwärtig das Wasser des Au-Brunnens nicht in das Tübinger Leitungsnetz eingespeist wird, da die beiden anderen Brunnen (Gehrfeld und Unteres Neckartal) gemischt mit dem Wasser der Bodensee-Wasserversorgung den Bedarf Tübingens nach gutachterlichen Prognosen auf längere Sicht decken können, sollte er weiterhin als Reservebrunnen im Sinne der Daseinsvorsorge sowie des nachhaltigen Ressourcenschutzes gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie erhalten bleiben.</p> <p>1.1 Klimawandel</p> <p>Wir leben in Zeiten zunehmender Erderwärmung und Klimawandels: die Sommer werden heißer und trockener, die Wasserspiegel sinken – und der Wasserbedarf durch Haushalte, Industrie und Landwirtschaft steigt in den heißen Sommermonaten. Und wir sind erst am Anfang dieser fatalen Entwicklung, die eine große gesellschaftliche Herausforderung darstellt. Klar ist: wir brauchen angesichts länger werdender Hitze- und Trockenperioden und eines sinkenden Grundwasserspiegels Anpassungsstrategien hinsichtlich unseres Umgangs mit unseren Wasserressourcen und der Vorhaltung von Infrastruktur. Denn die Klimakrise wird zunehmend auch eine Wasserkrise sein. [einige Beispiel folgen]</p> <p>1.2 Terroranschlagsgefahr auf die Bodenseewasserversorgung</p> <p>Wir leben in Zeiten sich häufender Terroranschläge. Ein gezielter Anschlag auf die Bodenseewasserversorgung durch irgendwelche Attentäter kann – leider – nicht ausgeschlossen werden. Für</p>	Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.

diesen Risikofall sollten wir auch lokal Vorsorge treffen durch Reservebrunnen mit gesichertem Trinkwasser.

Seit dem versuchten Anschlag mit Pflanzenschutzmitteln auf die Rohwasserentnahme der Bodensee-Wasserversorgung in Sipplingen im Herbst 2005 ... wurde die Gefahr einer absichtlichen Kontamination der Trinkwasserversorgung sowohl auf Regierungsebene als auch bei den Versorgungsunternehmen ein realistisches Szenario.

... In Fachkreisen wird davon ausgegangen, dass die Angriffswahrscheinlichkeit generell umso größer ist, je mehr Menschen zu Opfern gemacht werden können. Die Bodensee-Wasserversorgung beliefert 320 Städte und Gemeinden mit etwa vier Millionen Menschen mit Wasser. Eine Aufgabe des Au-Brunnens als Wasserschutzgebiet wäre vor dieser Gefahrenkulisse das glatte Gegenteil von Prävention. Ein Gewerbegebiet mit »Notbrunnen«, wie von der Tübinger Stadtverwaltung vorgeschlagen, würde unsere Vulnerabilität hier vor Ort de facto erhöhen.

1.3 Tübingen liegt in der höchsten Erdbebengefahrenzone Deutschlands

Tübingen liegt in der Erdbebenzone 3, hat also die höchste Erdbebenbeanspruchung Deutschlands. Das heißt: die Tübinger Trinkwasser-Infrastruktur kann jederzeit durch ein schweres Erdbeben in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine möglichst große Diversifizierung der Trinkwasserquellen ist aus Vorsorgegründen geboten, um im Katastrophenfall schnell auf eine gesicherte Reserve zugreifen zu können. Hat die Stadt Tübingen einen Katastrophenplan erstellt und abgewogen wie dieser realistischen Gefahr begegnet werden kann?

1.4 Erdrutschgefahr am Albtrauf

Die Bodensee-Wasserleitung passiert die stark bergrutschgefährdete Albtraufregion mit ihrem Steilabfall um Mössingen herum. Extreme Wetterphänomene, die wegen des Klimawandels verstärkt auftreten, erhöhen die Rutschgefahr erheblich. Folglich sollte eine Unterbrechung der Bodensee-Wasserversorgung an dieser geologisch sensiblen Schichtstufe ebenfalls ins Kalkül gezogen werden. Auch dies heißt: das Bodenseewasser im Tübinger Versorgungsnetz muss im Krisenfall kurzfristig durch Eigenwasser ersetzbar sein.

1.5 Die Geschichte zeigt: Wassernotstand ist unvorhersehbar

Die historischen Erfahrungen mit der Wasserfrage legen gerade auch uns Tübingern nahe, mit prognostischen Wasserkalkulationen grundsätzlich vorsichtig zu sein, [Beispiele aus 1905, 1945 und 1947/48] Was gibt uns heute Handelnden die Gewissheit, dass unsere Wasserprognosen valider sind?

1.6 Ein Notbrunnen ist kein Reservebrunnen

Ein Notbrunnen kann in keiner Weise argumentativ einem Reservebrunnen gleichgestellt werden. Reservebrunnen wie der Tübinger Au-Brunnen können jederzeit bei Bedarf ins Trinkwassernetz einspeisen, ihre Wasserqualität hat durch die Wasserschutzzonen eine hohe Sicherheit und sie wird regelmäßig nach strengen Kriterien überprüft. Tübingen hat derzeit zwei sogenannte Notbrunnen, die auf Grund ihrer minderen Wasserqualität nach Aufgabe ihrer Schutzgebiete aus der regulären Trink-

wasserversorgung herausgetrennt wurden. Sowohl der Notbrunnen bei Weilheim als auch der Notbrunnen unterhalb von Pfrondorf haben aber unbebaute und unversiegelte Einzugsgebiete, sodass in einem Notfall eine Belastung mit chemischen Schadstoffen relativ unwahrscheinlich ist. Bei einem Notbrunnen Au mit einem Gewerbegebiet im unmittelbaren Einzugsbereich können aus undichten Kanälen und belasteten Oberflächen sowie dem Uferfiltrat des Neckars eine Vielzahl von gesundheitsschädlichen Stoffen in das Brunnenwasser gelangen, die eine Nutzung des Brunnens im Notfall verbieten würden.

1.7 Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes tritt mit dem FNP sofort in Kraft und ist nie mehr rückgängig zu machen

Im Flächennutzungsplan können auf ein und derselben Fläche nicht gleichzeitig zwei miteinander unverträgliche Nutzungen ausgewiesen werden. Bei einer Entscheidung für ein Gewerbegebiet Au müsste daher zwingend das Wasserschutzgebiet aufgegeben werden, unabhängig davon, ob diese Fläche in Zukunft wirklich jemals für eine industrielle Produktion oder eine andere Gewerbenutzung benötigt wird. Es muss also ein möglicherweise in Zukunft benötigtes Standbein der Trinkwasserversorgung aufgegeben werden, ohne dass bereits ein klarer und unwiderlegbar auf dieser Fläche zu realisierender Gewerbebaubedarf besteht. Ist das Wasserschutzgebiet/Reservebrunnen aber einmal aufgehoben, wird es nicht mehr rückholbar sein. Was zur Folge hat, dass wir gegen Extremereignisse deutlich schlechter gewappnet sein werden.

1.8 Wir fordern ein Notversorgungskonzept für die Tübinger Bevölkerung

Wir brauchen jedoch Redundanz und Resilienz in unserer Trinkwasserversorgung, um einem möglichen Wassernotstand im Krisenfall vorzubeugen! Und im Übrigen brauchen wir für solche Fälle, mit samt ihren Kaskadeneffekten, ein Notversorgungskonzept für die Tübinger Bevölkerung!

2. Biotop-, Klima- und Artenschutz

Das Biotop der Wasserschutzzone I des Aubrunnen-Areals muss ... auch aus Klimaschutzgründen erhalten bleiben. Das ... Wäldchen beherbergt ca. 600 mindestens 70 Jahre alte Bäume sowie zahllose nachwachsende junge Bäume und Sträucher. Damit erfüllt das Areal neben dem Trinkwasserschutz die ebenfalls wichtige Funktion eines Klimaausgleichs plus der Staubbindung, seine Rodung hätte ungünstige Auswirkungen auf das Mikroklima der angrenzenden Stadtviertel (Französisches Viertel, Güterbahnhof-Areal) sowie der umliegenden Gewerbegebiete. Angesichts der hohen Siedlungsdichte sowie der extrem hohen Verkehrsbelastung in der unmittelbaren Umgebung durch zwei Bundesstraßen plus Bahnlinie ist diese grüne Lunge wichtig sowohl für die Luftqualität als auch den Lärmschutz mehrerer tausend Anwohner.

Von Belang sind auch die Umweltgüter Pflanzen und Tiere. In dem seit Jahrzehnten für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gelände finden zahlreiche Vogel- und Insektenarten ein relativ störungsarmes Rückzugsgebiet, so z.B. ein Brutpaar Waldkäuze. Auch ein Imker hat dort seine Bienenvölker platziert, ... Verantwortungsvoller Artenschutz beginnt ... beim Erhalt solcher Lebensräume, noch bevor eine Spezies nach der anderen infolge der fortschreitenden Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen auf die

	<p>Rote Liste gesetzt werden und sodann mit großem Aufwand und Kosten vor dem Aussterben bewahrt werden muss. ...</p> <p>Fazit Dem menschlichen Wirtschaften übergeordnete Maximen, nämlich das Prinzip der Daseinsvorsorge einerseits und das Prinzip der Nachhaltigkeit andererseits sprechen für den Erhalt des Wasserschutzgebietes Au und gegen eine Umwandlung desselben in ein Gewerbegebiet. Im Vergleich dazu ist der räumliche Vorteil, den die Tübinger Stadtverwaltung im Wesentlichen für ihr Änderungsvorhaben anführt – die bereits erschlossene Lage und gute verkehrliche Anbindung – unbedingt nachrangig.</p>	
<p>Private Stellungnahme, 10.07.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Bundesamt für Bevölkerungshilfe und Katastrophenschutz (BBK) war bis zum 05.05.2017 nicht bekannt, dass die Stadt Tübingen eine Umwandlung des Aubrunnens in einen Notbrunnen in Erwägung zieht. Dabei wären vom Bund aufgestellte Regularien zu beachten. Ggf. geht der Brunnen dann in den Besitz des Bundes über. • Hinweis darauf, dass für die Daseinsvorsorge im Katastrophenfall die Kommune verantwortlich ist, nicht der Wasserversorger. Für diesen Fall ist ein Notversorgungsplan auszuarbeiten. • Die zwei Notbrunnen in Weilheim und Pfrondorf ist laut BBK ausreichend für 20.000 Einwohner. • Vor Ausweisung eines weiteren Notbrunnens ist eine Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse der Wasserversorgung durchzuführen, insbesondere hinsichtlich des Erdbebenrisikos. • Eine solche Analyse ist vor der Entscheidung über die Zukunft des Aubrunnens mit aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, vor allem wegen der Lage Tübingens in der sensiblen Erdbebenregion Nordeuropas. Dabei ergeben sich 2 Fallkonstellationen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle der Erkenntnis, dass die bisherigen Notbrunnen zusammen mit kurzfristiger Wasserlieferung aus dem Umland in jedem Extremfall ausreichend Wasser zur Verfügung stellen können, würde der Bund den Aubrunnen nicht als Notbrunnen übernehmen, weil der sachliche Grund fehlt. Er könnte als kommunaler Notbrunnen weitergeführt werden. 2. Im Falle, dass es sich herausstellt, dass die bisherigen Notbrunnen nicht in jedem Extremfall ausreichen, gäbe es einen Bedarf am Aubrunnen. Ein solcher Extremfall würde den Ausfall der Bodenseewasserversorgung und Einschränkungen an den beiden laufenden Tübinger Brunnen umfassen. In diesem Fall wäre die Versorgung aus einem Reservebrunnen der aus einem Notbrunnen vorzuziehen. Dazu müsste das bisherige Wasserschutzgebiet erhalten werden. • Hinweis darauf, dass das aktuelle Wasserschutzgebiet für den SWT-Brunnen Unteres Neckartal zu klein ist. • Hinweis darauf, dass die Qualität des Tübinger Grundwassers im Neckartal durch zu viele anthropogene Beeinflussung in Form von Gewerbebebauung gefährdet ist 	<p>Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.</p>
<p>Private Stellungnahme, 05.07.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch gegen einen Umwandlung des Au-Brunnens in eine Gewerbe- oder sonstige Nutzfläche • Die Schließung des Brunnens und/oder Kompromisse, wie ein Notbrunnen-Konzept gefährden Tübingens Unabhängigkeit von der Bodenseewasserversorgung, vor allem, wenn dies mal ausfällt. 	<p>Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.</p>

Private Stellungnahme, 06.07.2017	gleichlautend wie oben	siehe Stellungnahme zu Iris u. Martin Klopitzke
Private Stellungnahme, 05.07.2017	gleichlautend wie oben	siehe Stellungnahme zu Iris u. Martin Klopitzke
Private Stellungnahme, 08.07.2017	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebiets um den Au-Brunnen als zukünftiges Gewerbegebiet</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Au-Brunnen stellt eine Reserve für Tage mit Spitzenverbrauch (Tagestemperaturen >30° C) und ist zudem eine Frischluftschneise und trägt zur Klimaverbesserung bei. 2. Der Au-Brunnen ist auch eine Reserve bei Störungen der Bodenseewasserversorgung, die nicht auszuschließen sind weil <ol style="list-style-type: none"> a. durch das Alter der Bodenseewasserversorgungsleitungen technische Störungen (z. B. Materialermüdung) nicht ausgeschlossen sind. b. bei weiter ansteigender Klimaerwärmung nicht auszuschließen ist, dass in Zukunft die Wasserentnahme aus dem Bodensee begrenzt wird. c. ein Erdbeben – die Bodenseewasserversorgungsleitungen verlaufen auch im besonders erdbebengefährdeten Zollerngraben – die Versorgungsleitungen in Mitleidenschaft ziehen könnte. d. ein Sprengstoff- oder sonstiger Anschlag entsprechende Folgen wie bei 2 c. haben könnte. e. eine Verunreinigung des Bodensees oder seiner Zuläufe die Unterbrechung der Bodenseewasserversorgung erforderlich machen könnte. f. das Trinkwasser in wenigen Jahrzehnten eine der begehrtesten Ressourcen darstellt, wie z. B. heute schon in Palästina, und evtl. die politischen Beziehungen zu den Bodenseeanrainerstaaten Schweiz und Österreich sich verschlechtern. 3. Bei einem gleichzeitigen Ausfall der Bodenseewasserversorgung und der übrigen Tübinger Eigenbrunnen der Au-Brunnen als einziger Tiefbrunnen der Tübinger Eigenbrunnen zumindest für eine minimale Versorgung unentbehrlich ist. 	Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.
Private Stellungnahme, 03.07.2017	<p>Einspruch gegen die Bebauung der Fläche des Au-Brunnens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erhalt des Reservebrunnens in Zeiten des Klimawandels steht an höherer Stelle als diese Fläche als Gewerbegebiet zu versiegeln. • Die Flächen sind endlich und es sollten die Bautätigkeiten sorgfältig geprüft werden, um auch den Nachkommen noch Flächen zustehen zu können. • Die grüne Schneise als Naherholung und als Frischluft für das Güterbahnhofareal und das Franz. Viertel, die Beheimatung der Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben soll. 	Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.
Private Stellungnahme, 07.07.2017	<p>Widerspruch gegen die Überbauung des Wasserschutzgebietes Aubrunnen</p> <p>Begründung:</p> <p>Es bestehen Risiken für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Tübingen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tübingen liegt in der Erdbebenzone 3. Grundsätzlich kann die Bodenseewasserversorgung und 	Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.

	<p>Erdbeben und Hangrutschereignisse unterbrochen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Erderwärmung und Klimawandel erhöhen den lokalen Wasserbedarf. 3. Terrorismusgefahr 4. Die schleichende Summation der Inanspruchnahme von wertvollen Naturräumen und Ressourcen in der Vergangenheit bis heute nimmt bedrohliche Ausmaße an und entzieht Menschen, Tieren und Pflanzen die Lebensgrundlage. 	
Private Stellungnahme, 09.07.2017	<p>Forderung nach dem uneingeschränkten Erhalt des Wasserschutzgebiets Aubrunnen und Widerspruch gegen die Umwandlung des Reservebrunnens Au zu einem Notbrunnen Au</p> <p>Im Allgemeinen wird der aktuelle tägliche Flächenverbrauch in der BRD skeptisch gesehen</p> <p>Im Speziellen bzgl. des Wasserschutzgebiets Au wird eine Umwandlung des Wasserschutzgebiets mit Reservebrunnen zum einfachen Notbrunnen in Hinsicht auf eine möglichst hoch zu haltende Redundanz der Trinkwasserversorgungssicherheit in Tübingen, als unverantwortlich empfunden.</p>	<p>Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen im Entwurf des FNP dargestellt werden – und nicht der Au-Brunnen.</p>
Saiben		
Kinder- und Jugendfarm Tübingen e.V., 05.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder- und Jugendfarm rechnet mit einer deutlich erhöhten Nachfrage seiner Angebote, wenn das Mischgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft entsteht. Um dieser höheren Nachfrage begegnen zu können, ist eine räumliche Ausweitung der Kinder- und Jugendfarm sinnvoll. • Der Verein kann sich gut vorstellen, dank der Lage der Farm, eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den bestehenden Wohngebieten und dem neu entstehenden Gebiet einzunehmen – bspw. durch einen Gemeinschaftsgarten, der von „alten“ und „neuen“ Bewohnern sowie von sozialen Einrichtungen bewirtschaftet wird. • Die Kinder- und Jugendfarm e.V. möchte gerne bei den weiteren Planungen einbezogen werden und mitwirken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einer erhöhten Nachfrage ist bei einer Entwicklung des Saibens durchaus zu rechnen. Die Notwendigkeit der räumlichen Ausweitung der Kinder- und Jugendfarm kann aber erst zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren werden. <p>Kenntnisnahme und Dank für das Angebot</p> <p>Dies kann zugesichert werden.</p>
Private Stellungnahme, 07.07.2017	<p>Normalerweise gegen Flächenverbrauch, sieht aber die Notwendigkeit ein.</p> <p>Gebiet Au-Brunnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Au-Brunnen <p>Wohngebiet Saiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Findet die Vorschläge gut • Die Bebauung der Abschnitte 1+2 sollte gleichzeitig durchgeführt werden • Hauptanbindung über die Mühlbachäcker <p>Gewerbegebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Landgraben sollte so belassen werden, wie er ist. Die Verlegung führt zu hohen Kosten. Evtl. schmale Grünstreifen oder Kleingärten am Rand einplanen. Bei einer Verlegung nach Osten wäre Derendingen bei einem Jahrhunderthochwasser betroffen. • Bei der Ausweisung der Gewerbegebiete Vorschlag einer anderen Planung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Streifen Lange Wiesen – Unteres Feld – Kecken – Kiesäcker und Oberes Steinernes Brückle sollen miteingeplant werden. So könnte die Fläche 3 gleichzeitig kostengünstig mit erschlos- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung einer Fläche Saiben als gemischte Baufläche und die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen als gewerbliche Baufläche beschlossen. Die Verlegung <u>und</u> Renaturierung des Landgrabens ist für eine Entwicklung im Bereich zwischen Derendingen und Weilheim notwendig, da er im Falle eines HQ₁₀₀ den gesamten Bereich bis zur Bahnlinie nach Sigma- ringen überfluten würde und auch nur so nutzbare Grundstückszuschnitte ermöglicht wer-</p>

	<p>sen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Vorschlag eines Gebiets Hochwiesen mit Zufahrt über Gärtnerei Stephan 	den. Die vorgebrachten Vorschläge sind daher nicht umsetzbar.
Private Stellungnahme, 08.07.2017	<p>Vollständige Ablehnung einer weiteren Bebauung im Bereich Saiben, stattdessen Naherholungsgebiet und Naturschutzgebiet; Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritik am Umweltfachbeitrag wegen der Nichterwähnung verschiedener Vogelarten, deswegen Ablehnung des Umweltfachbeitrags als angemessene Entscheidungsgrundlage • Der Saiben ist zentral für die Frischluftzufuhr von Tübingen, hat hohe Grundwasserbedeutung, ist als Naherholungsgebiet von zentraler Bedeutung und eine Bebauung hätte ökologische Auswirkungen. 	Die durchgeführten Untersuchungen hatten zum Ziel eventuelle naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Risiken, die mit den geplanten Bauflächen verbunden sein können, aufzuzeigen. Eine Konkretisierung tatsächlicher Verstöße gegen das Artenschutzrecht ist erst in der verbindlichen Bauleitplanung möglich.
Private Stellungnahme, 07.07.2017	<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan: „Entwicklung im Saiben“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zusätzliche Gewerbeflächen Ablehnung einer Erweiterung des Gewerbegebiets Weilheim [Schelmen] nach Osten wegen des dann entstehenden Luftsperrriegels zusammen mit den Aufschüttungen an der L 370neu [B 28a], der aufwändigen Verlegung des Landgrabens und der Unterbrechung der schnellen Radwegeverbindung entlang des heutigen Landgrabens. Die Gewerbefläche beim Bahnbetriebswerk ist nicht nötig, weil durch die aktuellen Entwicklungen bei der Ausschreibung des regionalen Bahnverkehrs in Zukunft keine Instandhaltungen in Tübingen mehr vorgenommen werden. Die Fläche wäre frei für eine gewerbliche Entwicklung. 2) Gemischte Bauflächen Diese Bauflächen würden die Frischluftzufuhr in die Südstadt weiter einschränken, da nur zwei schmale Luftdüsen verbleiben. Befürchtung, dass durch die Darstellung von gemischten Bauflächen weitere Beeinträchtigungen möglich sind. 3) Wohnbauflächen Diese Flächen würden das heute noch geschlossene Dorfbild Derendingens verbauen. 4) Grundsätzliche Erwägungen Die letzte große Frischluftschneise in die stark verdichtete Südstadt ist aufgrund der gesamtökologischen Situation freizuhalten. Neben der Frischluftzufuhr spielen Grundwasserneubildung, die vorhandene Tierwelt, die intakte Landwirtschaft und die Naherholungsfunktion eine große Rolle. Dies spricht auch aufgrund der Gutachten für eine Nicht-Bebauung des Gebiets. 	<p>Durch den Verzicht auf das Gebiet Kiesäcker verbleibt noch die Möglichkeit der Durchlüftung des Gebiets vom Neckar her. Die Renaturierung und damit Verbreiterung des Landgrabens ist für jegliche Entwicklung im Saiben notwendig, da nur so das Hochwasserproblem zu bewältigen ist. Bei einer Realisierung des Gewerbegebiets werden die Belange des Radverkehrs berücksichtigt werden.</p> <p>Das Klimagutachten sieht bei der Einhaltung von Maximalhöhen und entsprechender Stellung von Gebäuden, dass die Kaltluftzufuhr in die Südstadt erhalten bleibt. Die Darstellung von gemischter Baufläche ermöglicht im Gegensatz zur Darstellung als Wohnbaufläche die Entwicklung eines städtischen Quartiers mit Nutzungsmischung.</p> <p>Im Entwurf des FNP werden nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 hier keine Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Die Gutachten belegen, dass sowohl aus klimatischer Sicht als auch aus Sicht des Artenschutzes im stadtnäheren Teil des Saibens eine Bebauung verträglich gestaltet werden kann. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Bebauung des</p>

	<p>5) Fazit Forderung nach Verzicht auf die Ausweisung dieser Flächen im FNP</p>	<p>stadtferneren Teils schwieriger zu bewältigen, jedoch nicht unmöglich.</p> <p>Kenntnisnahme Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung einer Fläche Saiben als gemischte Baufläche und die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen als gewerbliche Baufläche beschlossen.</p>
<p>Private Stellungnahme, 09.07.2017</p>	<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für den Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen, Gebiet Saiben/ Tübingen</p> <p>Ablehnung von Wohnbebauung und gewerblicher Bebauung im Bereich Saiben. Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Saiben ist wertvolles Ackerland mit furchtbaren Böden, die von örtlichen Bauern bewirtschaftet werden. Ansonsten drohe die Existenzgefährdung der Derendinger Landwirte. 2. Der Saiben ist Kaltluftentstehungsgebiet und relevant für die Kaltluftzufuhr des südlichen Tübingen. Diese Funktion muss angesichts Feinstaubs und immer heißerer Sommer erhalten bleiben. 3. Der Saiben ist ein wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es bestehen Zweifel, ob die angedachten Maßnahmen für die Feldlerche funktionieren. 4. Der Saiben ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für Derendingen, das Mühlenviertel und die Südstadt. Dieses stadtnahe Kleinod muss für die Bevölkerung erhalten bleiben. 5. Der Saiben ist wichtig für die Grundwasserneubildung im Bereich Tübingen. 6. Der Saiben bewahrt den dörflichen Charakter von Derendingen, was bei einer Bebauung des Saibens verloren ginge. <p>Vorschläge für Lösungen und alternative Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen ist als Beitrag zur Umweltbildung wichtig. Der Saiben müsste als „Grüne Lunge“ und als Naherholungsgebiet ausgebaut werden. Ein Zugang durch eine Unterführung im Bereich Mühlbachäcker wäre sehr hilfreich. Eine Wiederaktivierung der Schrebergärten würde viele Menschen erfreuen und ein kultureller Garten für die Geflüchteten wäre eine gute Idee. Außerdem sollten noch Bäume entlang der Wege gepflanzt werden. 2. Wohnbebauung nur östlich der Gleise und dann als Hochhäuser, die sich aufs Nötigste beschränken (tiny houses). Ein solches Konzept käme bei der innovativen Bevölkerung Tübingens gut an. 3. Keine weitere Aufnahme von Gewerbefläche in den FNP über die bereits beschlossenen 34 ha hinaus – lieber höher bauen, Tiefgaragen, gemeinschaftliche Parkhäuser, großzügige Parks und Alleen. Kritik am Wunsch der Kommunen immer mehr Gewerbe wegen der Gewerbesteuer anzuschließen. 4. Bebauung von ungewöhnlichen Plätzen (Parkplätze, Europaplatz, weitere städtische Flächen) 5. Tübingen soll grüner werden! Im FNP Ausweisung von grünen Bändern durch Tübingen, Parks und Spielflächen 	<p>Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung einer Fläche Saiben als gemischte Baufläche und die Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen als gewerbliche Baufläche beschlossen.</p> <p>Mit einer Bebauung des Saiben werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden.</p> <p>ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Gemeinderat hat am 05.10.2017 beschlossen 10 ha zusätzliche Gewerbeflächen im FNP darzustellen und hat sie am 18.12.2017 verortet (siehe oben).</p> <p>Kenntnisnahme Im FNP werden aus Maßstabsgründen nur größere Grünflächen dargestellt. Die Umsetzung</p>

<p>Private Stellungnahme, 10.07.2017</p>	<p>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung betreffend Neuaufstellung Flächennutzungsplan Saiben vom 03.03.2017</p> <p>1. Inhalte des Flächennutzungsplans Saiben vom 03.03.2017</p> <p>1.2. Gebiet Schelmen: unverhältnismäßige aufwändige und mit einem großen Flächenverbrauch verbundene Verlegung und Renaturierung des Landgrabens</p> <p>1.3. Öffentliche Grünfläche: Es besteht keine öffentliche Notwendigkeit den nicht von einer Bebauung betroffenen Teil (ca. 60 ha) des Saibens als öffentliche Grünfläche auszuweisen.</p> <p>2. Umweltwertigkeit der Gebiete Saiben/ Schelmen</p> <p>Der Saiben hat hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt (störungsfreier Lebensraum), Boden (hohe Ertragsfähigkeit), Grundwasser (Neckarkies als Grundwasserleiter), Landschaftsbild (Erlebbarkeit historischer Ortsrand Derendingens), Klima/Luft (Frischluferversorgung Südstadt) hohe bis sehr hohe Bedeutung</p> <p>2.2. Sehr hohe Umweltwertigkeit des Gebiets Saiben/ Schelmen</p> <p>2.3. Der Saiben ist mit Rosenau/ Ebenhalde und Steinenberg vergleichbar.</p> <p>3. Umweltminderung bei Erschließung der Gebiete Saiben/ Schelmen</p> <p>Sehr hohes Konfliktpotenzial für Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt (Arten könnten aussterben), Boden/ Grundwasser (Verlust von Böden ist nicht ausgleichbar, Reduzierung Grundwasserneubildung, Absenkung Grundwasserspiegel), Landschaft/ Erholung (Verlust landschaftsprägender Strukturelemente, Teilverlust kulturhistorisch bedeutsamen Dorfrands, Verlust Naherholungsgebiet), Klima/Luft (Verlust von Kaltluftentstehungsflächen, Einschränkung Frischluftzufuhr für die Südstadt)</p> <p>4. Geplante funktionserhaltende Maßnahmen</p> <p>Es werden große Ausgleichsflächen für den Ausgleich der Schutzgutfunktionen benötigt, die der Landwirtschaft entzogen werden. Die Notwendigkeit der Darstellung von Bauflächen hier und nicht an anderer Stelle wird nicht begründet.</p> <p>4.2. Mit Realisierung der funktionserhaltenden Maßnahmen hat das Gebiet Saiben, Schelmen und Lange Wiesen insgesamt eine hohe Umweltauswirkung</p> <p>5. Erweiterung des Gewerbegebiets im Schelmen</p>	<p>der Ziele der Landschaftsentwicklung wird im Landschaftsplan aufgezeigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der vom Gemeinderat am 18.12.2017 beschlossenen Planung werden die nicht von Bauflächen oder von der Verlegung und Renaturierung des Landgrabens betroffenen Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Vor einer Entwicklung der Bauflächen wird das Thema Artenschutz noch tiefer untersucht und nötigenfalls vorgezogene Artenschutzmaßnahmen ergriffen, um Artenverlust zu vermeiden.</p> <p>Mit einer Bebauung des Saiben werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Um die Folgen abzumildern, muss auf einen sparsamen Umgang mit den Bauflächen, z. B. durch dichtere Bauweisen, geachtet werden. Planungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfüllt werden.</p> <p>Durch den Verzicht auf das Gebiet Kiesacker</p>
--	--	--

	<p>Ablehnung einer Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen wegen des dann entstehenden Luftsperrriegels zusammen mit den Aufschüttungen an der B 28a und der fehlenden Notwendigkeit über die für die nächsten 20 Jahre ausgewiesenen 35 ha Gewerbeflächen noch mehr im FNP auszuweisen.</p> <p>6. Verlegung und Renaturierung des Landgrabens Die Kosten der Umgestaltung des Landgrabens anlässlich eines Flurbereinigungsverfahrens Anfang der 90er Jahre wurde anteilig auf die Teilnehmer umgelegt. Seither geht keine Überschwemmungsgefahr vom Landgraben aus, obwohl es schon mehrere 100-jährige Überschwemmungen in der Region gab. Das Ökosystem entlang des Landgrabens ist intakt. Es wird keine Notwendigkeit gesehen den Landgraben zu verlegen und zu renaturieren.</p> <p>7. Fazit Im Saiben/ Schelmen wird bewusst ein funktionierendes Ökosystem dem Wachstum geopfert. Es wird versucht die Umweltauswirkungen auf ca. 60 ha öffentlicher Grünfläche mit verhältnismäßig großem Umfang zu kompensieren. Wachstum in Tübingen geht zu Lasten von sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit. Ein massiver Eingriff im Saiben/ Schelmen geht gegen die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen. Es gibt keine Notwendigkeit dort eine öffentliche Grünfläche im FNP auszuweisen.</p> <p>7.2. Tübingen kann das Wohnraumproblem ohne die umliegende Region nicht lösen. Die Zuwanderung muss gebrochen werden. Forderung nach einem Umdenken bei den Entscheidungsträgern</p> <p>7.3. Aus den dargelegten Gründen und als betroffener Grundstückseigentümer erhebt der Einwanderer Einspruch gegen die Darstellungen im FNP Saiben vom 03.03.2017, die auch seine Grundstücke betreffen.</p>	<p>verbleibt noch die Möglichkeit der Durchlüftung des Gebiets vom Neckar her. Der Gemeinderat hat am 05.10.2017 beschlossen 10 ha zusätzliche Gewerbeflächen im FNP darzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme Bei einem 100-jährigen Hochwasser tritt der Landgraben zwischen den Brücken der K 6900 und der Eisenbahnlinie nach Horb an zwei Stellen über die Ufer und überschwemmt die umliegenden Flächen. Aus dem Umstand, dass es trotz Hochwasserereignissen an anderen Flüssen kein Hochwasser am Landgraben gab kann nicht geschlossen werden, dass hier nie eines geben wird. Das Ökosystem im Landgraben ist aufgrund seines naturfernen Ausbaus verarmt. Zur Ermöglichung einer weiteren Bebauung im Bereich Saiben ist eine Renaturierung des Landgrabens nötig - für eine Erweiterung des Gebiets Schelmen seine Verlegung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>zum Thema öffentliche Grünfläche siehe oben</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Private Stellungnahme, 18.12.2017</p>	<p>Zum Beschluss des Gewerbegebiets Schelmen werden folgende Punkte zu Bedenken geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ortsteil Derendingen wird derzeit bereits durch die Entwicklung der Industrie entlang der Steinlach zunehmend vom Liefer- und Anfahrtsverkehr massiv belastet (z.B. wochentags ab 5:30 Uhr). Die Erschließung eines weiteren Gewerbegebiets über die Weinbergstraße würde diese Belastung weiter dramatisch steigern, so dass die Anwohner dringendst ein Vorgehen einfordern 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Entwicklungsplanung soll über ein detailliertes Verkehrskonzept, das alle Verkehrsarten umfasst, eine tragfähige Lösung gefunden werden.

	<p>müssten. ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Derendingen ist durch den Verkehr durch zahlreiche Neubaugebiete ebenfalls zunehmend belastet (Mühlenviertel, Raichbergstraße, geplanter Saiben etc.). • Derendingen ist ein nach wie vor dörflich geprägter Stadtteil, daher sehr beliebt bei jungen Familien. Dieser wird durch die beschriebene Bauentwicklung weitgehend zerstört. <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet zwischen Derendingen und Weilheim ist ein viel genutztes Naherholungsgebiet, das durch die Pläne Schelmen groß und mittel nachhaltig beeinträchtigt bzw. zerstört wird. • Ist die häufig angeführte Frischluftschneise über das Neckartal noch gewährleistet, wenn in dieser Industrie angesiedelt wird? • Ist es sinnvoll, ein großes Industriegebiet an der der Hauptverkehrsader B 27 entgegengesetzten Stadtseite anzusiedeln, zumal die Verkehrsführung durch Tübingen eh problematisch ist? <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich die Frage, ob die Menschen in Derendingen und Weilheim und deren Lebensqualität ein genau so gewichtiges Argument sind wie andere Argumente oder ob diese sich zuerst auf andere Weise ebenfalls lautstark Gehör verschaffen müssen. • Es ist Tübingen zu wünschen, dass am heutigen 70. Geburtstag von Dagobert Duck, dessen Logik finanziellen und wirtschaftlichen Denkens nicht alleine die Entscheidungen für die Stadt bestimmt, sondern die Gesundheit und Lebensqualität der Tübinger Bürger und speziell auch der Bevölkerung in Derendingen und Weilheim ebenso großes Gewicht haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planung sieht bewusst zwischen der Bebauung im Saiben und dem Ortsrand von Derendingen eine (grüne) Fuge vor, die auch in Zukunft die verschiedenen Siedlungsstrukturen erkennen lässt. • Durch den Wegfall des geplanten Gewerbegebiets Kiesäcker wird der Eingriff abgemildert. Es verbleibt dadurch die Frischluftschneise vom Neckar her. • Nach der Entscheidung den Au-Brunnen nicht zu überplanen, gibt es auf der östlichen Seite Tübingens keine sinnvolle Fläche für eine Gewebeansiedlung mehr. <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Private Stellungnahme, 18.12.2017	Zustimmung zu Stellungnahme von Dr. Katharina Deutschmann-Barth, Dr. Gottfried Maria Barth (siehe oben)	siehe oben
Obere Sarchhalde		
227 Einwendungen mit sich oft wiederholenden Stellungnahmen (inkl. BI Käsenbachtal)	<p>Die Einwendungen richten sich gegen die Darstellung von Sonderbaufläche - Universitätsklinikum im Bereich der Sarchhalde. Im Folgenden sind die einzelnen Einwendungen aufgeführt und vermerkt, wie oft diese Einwendung angeführt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Ablehnung der Darstellung von Sonderbaufläche – Universitätsklinikum, ohne weitere Begründung (18): • Artenschutz (135): Die Obere Sarchhalde ist unverzichtbar für den Artenschutz von zahlreichen Tieren. Die Vielfalt von unterschiedlichen Landschaften bedingt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume mit einer hohen Artenvielfalt auf kleiner innerstädtischer Fläche. Es finden sich zum Teil streng geschützten Arten nach der FFH-Richtlinie. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Halsbandschnäppers, Grauschnäppers des Wendehals und des Steinkauzes. Der Annahme von Teilen der Stadtverwaltung, dass die Obere Sarchhalde nur weniger wertvollen Tierarten als Habitat 	<p>Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 die Darstellung der Sachhalde als Sonderbaufläche-Universitätsklinikum für den Entwurf des FNP beschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Umweltfachbeitrag geht von Vorkommen von Tierarten aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie aus. Aufgrund der Insellage ist, außer für Vögel, der Biotopverbund gehemmt. Ein Verstoß gegen Artenschutzrecht ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu er-</p>

dient, ist deutlich und eindeutig zu widersprechen. Das Käsenbachtal hat eine erhebliche Bedeutung in Hinblick auf eine direkte und sensible Biotopvernetzung über den Steinenberg zum Schönbuch und Umgebung. Eine tiefere artenschutzrechtliche Betrachtung sollte auf der Ebene des FNP erfolgen. Auf der Ebene der Bauplanung ist in diesem kleinen und begrenzten Naturraum der Eingriffsausgleich bei streng geschützten Arten kaum noch möglich. In Hinblick auf das fortschreitende Artensterben verdient der Naturraum „Sarchhalde-Käsenbachtal“ einen besonderen Schutz und Bedeutung.

- Vertrauensschutz gegenüber den Grundstückeigentümern bzw. den Käufern von Grundstücken dort (8):
Die Grundstückseigentümer, vor allem die, die erst in den letzten Jahren dort Grundstücke erworben haben, sind von der geplanten Darstellung von Sonderbaufläche in der Oberen Sarchhalde in ihrem Vertrauensschutz beeinträchtigt, weil aufgrund der Darstellung der Sonderbauflächen an anderer Stelle im bisherigen FNP nicht davon auszugehen war, dass nun die Sarchhalde dafür in Anspruch genommen werden soll.

warten. Ausdrückliches Ziel der Artenuntersuchungen war herauszufinden, ob ggf. bedeutende Artenvorkommen einer Bebauung entgegenstehen, weil möglicherweise auch bei Berücksichtigung von funktionserhaltenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, die im Wege der Ausnahme nicht überwunden werden können. Solche Artenvorkommen wurde in der Sarchhalde nicht nachgewiesen, es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine mögliche Bebauung angrenzende Vorkommen so stark schädigt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt wären. Für den groben Betrachtungsmaßstab des FNP wurde ein verhältnismäßig hoher Aufwand bei der Erfassung von Arten zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt getrieben. Dieses Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden abgestimmt worden.

Grundsätzlich gelten die Grundsätze zum Vertrauensschutz in der Bauleitplanung bei Änderungen des verbindlichen Planrechts (Bebauungsplan). Kein Schutz des Vertrauens besteht hingegen auf den Fortbestand des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Der Flächennutzungsplan hat für eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des gesamten Gemeindegebietes zu sorgen und sonstige Nutzungen der Grundstücke vorzubereiten hat. Er setzt damit aber noch keine verbindliche Bauleitplanung fest und ändert damit auch kein bestehendes Planungsrecht. Der Flächennutzungsplan begründet weder gegen Enteignung geschützte Rechtspositionen, noch greift er in geschützte Rechtspositionen ein. Im derzeit gültigen FNP, der 1979 rechtswirksam wurde, war eine Bebauung des Steinen-

	<ul style="list-style-type: none"> Die Erweiterung des Universitätsklinikums ist nicht nötig. Die geplante Darstellung der Sarchhalde als Sonderbaufläche widerspricht deswegen dem Prinzip der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft (46): Als Grundsatz für die Erweiterung des Bergklinikums soll gelten „Innenverdichtung vor neuem Flächenverbrauch“. Bei beschränktem Platz sollte zudem gelten, dass nur solche Institute auf dem Areal des Klinikum-Berg platziert werden, die für die unmittelbare Krankenversorgung direkt benötigt werden. Die ist schon zum jetzigen Zeitpunkt zu großen Teilen nicht erfüllt. In der Masterplanung zur Umgestaltung des Klinikum-Areals Schnarrenberg sind beide Grundsätze nicht beachtet worden. Daher kann aus dem Masterplan keine Notwendigkeit zu weiterem Flächenverbrauch und keine Notwendigkeit der Ausweisung der Oberen Sarchhalde als Sonderbaufläche abgeleitet werden. Von Seiten der Befürworter der Bebauung der Oberen Sarchhalde werde wiederholt behauptet, dass eine unmittelbare Nähe von Klinikum und Forschungsinstituten wegen „patientennaher Forschung“ und personalisierter Medizin notwendig sei. Das ist sachlich unrichtig. Moderne medizinische Forschung ist nicht auf lokale Nähe zu Kliniken angewiesen. Weiterhin werde behauptet, das direkte persönliche Gespräch zwischen Forschern und Klinikern z.B. zur Diagnose sei unverzichtbar. Es wird dabei unterschlagen, dass moderne digitale Techniken perfekte Kommunikation über weite Entfernungen, auch transkontinental ermöglichen. Es werde zudem verschwiegen, dass aktuelle medizinische Spitzenforschung in Tübingen, zu großen Teilen molekulare Medizin ist, die gentechnische und molekularbiologische Methoden nutzt und unabhängig von Kliniken ist. In Zeiten der digitalen Vernetzung ist es nicht glaubwürdig, dass eine räumliche Nähe von Forschung und Klinikum zwangsläufig ist. Es gibt zahlreiche Beispiele in Deutschland, wo zwischen Klinik und medizinischen Forschungsinstituten große Distanzen liegen. Dies sollte auch für Tübingen möglich sein. Gefährdung der Existenz des in der Sarchhalde ansässigen Landwirts bzw. der Landwirtschaft allgemein (4): Der Entzug von Flächen bzw. das Heranrücken von Institutsgebäuden an die vorhandene Hofstelle gefährdet den ansässigen Landwirt wie auch die Landwirtschaft generell. Naherholung (133): Das Käsenbachtal ist ein wertvoller stiller und schattiger Naherholungsraum der ohne Anstieg zu Fuß in circa 10 Minuten von der Innenstadt erreichbar ist. Vor allem für ältere Menschen, Kindergärten und Schulen bietet sich im unmittelbaren Stadtgebiet eine reizvolle und vielfältige Land- 	<p>bergs für das Universitätsklinikum vorgesehen. Mittlerweile ist man zur Erkenntnis gelangt, dass eine Bebauung aus vielerlei Hinsicht nicht geboten ist – vor allem auch aus Artenschutzgründen, die dort noch schwerer wiegen als bei der Sachhalde.</p> <p>Der Masterplan für den Schnarrenberg sieht eine erhebliche Verdichtung und eine komplette Neuorganisation der Klinik vor. Damit wird dem Prinzip der Minimierung des Eingriffs gefolgt. Der Masterplan ermöglicht es erst, dass Eingriffe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>Zur weiteren clusterhaften Verzahnung von Forschung und medizinischer Krankenversorgung wird es von Seiten des Universitätsklinikums auch für die Zukunft als zwingend erforderlich angesehen, die Forschung von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät begleitend zur Verlagerung der Krankenversorgung am Schnarrenberg zu zentralisieren.</p> <p>Es fanden Gespräche mit der Fam. Weimar statt. Es konnten nicht alle Aspekte berücksichtigt werden. (siehe unten)</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>schaft und ein artenreiches Biotop zugleich. Es ist ein Erkundungs- und Erholungsort von unschätzbarem Wert für Gesundheit und Naturerfahrung von jungen und alten Menschen. Der Erhalt innerstädtischer Naturräume trägt zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Gesunderhaltung der Menschen in Tübingen bei. Viele junge Familien suchen in der Stadt Tübingen nach einem „Güttele“. Eine Bebauung der Sarchhalde würde dieses Potential für die Stadt Tübingen und den Vorzeigecharakter unwiderruflich zerstören.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft/ Kulturlandschaft (86): Auf kleiner Fläche findet sich im Naturraum Sarchhalde-Käsenbachtal eine Vielfalt alter Kulturlandschaften wie Weinberge und Trockenmauern, Streuobstwiesen, Wald und Bachklingen. Das macht die unumstrittene Besonderheit und den Reiz dieses kleinen und begrenzten Landschaftsraumes aus. Eine Bebauung der Sarchhalde mit Forschungsgebäuden würde das Käsenbachtal als Landschaftsraum im Gesamteindruck unwiderruflich zerstören. In die Landschaft werden Baukörper eingebracht, die aufgrund ihrer Dimension die vorhandenen Maßstäbe übertreffen. • Frischluft/ Klima (130): Bereits bei der Planung Campus [Morgenstelle] I in 2008 und auch fortgesetzt bei der Planung Campus [Morgenstelle] II in 2014 greift die Bebauung in einem Maße in die Wiesenflächen des Käsenbachtals ein, die als stadtklimatisch erheblich zu bezeichnen ist. Im Zuge des Klimawandels ist der Erhalt von innerstädtischen Naturräumen in Form von Streuobstwiesen in Mittelhanglage, zur Abkühlung, Luftreinigung und Frischluftversorgung der Städte immer bedeutsamer. Eine fortgesetzte innerstädtische Bebauung durch Verdichtung hat eine zunehmende Überwärmung des Stadtgebietes zur Folge. Die Umwandlung der Sarchhalde in eine Sonderbaufläche beschädigt fortgesetzt eine innerstädtische Frischluftschneise und dezimiert fortgesetzt Kaltluftentstehungsflächen in der Stadt. Dieser Vorgang ist somit als gemeinwohlschädigend zu bewerten. • Lichtbelastung (41): Aufgrund der Erfahrungen im Bereich Morgenstelle und Universitätsklinikum-Berg wird befürchtet, dass eine Bebauung der Sachhalde mit Institutsgebäuden zu erheblichen Belastungen/ Belästigungen mit von den Gebäuden herrührenden Lichtemissionen führen wird. • Lärmbelastung (39): Aufgrund der Erfahrungen im Bereich Morgenstelle und Universitätsklinikum-Berg wird befürchtet, dass eine Bebauung der Sachhalde mit Institutsgebäuden zu erheblichen Belastungen/ Belästigungen mit von den Gebäuden herrührenden Lärm, wie auch durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, führen wird. • Verkehrsbelastung (9): Aufgrund der Erfahrungen im Bereich Morgenstelle und Universitätsklinikum-Berg wird befürchtet, dass eine Bebauung der Sachhalde mit Institutsgebäuden zu erheblichen Verkehrsbelastungen führen wird. • Baugrund (2): Der Baugrund an der Sarchhalde wird als problematisch angesehen und befürchtet, dass es zu 	<p>Es ist nur ein Teil der Sarchhalde von der Planung betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist nur ein Teil der Sarchhalde von der Planung betroffen.</p> <p>Die Klima-Gutachten zu den beiden angeführten Bebauungsplänen gehen zwar von einer Beeinträchtigung aus, bewerten sie aber als gering bis mäßig. Nichts desto trotz ist bei der Planung darauf zu achten, dass durch eine Optimierung der Gebäudestellung vorhanden Kaltluftströmungssysteme nicht gestört werden. Im Rahmen der Bebauungsplans ist dies sicher zustellen.</p> <p>Diese Problematik wird auf der Ebene des Bebauungsplans zu bewältigen sein.</p> <p>Diese Problematik wird auf der Ebene des Bebauungsplans zu bewältigen sein. Durch die Verortung der Gebäude direkt an der Schnarrenbergstraße werden Verkehre gebündelt und dadurch Belastungen vermieden.</p> <p>Durch die Verortung der Gebäude direkt an der Schnarrenbergstraße werden Verkehre gebündelt und dadurch Belastungen vermieden.</p> <p>Geologisch gesehen ist nur im unteren Bereich der Sarchhalde mit problematischeren Gestei-</p>
--	---	---

<p>Nachtrag durch die BI Käsenbachtal</p>	<p>Hangrutschungen und Schäden auch an anderen Gebäuden kommen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplanter Geschützter Grünbestand „Käsenbach/ Öhler“ (1): Im Rahmen der Agenda 21 wurde im Jahr 2000 beispielhaft anhand des Gebiets Käsenbach-Öhler gemeinsam mit den Besitzern, Pächtern, Behörden und sonstigen Interessierten die Probleme des Gebiets analysiert und diskutiert. Schließlich wurde nach einer Ausweisung für das Gebiet gesucht, die allen Beteiligten gerecht werden soll. Ein möglichst breites Spektrum an Nutzungen sollte zugelassen werden, gleichzeitig aber der Charakter des Gebiets und die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erhalten bleiben. Man einigte sich auf die Ausweisung als „Geschützter Grünbestand „Käsenbach-Öhler“, für den eine Satzung erarbeitet wurde. 	<p>nen zu rechnen. Der Bereich ist partiell mit Hangschutt bedeckt. Mit einer tieferen Gründung der Gebäude kann evtl. Problemen begegnet werden.</p> <p>Eine Satzung für einen Geschützten Grünbestand „Käsenbach/Öhler“ wurde zwar erarbeitet, aber vom Gemeinderat nicht beschlossen.</p>
<p>Private Stellungnahme, 29.06.2017</p>	<p>Flächennutzungsplan Sarchhalde Zustimmung für eine Bebauung mit Forschungsgebäuden, da Tübingen von der Universität und ihrer international anerkannten Forschung lebe. Aufforderung an die Stadtverwaltung für eine proaktive Bürgerkommunikation für ein solches Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>AV Besprechung mit Betreiber Hof im Käsenbachtal, 17.05.2017</p>	<p>Bebauung der Sarchhalde Familie Weimar betont, dass eine Bebauung der Sarchhalde sie in mehrerlei Hinsicht in ihrer Existenz als Landwirte bedroht. Zum einen durch Flächenentzug für die Bewirtschaftung bzw. durch eine Überplanung ihrer Gebäude. Andererseits durch Auflagen, die durch ein Heranrücken der Institutsbebauung ausgelöst würden. Der Betrieb des Hofes führt zu Emissionen, die jedoch bislang aufgrund der abgelegenen Lage des Hofes zu keinen Problemen geführt haben. Dies würde sich mit einer Bebauung der Sarchhalde ändern. Als ein weiteres Problem stellt sich die mögliche Verschattung des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude durch eine Bebauung der Sarchhalde heraus. Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Fam. Weimar befinden sich in unteren Teil der Sarchhalde und würden durch die Bebauung weiter oben im Süden verschattet werden, was z. B. den Betrieb von Solaranlagen beeinträchtigt. Die Fam. Weimar betont, dass sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb noch lange Zeit erhalten und ihn auch an ihre Kinder vererben wollen. Als möglichen Kompromiss nennt Fam. Weimar einen Verzicht der Bebauung der Flurstücke Flst.-Nr. 2258/1, 2259/1, 2259/2, 2261, 2262, 2264/2, 2265/2, 2266/2, 2267 und 2268, um eine Verschattung zu vermeiden. Keines der Flurstücke befindet sich im Eigentum des Landes, sondern alle gehören privaten Eigentümern (darunter auch die Fam. Weimar) bzw. der Stadt. Außerdem regt Fam. Weimar an darüber nachzudenken, ob nicht ein Institutsgebäude im Nordwestteil des landeseigenen Flurstücks Flst.-Nr. 2175 realisiert werden kann. Das Problem von Immissionsbelastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb in Bezug auf die Neubebauung sollte im Sinne eines Bestandserhalts des landwirtschaftlichen Betriebs angegangen und gelöst werden. Schließlich rücke die Bebauung auf sie als bestehenden und privilegierten landwirtschaftlicher Betrieb zu und nicht umgekehrt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Probleme sind der Verwaltung bekannt. Nach jetzigem Stand rücken evtl. Institutsgebäude an die Hofstelle heran, überplanen sie aber nicht. Das Problem von Emissionen/ Immissionen muss auf der Ebene des Bebauungsplans gelöst werden.</p> <p>Die Anregungen werden ggf. in das Bebauungsplanverfahren eingespeist, wobei auf Flst.-Nr. 2175 bisher die Freihaltung von Bebauung vorgesehen war, um eine Zäsur zwischen der Bebauung am Breiten Weg und an der Sarchhalde zu erhalten.</p>

<p>BUND Regionalverband Neckar-Alb u. BI Käsenbachtal, 19.12.2017</p>	<p>Im Käsenbachtal (Gewann Sarchhalde und Maderhalde) beobachtete FFH-Arten und Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die in den Gutachten Trautner und Menz nicht nachgewiesen werden konnten</p> <p>Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus</p> <p>Halsbandschnäpper (Brutvogel), Mittelspecht (Brutvogel), Grauspecht (Brutvogel), Schwarzspecht (Nahrungsgast)</p> <p>Schlingnatter, Zauneidechse</p> <p>Teichfrosch / Kleiner Wasserfrosch</p> <p>Alpenbock, Eremit = Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Spanische Fahne = Russischer Bär</p> <p>Darüber haben die Einwander weitere Nachweise von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Käfern, Schmetterlingen und Wildbienen, die zwar keine FFH-Arten sind bzw. keine Arten, die in der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, aber in den entsprechenden Roten Listen aufgeführt werden und die ebenfalls bisher in den Gutachten nicht erwähnt sind.</p>	<p>Ein Verstoß gegen Artenschutzrecht ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.</p> <p>Ausdrückliches Ziel der Artenuntersuchungen war herauszufinden, ob ggf. bedeutende Artenvorkommen einer Bebauung entgegenstehen, weil möglicherweise auch bei Berücksichtigung von funktionserhaltenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, die im Wege der Ausnahme nicht überwunden werden können. Solche Artenvorkommen wurde in der Sarchhalde nicht nachgewiesen, es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine mögliche Bebauung angrenzende Vorkommen so stark schädigt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt wären. Für den groben Betrachtungsmaßstab des FNP wurde ein verhältnismäßig hoher Aufwand bei der Erfassung von Arten zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt getrieben. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren werden sicher ergänzende Untersuchungen notwendig, bei denen auch das Artenspektrum auf diejenigen Arten zu erweitern ist, die nicht den strengen rechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG unterliegen. Allein die Berücksichtigung dieser Arten bei der Zulassungsentscheidung des Bebauungsplanes reicht bereits aus, um einen Umweltschaden zu vermeiden. Dieses Vorgehen ist im Übrigen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden abgestimmt worden.</p>
<p>50 m Hallenbad</p>	<p>Festlegung einer Fläche für ein neues 50 m – Hallenbad in Tübingen</p> <p>In der Stadt Tübingen besteht seit vielen Jahren ein Mangel an Wasserfläche für öffentliches Baden, Schulschwimmen und Vereinsschwimmsport. Aktuelle Kennzahlen der Stadtwerke Tübingen belegen den Wasserflächenbedarf aus Sicht des Bäderbetreibers. In einem Schreiben der geschäftsführenden Schulleiter an die Stadtverwaltung vom 11.05.2017 heißt es: „Die Schulen bitten an dieser Stelle dringend darum, über eine Erweiterung der Wasserfläche in Tübingen durch einen Neubau/ Umbau eines</p>	<p>Die Verwaltung erarbeitet gerade ein Bäderkonzept. Dabei werden grundsätzliche Entscheidungen zu weiteren Wasserflächen getroffen werden. Dies wird im FNP ggf. zu weiteren Darstellungen führen.</p>

<p>gen, Präventions-sportgruppe Tübingen e.V., Volkshochschule Tübingen e.V., Rheumaliga Baden-Württemberg e.V. - Arbeitsgemeinschaft Tübingen 19.05.2017</p>	<p>Hallenbades im Zusammenhang mit der vorübergehenden Schließung des Uhlandbades und der ebenfalls geplanten Renovierung des Nordbades nachzudenken.“ Vor diesem Hintergrund bitten wir die Universitätsstadt Tübingen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, dass in Tübingen ein neues 50 m – Hallenbad gebaut werden kann. In einem „Tübinger Bäderkonzept 2030“ sind mehrere Standorte für ein Hallenbad vorgeschlagen – mit der Bitte bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, diese oder andere geeignete Flächen als mögliche Standorte für ein Hallenbad in Tübingen im Flächennutzungs-plan festzulegen.</p> <p>Standortvorschläge Tübinger Bäderkonzept 2030</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Europabad (an der Europastraße zwischen Wildermuth-Gymnasium und Schlossbergbrücke der B 28 mit Parkhaus auf der anderen Seite der Europastraße) 2. Frei- und Hallenbad Tübingen (Standort eines Hallenbads beim Freibad) 3. Erweiterung Hallenbad-Nord (WHO) 4. Erweiterung UNI-Bad (beim Sportinstitut in Lustnau) 5. Traglufthalle Freibad (über dem 50 m – Becken) 6. Mobile Hallenkonstruktion Freibad (mobile Halle, die über das Freibadbecken gezogen werden kann) 7. Interkommunales Hallenbad (zwischen Reutlingen und Tübingen) 	
---	---	--

Gremium	Stellungnahme des Gremiums	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Jugendgemeinderat Tübingen, 23.06.2017</p>	<p>Ablehnung einer Bebauung sowohl des Aubrunnens als auch des Saiben und Befürwortung der Bebauung der Traufwiesen <u>Begründung:</u> Schutz des Brunnens wegen seiner Funktion als Reservebrunnen, geringster Eingriff bei der Bebauung der Traufwiesen <u>Forderung:</u> möglichst wenig Neuversiegelung und gute Erreichbarkeit der neuen Gewerbegebiete mit dem ÖPNV</p>	<p>Aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung und mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 wird die Darstellung des Gebiets Au als Gewerbefläche nicht mehr weiterverfolgt. Jedoch ist dafür eine Weiterentwicklung des Gebiets Schelmen vorgesehen. Die Traufwiesen werden ebenfalls nicht weiterverfolgt. Die erhobenen Forderungen sind wesentliche Bestandteile der Stadtplanung in Tübingen.</p>
<p>Ortschaftsrat Weilheim, 19.09.2017</p>	<p>Antrag 329d/2017 zu Vorlagen 110 und 329/2017, Gewerbeflächenentwicklung Schelmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im weiteren Verlauf der Konkretisierung des FNP muss in der neuen vorgesehenen Gewerbefläche innerhalb des bisherigen Verlaufs des Landgrabens eine Fläche für die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs bei der jetzt bestehenden Biogasanlage vorgesehen werden. 2. Der Ortschaftsrat Weilheim empfiehlt und fordert daher, die Fläche zwischen Wohngebiet „Kromer“ und Landgraben und zwischen Derendinger Weg und K 6900 im Baustein Wohnen nachträglich aufzunehmen. Durch eine Verlegung und Renaturierung des Landgrabens, die eine Erweiterung des Gewerbegebiets Schelmen ermöglichen, entsteht ein neuer Ortsrand. Die vom Ortschaftsrat vorgeschlagene Fläche würde wieder einen geschlossenen Ortsrand entstehen lassen. 3. Die mögliche/ notwendige verkehrliche Erschließung des neuen Baugebiets wird vorgesehen/ erfolgt wie in Vorlage 329/2017 auf Seite 10 dargestellt durch das bestehende Gewerbegebiet Schelmen im Zusammenschluss mit einem Abzweig von der Kreisstraße K 6900 in Höhe des bisherigen Landgrabens. 4. Da der Ortschaftsrat weiterhin von einer Kombination der Gewerbegebiete Schelmen mit eine Gewerbegebiet Au (je ca. 4-5 ha) ausgeht, darf eine Ausweitung des Gewerbegebiets Schelmen über der bestehenden Landgraben hinaus nur im äußersten Notfall erfolgen und muss gegen eine Gewerbefläche Kiesäcker, die dann zusammen mit der Vorratsfläche der Bahn westlich des Bahnbetriebswerks geprüft werden muss, abgewogen werden. Dies kann jedoch erst in einer Änderung des jetzt zu beschließenden FNP erfolgen. 	<p>Zu 1.: In der am 18.12.2017 vom Gemeinderat beschlossenen Planung ist eine Fläche für die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs vorgesehen. Zu 2.: Durch den Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2017 wird der Rand des Gewerbegebiets weit über den Landgraben verlegt, so dass auch bei einer Realisierung des Antrags des Ortschaftsrats kein geschlossener Ortsrand entstehen würde. Der Vorschlag wurde im Gemeinderat bei der Diskussion zur Vorlage 427/2017 nicht aufgegriffen. Der Bereich zwischen Krokusweg und Landgraben wird für eventuelle Renaturierungs- bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen am Landgraben freigehalten. Zu 3.: Die verkehrliche Erschließung des neuen Gewerbegebiets wird im Bebauungsplanverfahren geklärt. Der Vorschlag des Ortschaftsrats wird mit in die Planung einbezogen. Zu 4.: Aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung und mit Beschluss des Gemeinderats v. 18.12.17 wird die Darstellung der Gebiete Au und Kiesäcker als Gewerbeflächen nicht mehr weiterverfolgt. Dafür ist eine Weiterentwicklung des Gebiets Schelmen vorgesehen.</p>

Ortsbeirat Derendingen, 12.12.2017	<p>zu Vorlage 427/2017, Gewerbeflächenentwicklung Veränderung (Verformung) der Fläche Schelmen groß, um den Grünstreifen zwischen Gärtnerei und Schelmen optimal zu vergrößern</p> <p>zu Vorlage 428/2017, Saiben Rücknahme der gemischten Baufläche im Saiben auf die Linie Spelterweg</p>	Bei den Beschlüssen des Gemeinderats am 18.12.2017 wurden beide Anträge berücksichtigt.
Ortschaftsrat Hagelloch, 28.11.2017	<p>zu Vorlage 407/2017, Entwicklung Universität Rosenau Bei der Weiterverfolgung der Planungen auf der Rosenau sollten auftretende Immissionen vom Schützenhaus Hagelloch (Lärm Schießstand) und des landwirtschaftlichen Anwesens dort (Gerüche) beachtet/ berücksichtigt werden.</p>	Die angesprochenen Aspekte werden auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten sein.

Rahmenplanung	Konkurrierender Inhalt	Änderung im FNP
Zukunftsplan Weststadt, Gemeinde-ratsbeschluss 26.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> • 3 im Vorentwurf als gewerbliche Baufläche dargestellte Flächen (0,36 ha, 0,15 ha, 0,18 ha) am Westbahnhof südlich des Schleifmühlewegs werden im Zukunftsplan als zukünftige Mischgebiete gezeigt. • Eine im Vorentwurf als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche (0,7 ha) am Westbahnhof nördlich des Schleifmühlewegs wird im Zukunftsplan als zukünftiges Mischgebiet gezeigt. • Das ehem. Milchwerk ist im Vorentwurf als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Zukunftsplan wird es als zukünftiges Mischgebiet gezeigt. • Die Fläche Unteres Burgholz ist im Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Zukunftsplan wird der Bereich als Freizeitgärten mit Streuobstwiesen gezeigt. • Die im Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche Sindelfinger Straße – Süd wird im Zukunftsplan als Freifläche gezeigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Darstellung von gewerblicher Baufläche in gemischter Baufläche, um der städtebaulichen Zielvorstellung nachzukommen. Aufnahme der Flächen in das Entwicklungskonzept Wohnen • Änderung der Darstellung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche, um der städtebaulichen Zielvorstellung nachzukommen. Aufnahme der Fläche in das Entwicklungskonzept Wohnen • Änderung der Darstellung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche, um der städtebaulichen Zielvorstellung nachzukommen. Zusätzlich wird der Bereich zwischen Milchwerk und Westbahnhofstraße, der bisher als Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist, auch als gemischte Baufläche dargestellt. Aufnahme der neuen gemischten Baufläche in das Entwicklungskonzept Wohnen (0,5 ha). • Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche in Grünfläche – Kleingärten. • Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche in Grünfläche.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen; Teilfläche Tübingen
Redaktionelle Korrekturen, Korrekturen durch neue Planungen

Ort	Anlass der Korrektur	Inhalt der Korrektur
Weilheim, Wilonstraße, Flst.-Nr. 871, 871/4-8	Im Vorentwurf des neuen FNP wurde die Fläche versehentlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, obwohl sie bisher als Wohnbaufläche dargestellt war.	Die Flst.-Nr. 871, 871/4+5 werden in ihrem östlichen Bereich und die Flst.-Nr. 871/6-8 gänzlich als Wohnbauflächen dargestellt.
Bühl, Abgrenzung der Wohnbaufläche Obere Kreuzäcker	Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Obere Kreuzäcker“ ist nicht konform mit der dementsprechenden Wohnbaufläche im FNP, da der Bebauungsplan aus liegenschaftlichen Gründen auch die vom FNP nicht mit Wohnbaufläche überlagerten Teile der Flst.-Nr. 555, 557 u. 558 miteinbezieht.	Anpassung an den Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Einbeziehung der bisher nicht mit Wohnbaufläche überlagerten Teile der Flst.-Nr. 555, 557 u. 558.
Pfrondorf, Gansäcker, Gemeinbedarfsfläche - Feuerwehr	Die mit der 129. FNP-Änderung dargestellte Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr in den Gansäckern ist größer als die tatsächlich von der Feuerwehr in Anspruch genommene Fläche. Der restliche Teil der Fläche im Norden wird gewerblich genutzt. Dies ist auch so im Bebauungsplan festgesetzt.	Verkleinerung und damit Anpassung der Gemeinbedarfsfläche an die Festsetzungen im Bebauungsplan.
<ul style="list-style-type: none"> - Bereich Eckhof - Hinterer Bereich des Bühler Talbachs - Bereich Brunnen Steinwiesen (Kilchberg) - Bereich Lichtenberger Höhe 	<p>Die im Stadtgebiet tätigen Förster haben weitere Darstellungen von Flächen für den Wald angeregt, um die tatsächliche Situation unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen im Landeswaldgesetz vor Ort abzubilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • getätigte Aufforstung im Bereich Eckhof als Ausgleichsmaßnahme • Waldsukzession im hinteren Bereich des Bühler Talbachs • getätigte Aufforstung im Bereich Saiben (ehem. Deponie nun Biotop) als Ausgleichsmaßnahme • getätigte Aufforstung im Bereich des Brunnen Steinwiesen (Kilchberg) als Ausgleichsmaßnahme • Waldsukzession bei der Lichtenberger Höhe/ Haußer Höhe 	Anpassung der Darstellungen an die tatsächliche Situation (außer im Bereich Saiben, da es sich nicht um Wald sondern um ein Offenlandbiotop handelt)
Bereich „Rotes Tor“, Schönbuch nördlich von Pfrondorf	Die Freifläche „Rotes Tor“ inmitten des Schönbuchs nördlich von Pfrondorf wird nicht landwirtschaftlich genutzt sondern dient als Naherholungsgebiet (Grillstellen etc.). Sie ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	Darstellung als Grünfläche evtl. mit Zweckbestimmung Parkanlage oder Spielplatz
Rammert südlich von Derendingen	Im Rammert südlich von Derendingen oberhalb des CVJM-Heimes planen die Stadtwerke einen Wasserbehälter, der bis 2022 in Betrieb gehen soll.	Darstellung des Symbols Wasserbehälter an dieser Stelle
Pfrondorfer Straße, Lustnau	Durch den im Verfahren befindlichen B-Plan „Pfrondorfer Straße/ Kirchgraben“ (Verfahren nach § 13a BauGB) soll in einem bisher als gewerblicher Baufläche dargestellten Bereich ein Mischgebiet festgesetzt werden.	Umwandlung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche; Aufnahme der Fläche in das Entwicklungskonzept Wohnen (0,7 ha)
Brückenstraße/ Stauwehr, Tübingen	Die Fläche um das Elektrizitätswerk war seit längerem für andere Nutzungen im Gespräch. Mittlerweile wird auf ihr bereits schon gebaut.	Umwandlung von Versorgungsfläche in gemischte Baufläche (0,6 ha); Aufnahme der Fläche in das Entwicklungskonzept Wohnen

Lustnau, Alberstraße	Planung des neuen Feuerwehrhaus für Lustnau in der Alberstraße und Aufgabe des alten Feuerwehrhauses an der Pfrondorfer Straße	Entfallen des Symbols Feuerwehr am Standort Pfrondorfer Straße und Darstellung des Symbols Feuerwehr am Standort Alberstraße
Altstadt	Mehrere Einrichtungen des Gemeinbedarfs haben ihren Standort verändert oder sind nicht an ihrem Standort mit einem Symbol gekennzeichnet.	Korrektur
Altenwohnanlage Derendingen	Die bisherige Darstellung der Altenwohnanlage (sog. Freibadsiedlung) als Fläche für den Gemeinbedarf entspricht aufgrund der Nutzung zum Wohnen nicht der Intention einer Gemeinbedarfsfläche.	Umwandlung von Gemeinbedarfsfläche in gemischte Baufläche entsprechend der Umgebung
Gewerbegebiet Aischbach II	Im Bebauungsplan ist für den Bolzplatz und die akademische Fliegergruppe eine Grünfläche festgesetzt.	Die Festsetzung im Bebauungsplan wird als Darstellung Grünfläche-Sport in den Flächennutzungsplan überführt.
Saiben	In der geplanten grünen Fuge zwischen dem geplanten Baugebiet Saiben und dem Ortsrand von Derendingen wird ein Neubau der Ludwig-Krapf-Schule geplant.	Die für den Neubau der Ludwig-Krapf-Schule benötigte Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) dargestellt.
Doblerstr. 21	Der Bereich war ehemals Teil des Landratsamtes. Derzeit läuft ein Bebauungsplanverfahren, das dort ein Mischgebiet vorsieht.	Umwandlung von Gemeinbedarfsfläche in gemischte Baufläche
Bereich Gartenstraße	Der Bereich beim Neckarmüller wurde im bisherigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, und wurde auch so in den Vorentwurf übernommen. Das entspricht nicht der tatsächlichen abschließlichen Nutzung als Gaststätte.	Umwandlung von Grünfläche im gemischte Baufläche
Bereich Museum	Im Vorentwurf des neuen FNP wurde die Fläche versehentlich als gewerbliche Baufläche dargestellt, obwohl sie bisher als gemischte Baufläche dargestellt war.	Darstellung als gemischte Baufläche
Aussichtskanzel Schulberg	Die Aussichtskanzel auf dem Schulberg ist ein häufig frequentierter Ort, der mittlerweile sehr gut mit in die Grünfläche westlich der Mühlstraße integriert wurde. Die bisher auf dem Schulberg dominierende öffentliche Nutzung durch das Land ist mit dem Weggang des Notariats nicht mehr so prägend.	Umwandlung von Sonderbaufläche in Grünfläche
Schulberg	Die bisher auf dem Schulberg dominierende öffentliche Nutzung durch das Land ist mit dem Weggang des Notariats nicht mehr so prägend.	Umwandlung von Sonderbaufläche in gemischte Baufläche
Neckarhalde	Zwei bisher in einer Wohnbaufläche gelegene Gärten am Neckar sind als prägende Strukturelemente des Ufers als Denkmale geschützt.	Umwandlung von Wohnbaufläche in Grünfläche
Hang südlich des Schlosses	Der Hang südlich des Schlosses ist schon von Ferne als Grünfläche erkennbar. Dieser Umstand ist im Gegensatz zum Hang auf der Nordseite im bisherigen Flächennutzungsplan nicht dargestellt.	Umwandlung von Sonderbaufläche-Universität in Grünfläche
Brunnenstraße	Das Gebäude Brunnenstr. 1 wird seit Jahren nicht mehr für Zwecke der Verwaltung genutzt. Es ist im bisherigen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche-Verwaltung dargestellt, und wurde auch so in den Vorentwurf übernommen.	Umwandlung von Gemeinbedarfsfläche-Verwaltung in gemischte Baufläche